



CWaPE

Commission
Wallonne
pour l'Énergie



JAHRESBERICHT 2015

Inhaltsverzeichnis

EIN WORT DES VORSITZENDEN	5
1. DAS PERSONAL UND DIE ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG.....	6
1.1. KOMMUNIKATION	7
1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit.....	7
1.1.2. Empfang der Bürger.....	10
1.1.3. Website	11
1.2. PERSONALRESSOURCEN	11
1.2.1. Follow-up des internen Audits	11
1.2.2. Telearbeit	12
1.2.3. Schulung des Personals – Fokus auf Weiterbildung mit partizipativer Dynamik	13
1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	13
1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmen.....	13
1.3.2. Dotation der CWaPE im Jahr 2015.....	13
1.3.3. Die Gebühr für die grünen Bescheinigungen	14
1.4. AKTIVA	15
1.4.1. Sachanlagen.....	15
1.4.2. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	15
1.4.3. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....	15
1.4.4. Geldanlagen	16
1.4.5. Flüssige Mittel.....	16
1.4.6. Rechnungsabgrenzungsposten	16
1.5. PASSIVA.....	16
1.5.1. Rücklagen	16
1.5.2. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	17
1.5.3. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....	17
1.6. ERGEBNISRECHNUNG.....	17
1.6.1. Betriebliche Erträge	17
1.6.2. Betriebskosten.....	18
1.6.3. Finanzerträge.....	19
1.6.4. Zu verwendendes Ergebnis.....	19
1.7. BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES DER CWAPE, DAS AM 31. DEZEMBER 2015 ENDETE.....	20
1.8. DAS TEAM	22
1.8.1. Organigramm am 21. Juni 2016.....	22
1.8.2. Fotos des Teams und der verschiedenen Direktionen (Juni 2016)	23
2. DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS	25
2.1. DIE VERWALTUNG DER NETZE	26
2.1.1. Die Nutzung und der Ausbau der Infrastruktur	26
2.1.2. Die Alternativen zum Netzwerk	27
2.1.3. Hin zu intelligenteren Netzwerken	28
2.1.4. Die technische Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern	28
2.1.5. Gas aus erneuerbaren Quellen und Mobilität	29

2.2.	DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE	30
2.2.1.	Die Versorgungslizenzen	30
2.2.2.	Eine gereifte Haushaltskundschaft	31
2.2.3.	Entwicklung der Energieflüsse in den Netzwerken	34
2.2.4.	Ein aufgeteilter Markt	37
2.2.5.	Eine aktive Kundschaft	40
2.2.6.	Die Verteilnetze	43
3.	DIE FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS	45
3.1.	MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS	46
3.1.1.	Funktionsweise des Mechanismus der grünen Bescheinigungen	46
3.1.2.	Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen	48
3.2.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN.....	50
3.2.1.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW	50
3.2.2.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung ≤ 10 kW	54
3.2.3.	Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen	66
3.2.4.	Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien	69
3.3.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIE DES STROMS	70
3.3.1.	Billigung der Gesamtenergieträgermixe der Versorger	70
3.3.2.	Verwendung der Herkunftsnachweise für den Gesamtenergieträgermix der Versorger	70
3.3.3.	Regionale, nationale und internationale Koordination	73
4.	DIE TARIF- UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE	74
4.1.	KONTROLLE DER EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES BEI DEN MARKTANBIETERN	75
4.1.1.	Kontrollbesuche vor Ort	75
4.1.2.	Analyse der Daten betreffend die VöD	77
4.2.	DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN FÜR DIE VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER IM JAHR 2015	77
4.2.1.	Das Inkrafttreten des Dekrets zur Abänderung des Gasdekrets	77
4.2.2.	Vorbereitung der Abänderungserlasse der Wallonischen Regierung bezüglich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und der Lokalen Kommission für Energie	78
4.2.3.	Die Übertragung der regional geschützten Kunden im Gassegment	79
4.2.4.	Die Situation der Gas-Budgetzähler	79
4.3.	KONTAKT MIT DEN ÖSHZ UND DEN VERBRAUCHERSCHUTZORGANISATIONEN	79
4.4.	STUDIE ZUR EVALUIERUNG DER BUDGETZÄHLER	80
4.5.	ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	80
4.6.	DIE KOSTEN DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES.....	82
4.7.	DIE HILFSMITTEL FÜR DEN VERBRAUCHER	82
4.7.1.	Der Tarifsimulator	82
4.7.2.	Die Beobachtungsstelle für Preise	83
4.8.	DIE TARIFGESTALTUNG DER VERTEILNETZBETREIBER	85
4.8.1.	Gesetzgeberischer Rahmen	85
4.8.2.	Regulierungszeiträume und Tarifmethodologien	86
4.8.3.	Die Übergangstarifmethodologien für Erdgas und Elektrizität 2017	86
4.8.4.	Die Übergangstarifmethodologien für Erdgas und Elektrizität 2018-2022	87
4.8.5.	Netztarife 2015-2016	88

5.	DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE RECHTSABTEILUNG	93
5.1.	DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE (SRME)	94
5.2.	DIE RECHTSDIREKTION	94
5.2.1.	Entwicklungen der Gesetzgebung und der Vorschriften	94
5.2.2.	Alternative Netze	96
5.2.3.	Tägliche juristische Unterstützung der anderen Direktionen der CWaPE	98
5.2.4.	Billigung der Verträge/Anschlussregelungen	100
5.2.5.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden	101
5.2.6.	Rechtliche Betreuung der dezentralisierten Elektrizitätserzeugung, insbesondere im Rahmen der Drittinvestition	102
5.2.7.	Das Verfahren betreffend den Ersatzversorger	102
5.2.8.	Verwaltung der Streitfälle	102
5.2.9.	Sonstige Tätigkeiten	103
	ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE	104
	ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2015	105
	LISTE DER DIAGRAMME	107
	LISTE DER TABELLEN	109

Ein Wort des Vorsitzenden

Die CWaPE: proaktiv und mit offenem Ohr

Die CWaPE ist völlig einsatzbereit. Ihr Vorstand ist seit dem 1. Mai 2015 vollständig. Dies hat es seit Ende 2011 nicht mehr gegeben! Daher möchte sie diese Situation dazu nutzen, positiv auf die Zukunft des Energiemarktes einzuwirken. Dank der strategischen Überlegungen auf der Grundlage des 2014 durchgeführten internen Audits konnte die tragende Rolle, die der CWaPE im Energiemarkt zukommt, besser erfasst werden: gestützt auf ihre Erfahrungswerte und mit offenem Ohr für die Erwartungen der Akteure fungiert sie als „alter Weiser“, der eine kohärente und sinnstiftende Vision des zukünftigen Marktes hat.

Dieser „alte Weise“ erwartet nichts für sich selbst, kann jedoch gut Antworten auf die Erwartungen des Marktes geben. Er weiß auch, dass er selbst nichts tun kann, sondern dass es die Akteure sind, die dem Markt Leben einhauchen. Er bietet daher allen Parteien seine Dienste an, damit ein klarer Rahmen abgesteckt werden kann. Es ist wichtig, dass jeder sich in einer Rolle bestätigt fühlt, die sich weiterentwickelt und genauer abgegrenzt werden muss, damit jeder die Energie und die Mittel freisetzen kann, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind.

Von dieser Geisteshaltung beseelt, hat die CWaPE die Organisation der „Treffen der Energie“ („Rencontres de l'énergie“) beschlossen, um zusammen mit allen Akteuren eine kohärente - oder bestenfalls gemeinsame - Vision dessen zu entwickeln, wie der Markt sich bis zum Jahr 2030 gestalten könnte. Diese Treffen sind für das Jahr 2016 vorgesehen und verfolgen das Ziel, einen Fahrplan für die CWaPE auszuarbeiten, in dem die wichtigsten Initiativen für die kommenden Jahre verankert werden. Um dieses Aktionsprogramm kennenzulernen, sollten Sie das nächste Jahr abwarten.

In diesem Fahrplan werden Sie neben den vorgesehenen Aktionen auch eine Methode, eine Argumentation sowie eine Ethik finden. Mehr als nur ein mittel- oder langfristiges Ergebnis möchte die CWaPE einen Ansatz der Schwarmintelligenz mit dem gesamten Sektor verfolgen, um nachhaltig einen Energiemarkt aufzubauen, der im Dienste aller, im Dienste des allgemeinen Interesses steht.

Denn wenn es ein überstrapaziertes Thema gibt, so ist dies das allgemeine Interesse, das Gemeinwohl. Dieses Thema kann man aus vielen Gründen für sich beanspruchen: die demokratische Legitimität, die Universalität der Kundschaft, die „Neutralität“, die Erzeugung von Gütern oder Dienstleistungen, die allen zugutekommen... Doch keiner dieser Gründe ist an und für sich ausreichend. Daneben gilt es, konkret die Fähigkeit nachzuweisen, seine spezifischen Interessen zu überwinden und die Wohltaten für sämtliche beteiligten Parteien im Blick zu haben. Dies ist keineswegs selbstverständlich. Die CWaPE möchte beweisen, dass sie dieser Logik folgt, indem sie alle ihre Entscheidungen völlig transparent begründet und erklärt. Und sie möchte die anderen Akteure auf diesem Weg mitnehmen.

Inzwischen setzt sich die CWaPE dafür ein, den Markt hin zu einer Situation zu entwickeln, die von größerer sozialer Gerechtigkeit geprägt ist und in der die zunehmend aus erneuerbaren Quellen stammende Energie sparsam und flexibel genutzt wird. Hierdurch kann die Problematik der Kosten in Verbindung mit der Knappheitsrente von begrenzt verfügbaren und die Umwelt verschmutzenden fossilen Brennstoffen endgültig gemeistert werden. Die Energie der Zukunft wird sauber sein, ohne Gefahr zu laufen, wieder zu teuer zu werden. Die „Energiewende“ setzt zweifellos umfangreiche Investitionen voraus, führt jedoch auch zu einem Aufschwung der lokalen Wirtschaftstätigkeit. Die Energie wird rational genutzt, wobei alle Nutzer (Erzeuger und Verbraucher) anhand von Anreiztarifen zu einer „tugendhaften“ Verhaltensweise ermuntert werden. Wir alle arbeiten zusammen daran.

Abschließend möchte ich allen unseren Gesprächspartnern danken. Sie vertrauen uns und reagieren positiv auf unsere vielen Aufforderungen. Ihnen sei versichert, dass sie dabei nicht ihre Zeit vergeuden. Alle Kollegen und Mitarbeiter der CWaPE sind vom selben Wunsch getrieben: den Erwartungen gerecht werden, zuhören und auf einen immer leistungsfähigeren Energiemarkt hinarbeiten. Ich danke ihnen allen herzlich für diese Arbeitseinstellung.

Francis GHIGNY, Vorsitzender

Juni 2016

AnCReR^{*}



1. DAS PERSONAL UND DIE ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

*Akronym aus den Werten, die die CWaPE sich auf die Fahnen schreibt:
Anticiper - Coopérer - Respecter - être Responsable (vorausdenken,
zusammenarbeiten, achten und verantwortungsvoll handeln)

1.1. MITTEILUNG

Die CWaPE achtet ganz besonders darauf, dass alle - die Nutzer der Verteilnetze und die Marktakteure - über hochwertige und aktuelle Informationen verfügen.

Neben dem Aufruf der Website und der Möglichkeit, den Newsletter zu abonnieren, kann eine Privatperson sich auch an das Callcenter wenden, das täglich von 8.30 bis 17.00 Uhr erreichbar ist, oder sich zu unseren Büroräumen begeben, die an allen Werktagen von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 besetzt sind.

Mit Blick auf größtmögliche Transparenz veröffentlicht die CWaPE ihre Gutachten, Entscheidungen oder Empfehlungen auf ihrer Website. Jeder Abschnitt der Website wird ebenfalls regelmäßig aktualisiert, insbesondere bei Änderungen der Gesetzgebung. Die Regulierungsbehörde achtet ebenfalls auf die Aktualisierung der FAQ und die Veröffentlichung der verschiedenen Informationen, die für das jeweilige Zielpublikum von Interesse sein können.

Im März 2015 hat die CWaPE die Funktion des „Pressesprechers“ eingeführt, um eine kohärente und hochwertige Kommunikation mit allen Medien sicherzustellen. Diese Kommunikation ist „proaktiv“ in dem Sinne, dass der Pressesprecher sich aktiv darauf vorbereitet, entsprechend der aktuellen Lage auf Fragen antworten zu können; sie ist jedoch auch „reaktiv“ in dem Sinne, dass die CWaPE im Allgemeinen nicht in Eigeninitiative die Medien kontaktiert, um die Aufmerksamkeit auf bestimmte Problemstellungen zu lenken. Sie vertritt die Auffassung, dass es nicht ihre Aufgabe ist, und konzentriert sich darauf, die von ihr gesammelten Informationen sowie die Gutachten und Vorschläge, die sie an die öffentlichen Behörden richtet, völlig transparent und in verständlicher Form zu verbreiten.

1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit

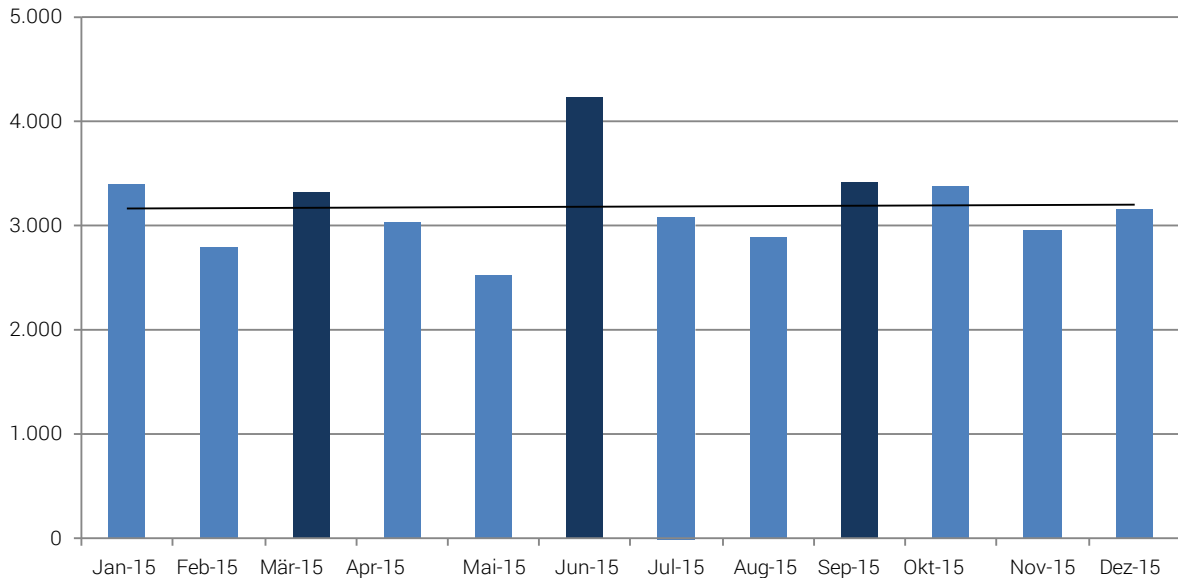
Die Internalisierung des Callcenters Ende 2014 verfolgte als wichtigste Ziele, die Qualität der Dienstleistung für Bürger zu verbessern, das Aufgabengebiet dieses Callcenters auf sämtliche Bereiche zu erweitern, die von der CWaPE behandelt werden, und die Kosten zu senken. Nachdem das Callcenter nun seit mehr als einem Jahr in Betrieb ist, scheinen die ersten beiden Ziele erreicht zu sein. Die Frage, ob das letztgenannte Ziel verwirklicht werden konnte, muss nuanciert betrachtet werden. Die Kosten des Callcenters müssen nämlich unter Berücksichtigung der Gesamtheit der vom Callcenter erbrachten Leistungen beurteilt werden, die umfangreicher als jene sind, welche zuvor von dem externen Callcenter gewährleistet wurden.

Seit Februar 2015 antwortet ausschließlich das Callcenter der CWaPE auf die Anrufe in erster Linie. Zwei zusätzliche Telefonberaterinnen verstärken das ursprüngliche Trio, die eine ab Februar in einer Vollzeitstelle, die andere ab März in Teilzeit (2 Tage pro Woche). Das Team zählt somit 4,1 Vollzeitäquivalente. Mit dieser Personalstärke können die Unwägbarkeiten dieses Service - hohes Anrufaufkommen je nach aktueller Lage, Urlaubszeiten, unvorhersehbare Vorkommnisse - behoben werden und können die anderen Direktionen durch Erledigung eines Teils der Verwaltungsarbeit unterstützt werden: verschiedene Eingaben, Bearbeitung von spezifischen Anfragen der SOLWATT-Online-Hilfe, Erledigung eines Teils der eingehenden Korrespondenz, Empfang der Besucher.

Was die operativen Ziele in Bezug auf die Entgegennahme von Anrufen angeht, haben sich die Mitglieder des Callcenters vor allem dazu verpflichtet, nach Ablauf des ersten Betriebsjahres dieses neuen Dienstes eine durchschnittliche Anrufdauer von 4 Minuten und eine Wartezeit von 2 Minuten zu erreichen. Dieses Versprechen konnte eingelöst werden: die durchschnittliche Anrufdauer belief sich auf 3'50" und die durchschnittliche Wartezeit auf 1'17".

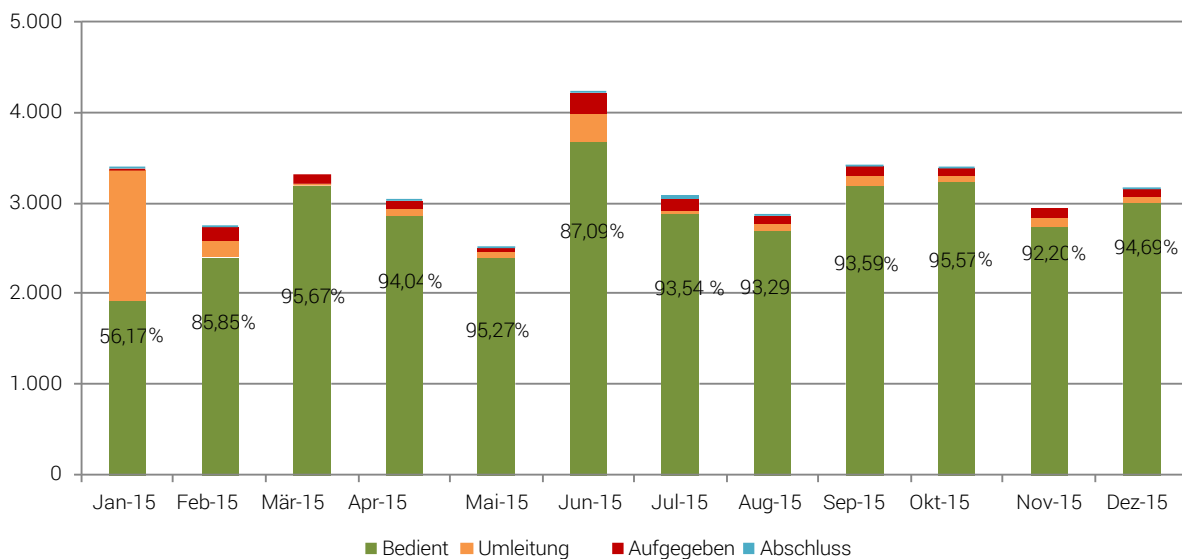
Der Anrufverteiler ermöglicht es den Anrufern, die Sprache auszuwählen, in der sie kommunizieren möchten - Französisch oder Deutsch. Bei 98 % der eingehenden Anrufe entscheidet sich der Anrufer für einen französischsprachigen Ansprechpartner. Die Anrufe auf Deutsch machen somit nur 2 % der eingehenden Anrufe aus.

DIAGRAMM 1 ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEHENDER ANRUFEN



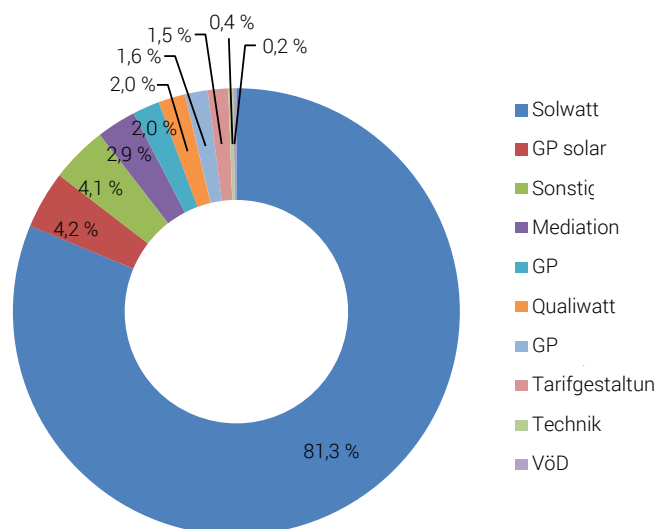
Der bereits 2014 festgestellte Rückgang der Anzahl eingehender Anrufe hat sich 2015 fortgesetzt und bei einem monatlichen Durchschnitt von 3.182 Anrufen eingependelt. Auch wenn dieses Phänomen noch immer teilweise auf das Ende des SOLWATT-Mechanismus zurückzuführen ist, erklärt es sich doch auch durch die Qualität der gegebenen Antworten und das bessere interne Follow-up zu den telefonisch gestellten Fragen (Nutzung der Warteschleifen im CRM für die Weiterleitung von Informationen zwischen dem Callcenter und dem Back-Office, in Verbindung mit dem betroffenen Konto oder Erzeugungsstandort). Am Ende des Quartals kommt es immer noch zu einem vermehrten Anrufaufkommen, insbesondere vor den Sommerferien.

DIAGRAMM 2 ENTWICKLUNG DER ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFEN



Die geringe Anzahl Anrufe, die im Januar bedient wurden, lässt sich durch die Umleitung zum externen Callcenter im Rahmen des Übergangs zwischen den beiden Systemen erklären. Die durchschnittliche Rate der von Februar bis Dezember 2015 bedienten Anrufe beträgt 92,7 % - ein Wert, der nahezu demjenigen entspricht, der als Zielvorgabe für das Ende des ersten Betriebsjahres festgelegt worden war (95 %).

DIAGRAMM 3 GLOBALE VERTEILUNG DER ANRUFEN NACH THEMEN



Wenn die Anrufe nach Themen sortiert werden, ist festzustellen, dass der weitaus größte Teil der Anrufe unmittelbar die Mechanismen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen betrifft. 81 % der kategorisierten Anrufe beziehen sich auf den Fördermechanismus SOLWATT, gegenüber nur 2 % der Anrufe zum Fördermechanismus QUALIWATT (die Akten werden von den Verteilnetzbetreibern verwaltet). Die Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW waren im Allgemeinen Gegenstand von 8 % der Anrufe. Nur 3 % der Anrufe betreffen die Mediation, was dadurch zu erklären ist, dass der Regionale Mediationsdienst für Energie über seine eigene Telefon-Hotline verfügt. Der Anteil der Anrufe, die anderen Kategorien zuzuordnen sind, ist sehr gering. In die Kategorie „Sonstige“ werden die Anrufe aufgenommen, die nicht in eine der anderen Kategorien passen.

Die monatliche Analyse der Daten betreffend die Kategorisierung der Anrufe zeigt, dass das hohe Anruferkommen am Ende des Quartals mit einer Vielzahl von „SOLWATT“-Anrufen zu diesem Zeitpunkt verknüpft ist. In der Tat geben zahlreiche Erzeuger ihre vierteljährlichen Zählerstände auf der Grundlage der Kalenderquartale ein. Da das Werkzeug, das ihnen hierfür zur Verfügung gestellt wird, manchen Erzeugern nicht ausreichend intuitiv vorkommt, rufen viele Erzeuger in diesem Zeitraum an, um Hilfe bei der Online-Eingabe ihrer Zählerstände zu erhalten. Im Übrigen ist der Anteil der Anrufe in den Kategorien „GP sonstige“, „GP solar“, „Mediation“ und „Sonstige“ im Laufe der Monate recht stabil.

Die Einrichtung des Callcenter war sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht eine Herausforderung. Vor allem war sie ein menschliches Abenteuer. Es mussten neue Kompetenzen entwickelt werden, neue Mitarbeiter rekrutiert und ausgebildet werden, deren gute Einbindung in das bestehende Team gewährleistet werden, Kenntnisse ausgebaut werden und man musste sich kennenlernen, um schließlich die Stimme der CWaPE zu sein, die auf professionelle Weise mit ihren zahlreichen Gesprächspartnern interagiert. Vorausdenken und Zusammenarbeiten waren die gemeinsamen Werte, die es uns erlaubt haben, diese Herausforderung mit Bravour zu meistern.

1.1.2. Empfang der Bürger

Empfang der Bürger				
Anzahl Besuche		Angesprochene		
		Ökostromerzeugung	Spezifische Beschwerden - SRMF	Sonstige
Quartal 1	150	149	1	0
Quartal 2	174	173	1	0
Quartal 3	161	161	0	0
Quartal 4	139	139	0	0
GESAMT	624	622	2	0

Im Fokus: die von den Ökostromerzeugern angesprochene Problematiken					
Gegenstand des Antrags		Anzahl	Bearbeitung des Antrags		Durchschnittliche Dauer der Bearbeitung des Antrags
			Direkt	Mit Unterstützung DPEV	
SOLWATT	Administrative Weiterbearbeitung	63	48	15	17 Minuten
	Extranet-Service	17	17	0	8 Minuten
	Zählerablesung	171	166	5	8 Minuten
	Gewährung GB	47	39	8	15 Minuten
	Verkauf GB	83	81	2	11 Minuten
	Panne	5	5	0	17 Minuten
	Abtretung	12	8	4	18 Minuten
	Formular	210	210	0	6 Minuten
	Ausgleich	0	0	0	
	Sonstige	3	2	1	19 Minuten
Anlagen mit einer Leistung > 10 kW		7	0	7	11 Minuten
Spezifische Anträge (QUALIWATT, Kron, PPP)		4	0	4	20 Minuten
GESAMT		622	576	46	

DIAGRAMM 4

SOLWATT-ANRUF NACH UNTERTHEMEN

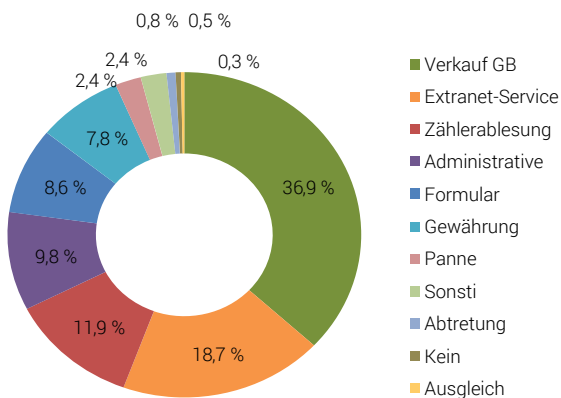
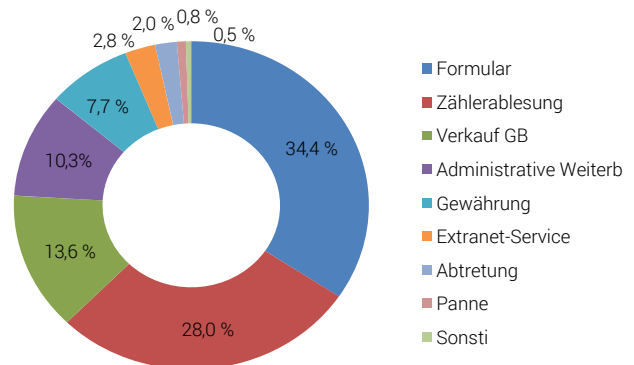


DIAGRAMM 5

SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN



Die vergleichende Analyse der Gründe, aus denen sich die Anrufer und Besucher im Rahmen von SOLWATT-Akten an die CWaPE wenden, weist auf Ähnlichkeiten, aber auch auf Unterschiede hin. Sie lassen sich allesamt durch die Art der Anfragen in Verbindung mit der gewählten Kontaktweise erklären. Bei der Kontaktweise ist kein Unterschied festzustellen für die Anfragen betreffend die administrative Weiterbearbeitung der Akten und betreffend die Gewährung von grünen Bescheinigungen (jeweils 10 % bzw. 8 % Anrufe und Besuche). Ein Besuch wird einem Telefonat vorgezogen, um ein Formular zu erhalten oder es auszufüllen oder - was ja offenkundig ist - das Formular einzureichen (34 % gegenüber 9 %). 28 % der Besuche beziehen sich auf die Zählerablesung, während dies nur bei 12 % der Anrufe Thema ist. Ein Telefonat ist die einfachere Lösung für Auskünfte über den Verkauf von grünen Bescheinigungen (37 % Anrufe gegenüber 14 % Besuche) und um sich im Falle einer Anfrage betreffend die Nutzung des Extranet an einen Ansprechpartner zu wenden (19 % Anrufe gegenüber nur 3 % Besuche)

1.1.3. Website

2015 ist die Anzahl Aufrufe der Website weiter gesunken; sie lag bei 571.848, bei einem monatlichen Durchschnitt von 45.000 Seitenabrufen, mit Ausnahme der Monate Juni (über 68.000 Abrufe) sowie September und Oktober (über 50.000 Abrufe).

Das Vorhandensein dieser Spitzenwerte kann zu bestimmten Veröffentlichungen in Bezug gesetzt werden. Im Juni 2015 hat die CWaPE nämlich eine wichtige Veröffentlichung zum Ablauf der vorzeitig gewährten grünen Bescheinigungen herausgegeben. Im Frühherbst wurden vermehrt Seiten in Bezug auf die Veröffentlichungen zum Thema des Fördersystems QUALIWATT und besonders zur Revision der Berechnungsmethode und des Betrags der Prämien für das 1. Halbjahr 2016 abgerufen. In diesem Zeitraum wurden ebenfalls der Sonderbericht 2014 über die Entwicklung des Marktes der grünen Bescheinigungen, die Liste der potenziellen Begünstigten im Rahmen der teilweisen Befreiung vom Zuschlag auf „wallonische GB“ für das Jahr 2014 sowie die in der Wallonie für das Jahr 2017 geltende Übergangstarifmethodologie (vorbereitende Rechtsakte, in denen die großen Leitlinien der Methodologie dargelegt wurden) und die in der Wallonischen Region ab dem 1. September 2015 geltenden Elektrizitätsverteilertarife veröffentlicht.

Der Rückgang der Website-Besuche, der bereits im zweiten Halbjahr 2013 begann, ist wahrscheinlich mit dem Ende des SOLWATT-Mechanismus in Verbindung zu bringen. Auch wenn am häufigsten die Seiten abgerufen werden, die sich im Wesentlichen auf die Ökostromerzeugung mit geringer Leistung (Seiten für Erzeuger, Solarmodule) und auf die Verbraucher beziehen, ist doch festzustellen, dass die Anzahl Seitenabrufe der Seiten, auf denen die Tarife der VNB dargelegt sind, um über 3 % gestiegen ist.

1.2. PERSONALRESSOURCEN

1.2.1. Follow-up des internen Audits

Nach der Analyse durch die Arbeitsgruppe „Kommunikation“ wurde beschlossen, Überlegungen zu einer Kommunikationsstrategie mit Unterstützung durch einen externen Experten anzustellen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen wurden Ende des ersten Quartals 2016 vorgestellt.

Der neue Prozess der Evaluierung nach Zielsetzungen wurde verabschiedet und wird 2016 umgesetzt.

1.2.2. Telearbeit

Telearbeit, die zurzeit im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt wird, ist eine Möglichkeit, die allen Mitgliedern der CWaPE offensteht, die jedoch weder ein Recht (für den Angestellten) noch eine Pflicht (die vom Arbeitgeber auferlegt werden könnte) darstellt.

Die praktischen Modalitäten der Telearbeit wurden im CEGEN¹ festgelegt. Es wird insbesondere von den Personalmitgliedern verlangt, an mindestens 3 Tagen pro Woche in den Räumlichkeiten der CWaPE anwesend zu sein, unabhängig von ihrem Arbeitssystem.

2015 wurden 956 Telearbeitstage geleistet; zur Erinnerung: 2014 lag diese Anzahl bei 962 Tagen.

Die folgenden Diagramme verdeutlichen die Modalitäten, nach denen die Personen Angebote zur Telearbeit nutzen (zum einen bei der CWaPE, zum anderen in jeder Direktion).

DIAGRAMM 6 VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN FÜR DAS GESAMTE TEAM DER CWaPE

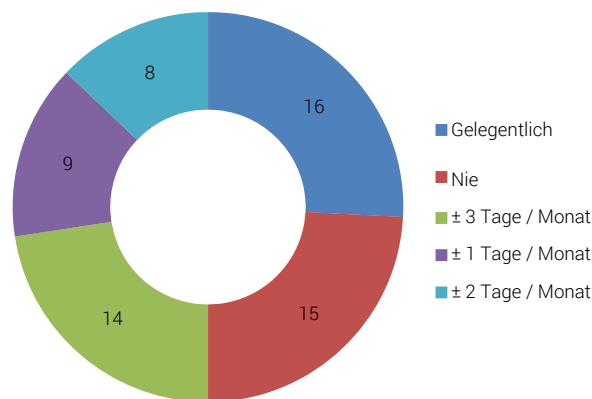
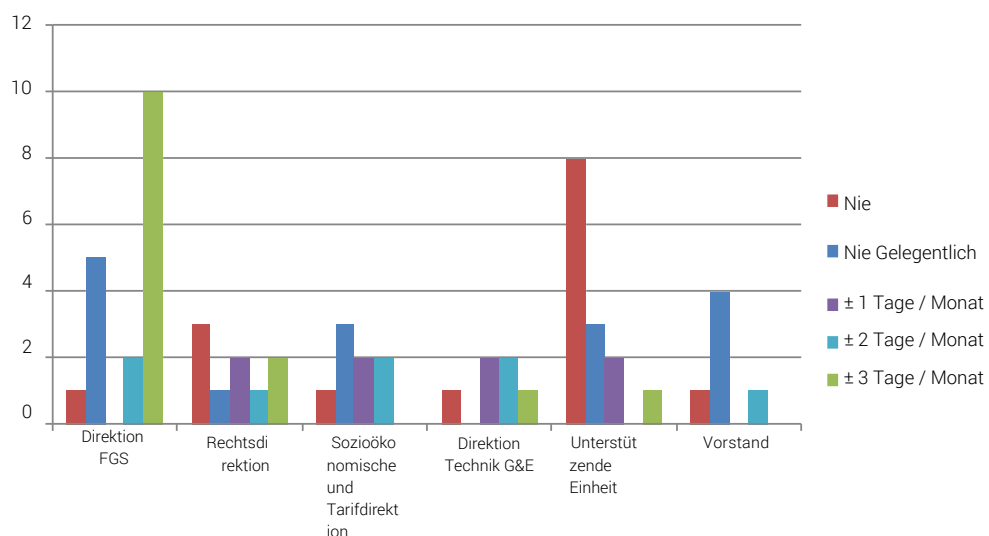


DIAGRAMM 7 VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN JE DIREKTION



¹ Allgemeiner Konzertierungsarbeitskreis („Cercle général de concertation“), d. h. ein partizipatives Führungsgremium, in dem die verschiedenen Befindlichkeiten der CWaPE vertreten sind

1.2.3. Schulung des Personals – Fokus auf Weiterbildung mit partizipativer Dynamik

Seit September 2013 haben die Personalmitglieder ihr Interesse an einer Teilnahme an Gesprächsrunden in Fremdsprachen bekundet. Es wurde beschlossen, auf einen externen Betreiber zurückzugreifen, der diese Sitzungen organisiert, auf denen alle Mitarbeiter Fortschritte in Englisch, Niederländisch oder Deutsch erzielen können. Die 1 1/2 Stunden dauernden Gesprächsrunden werden mittags während 11 Wochen organisiert. 2015 wurden zwei Sitzungen organisiert (zwei Gruppen für Englisch und eine für Niederländisch sowie eine für Deutsch).

Neun Mitglieder der CWaPE haben ebenfalls am Einführungsseminar zu partizipativer Dynamik teilgenommen. Sieben Mitglieder haben sich angemeldet, um die im Jahr 2016 organisierten Weiterbildungszyklen zu absolvieren.

In der zweiten Jahreshälfte 2015 wurde ein IT-Weiterbildungszyklus einerseits zu Pivot-Tabellen und andererseits zu Access organisiert.

Verschiedene Überlegungen zum Arbeitsumfeld wurden im Rahmen des CEGEN untersucht, um zum einen die erworbenen Erkenntnisse zu vertiefen und zum anderen neue Aktionen zur Verbesserung des Arbeitsumfelds und zur Förderung des Miteinander auszuarbeiten.

Daneben wurden Schulungen mit Blick auf die persönliche Weiterentwicklung angeboten.

In Bezug auf eher technische oder themenspezifische Weiterbildungsmaßnahmen sind die Personalmitglieder aufgefordert, einen Sonderantrag einzureichen; in diesem Fall kann die CWaPE die Einschreibungskosten vollständig oder teilweise übernehmen.

1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmens

Der gesetzliche Rahmen, der in Artikel 51^{ter} § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, in dem vorgesehen war, dass die „*Kommission über eine Dotation zur Deckung ihrer Ausgaben*“ verfügt, wurde 2015 nicht abgeändert; der Betrag des globalen Jahresbudgets der CWaPE wurde für das Jahr 2015 auf 5.410.000 EUR festgelegt.

1.3.2. Dotation der CWaPE im Jahr 2015

Die Jahresdotation der CWaPE wurde 2015 um eine ergänzende Dotation angehoben, um es der CWaPE zu ermöglichen, alle ihre Aufgaben zu erfüllen, unter Berücksichtigung der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kompetenzzübertragung für die Tarifgestaltung. Diese Dotation zulasten des Energiefonds beläuft sich auf 4.729.136 EUR.

1.3.3. Die Gebühr für die grünen Bescheinigungen

Die Berechnungsmodalitäten dieser Gebühr bleiben unverändert, d. h. *„Die Abgabe wird je Megawattstunde (MWh) geschuldet, deren Erzeugung durch eine Zählerablesung bewiesen wird, welche der CWaPE ab dem 1. Januar des Jahres N übermittelt wird, und die für die Gewährung von grünen Bescheinigungen berücksichtigt wird. Der in Euro je Megawattstunde (Euro/MWh) ausgedrückte Gebühreneinheitssatz entspricht einem Bruchwert, dessen Zähler 1.800.000 Euro beträgt und dessen Nenner die geschätzte Gesamtzahl der von den gebührenpflichtigen Erzeugern zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember des Jahres N erzeugten Anzahl MWh entspricht.“*

Folglich hat die CWaPE für jeden Zählerstand, der der CWaPE zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 übermittelt wird, eine Gebühr von 36 Eurocent für jede MWh erhoben, die effektiv ein Anrecht auf den Erhalt von grünen Bescheinigungen erteilt, im Rahmen dieser Zählerablesung (Art. 10 § 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2012).

Am 31. Dezember 2015 beläuft sich der 2015 für die Gebühren auf die Ökostromerzeugung der Jahre 2013, 2014 und 2015 in Rechnung gestellte Gesamtbetrag auf 1.565.941,50 EUR. Es gibt in der Tat eine zeitliche Verzögerung zwischen den Rechnungsperioden und den Ökostromerzeugungsperioden, da die Rechnungsstellung erst erfolgen kann, nachdem die Zählerstände übermittelt und bestätigt worden sind. Wenn eine Erfassungsperiode über die Jahresgrenze hinweggeht, wird eine Verteilung auf der Grundlage der geschätzten Erzeugung in beiden Jahren berechnet.

Im Dekret, in dem diese Gebühr verankert ist, ist vorgesehen, dass diese 1.800.000 EUR pro Jahr einbringen muss (2012 waren 900.000 EUR vorgesehen, da die Gebühr nur ein halbes Jahr betraf). Bis zum Geschäftsjahr 2014 wurde der exakte Betrag als Erlös verbucht, wobei die Differenz zu den effektiv in Rechnung gestellten Gebühren in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten auf das folgende Jahr übertragen wurde.

Der Rechnungshof hat angemerkt, dass diese Buchungsmethode nicht im Dekret vorgesehen war, und hat das Parlament aufgefordert, die Art und Weise der Bearbeitung dieses Saldos in den Jahresabschlüssen genauer zu definieren. Er hat außerdem die CWaPE gebeten, künftig nur noch die tatsächlich festgestellten Gebühren als Erlös zu verbuchen, das heißt nur jene, die den Erzeugern im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt worden sind.

2015 belief sich der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag 1.565.941,50 EUR, wovon 284.171,18 EUR bereits als Erlös des vorausgehenden Geschäftsjahres verbucht worden waren und Ende 2014 in der Bilanz als Forderung auftauchten. Folglich beläuft sich der Ertrag der Gebühr für die grünen Bescheinigungen im Jahr 2015 auf $(1.565.941,50 \text{ EUR} - 284.171,18 \text{ EUR}) = 1.281.770,32 \text{ EUR}$, auf die eine Gebühr von 500 EUR für eine Direktleitungslizenz aufzuschlagen ist. Insgesamt trägt also die Gebühr für 2015 1.282.270,32 EUR zu den Einnahmen der CWaPE bei.

Es obliegt dem Parlament, genauer festzulegen, wie die CWaPE die Differenzen zwischen der anfänglichen Rechnungsstellung der Gebühren auf der Grundlage der Erzeugungsschätzungen und der endgültigen Abrechnung auf der Grundlage der effektiven Erzeugung behandeln muss. Diese Differenzen könnten entweder eine Rückerstattung oder eine ergänzende Rechnungsstellung rechtfertigen.

Das abgeschlossene Geschäftsjahr wird gemäß einer doppelten Buchführung entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen buchhalterisch erfasst. Die für die Bewertungsregeln berücksichtigten Bestimmungen sind an die satzungsmäßige Natur der Kommission angepasst. Es sind nachstehend nur die Rubriken angeführt, die für die Rechnungslegung benötigt werden.

1.4. AKTIVA

1.4.1. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zum Bruttoanschaffungswert verbucht, da sie nachhaltig von der Kommission behalten und mit ihrem Nettobetrag ausgewiesen werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Anlagewerte, die der satzungsgemäßen Tätigkeit der Kommission zugewiesen sind, welche deren Eigentümer ist.

Einkäufe von Ausrüstung, die nicht direkt mit der Ausführung der satzungsgemäßen Tätigkeit verbunden sind, werden angesichts ihrer relativen Bedeutung direkt als Aufwendungen verbucht.

1.4.2. Geschäftsausstattung und Fuhrpark

Diese Aktiva werden auf der Grundlage der zur Bemessung der eingetretenen Wertminderung voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear und entsprechend der Art der Sachanlage.

- Mobiliar: 10 Jahre
- EDV-Material: 3 Jahre
- Rollendes Material: 3 Jahre

Im Laufe des Geschäftsjahres hat die CWaPE Investitionen in einer Gesamthöhe von 117.422,66 EUR getätigt, die sich wie folgt aufteilen:

- Büromobiliar: 3.515,68 EUR
- EDV-Material: 9.705,55 EUR
- Rollendes Material: 104. 201,43 EUR

1.4.3. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen die von der Kommission erworbenen Einnahmen, die am Abschlussdatum noch nicht liquidiert worden sind. Die Forderungen sind Gegenstand von Wertminderungen, falls ihre Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise unsicher oder beeinträchtigt ist.

Im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres wurde die Dotation 2015 von der Region ausgehend vom Energiefonds in Höhe von 3.600.000 EUR im Juni 2015 gezahlt; der Saldo in Höhe von 1.119.136 EUR wurde seinerseits der CWaPE am 29. März 2016 gezahlt.

In Bezug auf die Einnahmemodalitäten der Gebühr für grüne Bescheinigungen wurden im Laufe des Jahres 2015 9 Zahlungsaufforderungen verschickt. Die erste bezog sich auf die Gebühren für die Jahre 2013 und 2014, die 2 folgenden bezogen sich auf die 3 Jahre von 2013 bis 2015, und die 6 anderen bezogen sich sowohl auf 2014 wie auch auf 2015; die erste Zahlungsaufforderung, die Anfang 2016 verschickt wurde, betraf noch Gebühren für die Jahre 2014 und 2015.

1.4.4. Geldanlagen

Die Geldanlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet. Ein Gesamtbetrag von 1.458.067,90 Euro bildet die Geldanlagen.

1.4.5. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Sie stellen sich zusammen aus Kassabeständen von 164,47 EUR und Bankguthaben auf einem Girokonto im Namen der Kommission bei der Belfius Bank in Höhe von 82.115,99 EUR.

1.4.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten spiegeln den Grundsatz der Trennung der Geschäftsjahre am besten wider.

In diesem Rahmen bildet ein Betrag von 81.015,50 EUR die Anbindung der anteiligen Erträge der Anlageprodukte an das Geschäftsjahr 2015.

1.5. PASSIVA

1.5.1. Rücklagen

Die Differenz zwischen den Subventionen der Funktionskosten der Kommission und den mit der Funktion der Kommission verbundenen Kosten ergibt das Ergebnis.

Es ist Aufgabe des Vorstands, die Ergebnisrechnung in Ausführung von Artikel 11 § 2 der Geschäftsordnung abzuschließen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

In dieser Rubrik werden die Beträge nach der Gewinnzuweisung gemäß den vom Vorstand festgelegten Bewertungsregeln ausgewiesen.

Das abgeschlossene Geschäftsjahr weist einen positiven Saldo von 12.124,35 EUR auf, der gemäß der Entscheidung des Vorstands vom 6. Februar 2014, den Betrag der nicht verfügbaren Rücklage auf den am 31. Dezember 2012 gebildeten Betrag (d. h. 2.032.949,52 EUR) zu deckeln, wieder an den Energiefonds abgetreten wird.

Logischerweise hätte das Jahr 2015 mit einem negativen Saldo enden müssen, da die Gebühr für die grünen Bescheinigungen infolge der Empfehlung des Rechnungshofes einen wesentlich geringeren Betrag zu den Einkünften der CWaPE geleistet hat, als erwartet, nämlich 1.800.000 EUR (vgl. Punkt 1.3.3). Rücknahmen von außerordentlichen Rückstellungen haben jedoch dazu geführt, dass der Betrag der Ausgaben auf ein ähnliches Niveau gedrückt wurde.

1.5.2. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Gesamtheit der Rückstellungen beläuft sich auf 190.739,29 Euro; diese Rückstellungen umfassen insbesondere die Rückstellungen für ein Ende des Mandats.

1.5.3. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Am Donnerstag, 31. Dezember 2015 beliefen sich die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf 902.195,04 EUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten betragen 29.203,15 EUR und es stehen Rechnungen in Höhe von 291.855,46 EUR aus.

Die Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten umfassen im Wesentlichen 124.132,53 EUR für den Berufssteuervorabzug, 139.955,56 EUR LSS-Beiträge, 5.167,01 EUR Vergütungen und 233.724,00 EUR Rückstellungen für Urlaubsgeld.

1.6. ERGEBNISRECHNUNG

Abgesehen von den Regeln betreffend die Abschreibungen und die Wertminderungen wird das Ergebnis des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres festgestellt, ohne Rücksicht auf das Zahlungs- oder Inkassodatum dieser Aufwendungen und Erträge, außer wenn die Eintreibung dieser Erträge unsicher ist.

1.6.1. Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 6.096.153,83 EUR. Sie stellen sich zusammen aus:

- der Dotation, die vom Energiefonds erhalten wurde (einschließlich der beantragten Anhebung), in Höhe von 4.729.136,00 EUR;
- der Gebühr für die grünen Bescheinigungen 2015 (2015 in Rechnung gestellte Gebühren, nach Abzug der früheren Forderungen, vgl. Punkt 1.3.3), das heißt 1.281.270,32 EUR;
- dem Saldo von 84.747,46 EUR, der hauptsächlich aus der Rückforderung von Kosten stammt.

1.6.2. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden in Höhe von 6.083.948,94 EUR festgestellt, was einen Überschuss von 12.124,30 EUR darstellt.

Es gibt 4 Hauptrubriken zur Analyse der Betriebskosten:

- Käufe von Gütern und Dienstleistungen: 1.483.485,31 EUR
- Arbeitsentgelte und Soziallasten: 4.983.841,37 EUR
- Abschreibungen: 55.893,45 EUR
- Sonstige betriebliche Aufwendungen: 5.888,03 EUR
- Verwendung und Auflösung von Rückstellungen: -445.159,22 EUR

Die Entlohnungen und Soziallasten, ausgenommen die befreiten Sozialvorteile des angestellten Personals, verteilen sich wie folgt:

TABELLE 1 VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN

Rubrik	Betrag
Vorstand	962.943,95 EUR
Expertise	1.844.292,73 EUR
Techniker	1.225.692,09 EUR
Betreuung und administrative Unterstützung	718.705,73 EUR

Die Belegschaft der Kommission gliedert sich am 31. Dezember 2015 wie folgt:

TABELLE 2 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeitstellen
Vorstand	1	4	4,50
Expertise	10	10	17,60
Techniker	11	7	16,74
Betreuung	5	1	5,46
Administrative	9	0	8,00
GESAMT	36	22	52,30

DIAGRAMM 8 VERTEILUNG DES VERTRAGSPERSONALS

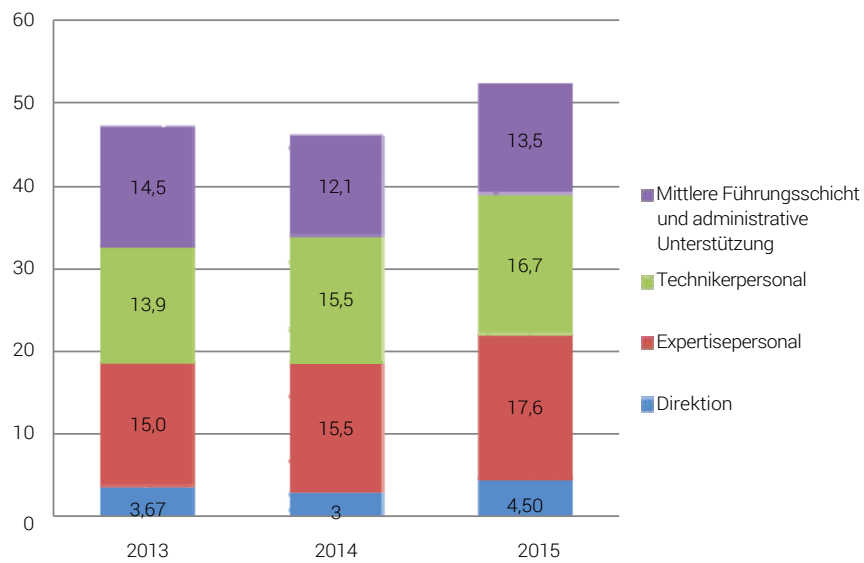
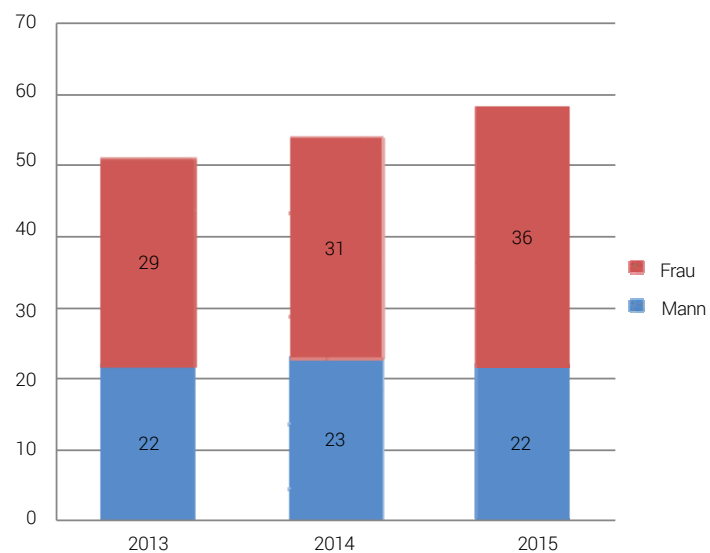


DIAGRAMM 9 VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQ.)



Ein Betrag von 49.900,59 EUR wurde für die Teilnahme an Seminaren in Belgien und im Ausland bereitgestellt. Die CWaPE hat ebenfalls ein Schulungsprogramm (u. a. für Sprachen und IT) eingerichtet.

1.6.3. Finanzerträge

Die Finanzerträge in Höhe von 2.673,90 EUR umfassen die Anlageerträge.

1.6.4. Zu verwendendes Ergebnis

Der berichtigte laufende Überschuss der Steuern und anderen Abgaben (668,50 EUR) bildet das zu verwendende Ergebnis in Höhe von 12.124,30 EUR.

1.7. **BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES DER CWAPE, DAS AM 31. DEZEMBER 2015 ENDETE**

SAINTENOY, COMHAIRE & CO

Cabinet de Réviseurs d'Entreprises

COMMISSION WALLONNE POUR L'ÉNERGIE RAPPORT DU RÉVISEUR SUR LES COMPTES ARRÊTÉS AU 31 DÉCEMBRE 2015

Conformément aux dispositions du Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie, en abrégé CWAPE, nous avons l'honneur de vous présenter notre rapport sur la mission de contrôle qui nous a été confiée.

Nous avons procédé à la révision du projet de comptes annuels de l'exercice 2015, soumis à l'approbation du comité de direction de la CWAPE du 16 juin 2015, dont le total du bilan s'élève à 3.138.008,15 €, et dont le compte de résultats se solde par un boni de l'exercice à affecter de 12.124,30 €.

Opinion sans réserve

Le comité de direction est chargé de l'établissement de comptes annuels qui doit donner une image fidèle selon les dispositions comptables applicables à la CWAPE. Il veille à la mise en place d'un contrôle interne nécessaire à l'établissement de comptes annuels qui ne comportent pas d'anomalies significatives pouvant provenir de fraudes ou résulter d'erreurs.

La responsabilité du réviseur est d'exprimer une opinion sur ces comptes annuels en se fondant sur des travaux d'audit. Celui est effectué suivant les normes internationales d'audit (ISA), qui requièrent de se conformer à des exigences déontologiques, de planifier et de réaliser l'audit en vue d'obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne comportent pas d'anomalies significatives.

Un audit implique la mise en œuvre de procédures en vue de recueillir des éléments probants concernant les montants et les informations fournis dans les comptes annuels. Le choix de ces procédures et l'évaluation des risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, pouvant provenir de fraudes ou résulter d'erreurs, relève du jugement du réviseur. En procédant à cette évaluation des risques, le réviseur prend en compte le contrôle interne de l'entité relatif à l'établissement de comptes annuels donnant une image fidèle, cela afin de définir des procédures d'audit appropriées selon les circonstances, et non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du contrôle interne de l'entité.

Un audit consiste également à apprécier le caractère approprié des règles d'évaluation retenues, le caractère raisonnable des estimations comptables

CWAPE

Rapport du commissaire à l'Assemblée générale de l'association pour l'exercice clos le 31 décembre 2014

1.

faites par l'organe de gestion, et l'appréciation de la présentation d'ensemble des comptes annuels.

Nous vous confirmons avoir obtenu de l'organe de gestion et des préposés de l'entité, les explications et informations requises pour nos contrôles. Nous estimons, en conséquence, que les éléments probants recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion.

A notre avis, les comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la CWAPE au 31 décembre 2015 ainsi que de ses résultats pour l'exercice clos à cette date, conformément au référentiel comptable qui lui est applicable.

Attestation complémentaire et commentaires particuliers

Les compléments d'informations suivantes ne sont pas de nature à modifier la portée de l'attestation des comptes annuels.

Nous pouvons confirmer que la comptabilité est tenue et les comptes annuels sont établis en s'inspirant des règles générales de la loi du 17 juillet 1975 relative à la comptabilité des entreprises, conformément à l'article 11 § 4 du Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie.

Toutefois, il importe de mentionner que les redevances n'ont plus été enregistrées à un montant qui correspond exactement à celui prévu par le budget approuvé la Région wallonne. A la demande de la Cour des comptes, le montant des redevances figurant en compte de résultat doit représenter désormais le total facturé au cours de l'exercice, ce qui est conforme au principe du SEC 2010. Il en résulte une diminution des produits de 518.229,8 EUR. Ce phénomène est propre au changement de méthode de comptabilisation et ne devrait plus se reproduire dans de telle proportion les prochains exercices.

C'est grâce aux excédents de provisions constituées antérieurement, qui ont pu être repris en résultat, que 2015 peut se clôturer par un boni.

Liège, le 15 juin 2016

Saintenoy, Comhaire & Co

Représentée par



PAUL COMHAIRE

Réviseur d'Entreprises

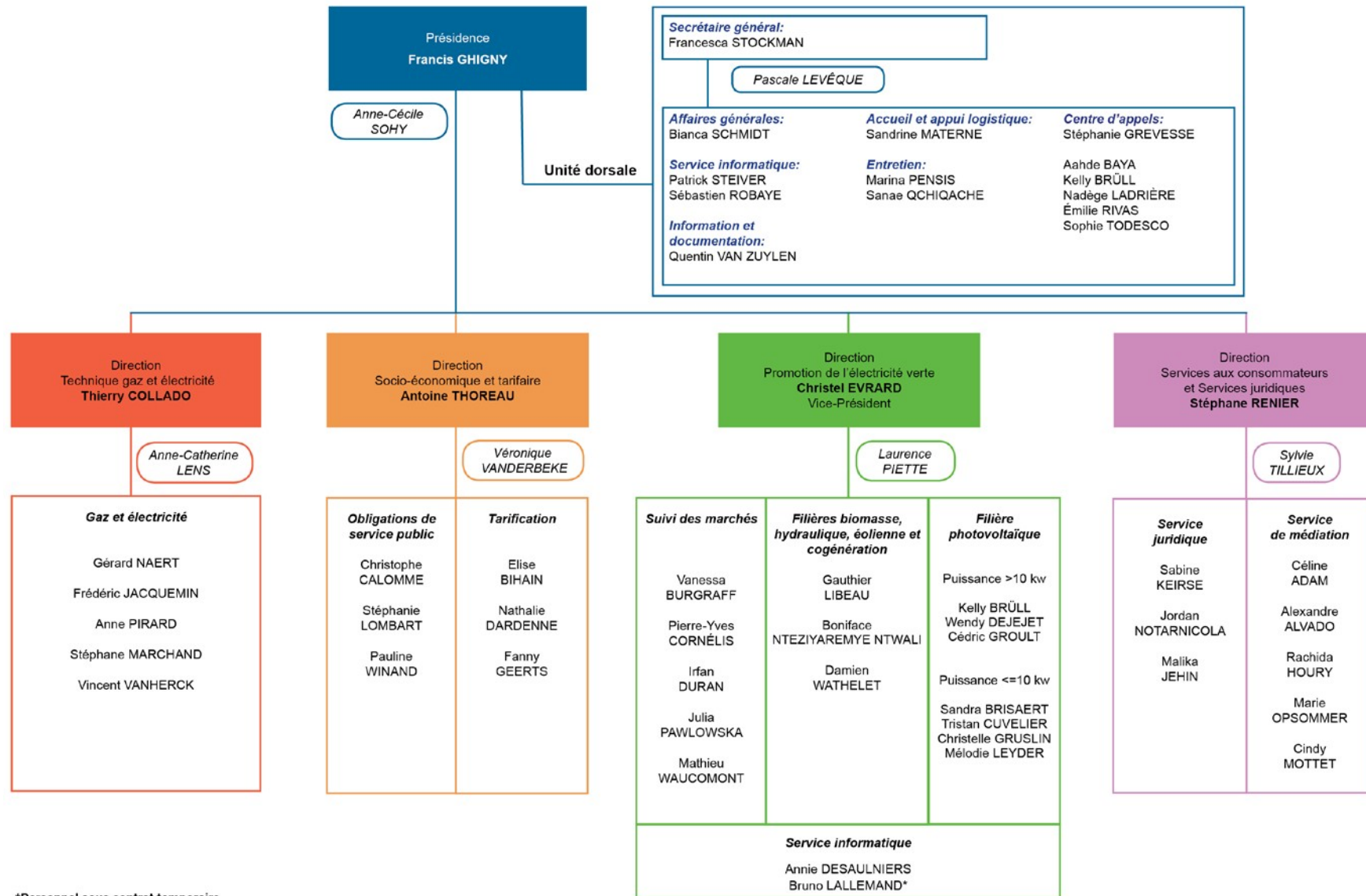
CWAPE

Rapport du commissaire à l'Assemblée générale de l'association pour l'exercice clos le 31 décembre 2014

2.

1.8. DAS TEAM

1.8.1. Organigramme am 21. Juni 2016

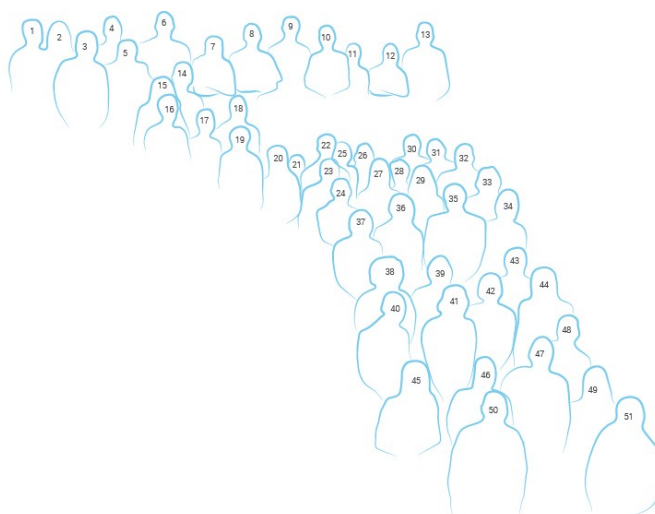


*Personnel sous contrat temporaire

1.8.2. Fotos des Teams und der verschiedenen Direktionen (Juni 2016)



- | | | | |
|----|-----------------------|----|-----------------------|
| 1 | Nathalie DARDENNE | 27 | Sandra BRISAERT |
| 2 | Malika JEHIN | 28 | Sigrid JOURDAIN* |
| 3 | Patrick STEIVER | 29 | Julia PAWLOWSKA |
| 4 | Vincent VANHERCK | 30 | Quentin VAN ZUYLEN |
| 5 | Gérard NAERT | 31 | Bruno LALLEMAND |
| 6 | Jordan NOTARNICOLA | 32 | Stéphane RENIER |
| 7 | Stéphane MARCHAND | 33 | Francesca STOCKMAN |
| 8 | Pierre-Yves CORNÉLIS | 34 | Sabine KEIRSE |
| 9 | Thierry COLLADO | 35 | Francis GHIGNY |
| 10 | Annie DESAULNIERS | 36 | Mélodie LEYDER |
| 11 | Sanae QCHIACHE | 37 | Vanessa BURGRAFF |
| 12 | Irfan DURAN | 38 | Rachida HOURY |
| 13 | Tristan CUVELIER | 39 | Wendy DEJAJET |
| 14 | Christophe CALOMME | 40 | Anne-Catherine LENS |
| 15 | Stéphanie LOMBART | 41 | Anne-Cécile SOHY |
| 16 | Véronique VANDERBEKE | 42 | Stéphanie GREVESSE |
| 17 | Elise BIHAIN | 43 | Pascale LEVÉQUE |
| 18 | Alexandre ALVADO | 44 | Christel EVRARD |
| 19 | Laurence PIETTE | 45 | Céline ADAM |
| 20 | Pauline WINAND | 46 | Sylvie TILLIEUX |
| 21 | Cindy MOTTET | 47 | Sophie TODESCO |
| 22 | Cédric GROULT | 48 | Aahde BAYA |
| 23 | Boniface NTEZIYAREMYE | 49 | Anne-Caroline BURNET* |
| 24 | Mathieu WAUCOMONT | 50 | Gauthier LIBEAU |
| 25 | Sandrine MATERNE | 51 | Antoine THOREAU |
| 26 | Emilie RIVAS | | |



Membres absents lors de la prise de photo:

Anne PIRARD, Bianca SCHMIDT, Christelle GRUSLIN, Damien WATHELET, Fanny GEERTS, Frédéric JACQUEMIN, Kelly BRÜLL, Marie OPSOMMER, Marina PENISIS, Nadège LADRIÈRE, Sébastien ROBAYE.

*Commissaire du Gouvernement

Vorstand



Sigrid JOURDAIN², Christel EVRARD, Francis GHIGNY, Anne-Caroline BURNET², Thierry COLLADO, Antoine THOREAU, Francesca STOCKMAN, Stéphane RENIER

Unterstützende Einheit



Francis GHIGNY, Emilie RIVAS, Sandrine MATERNE, Quentin VAN ZUYLEN, Francesca STOCKMAN, Patrick STEIVER, Kelly BRÜLL, Anne-Cécile SOHY, Stéphanie GREVESSE, Pascale LEVÉQUE, MENDY ESPREMAN³, Nadège LADRIÈRE, Aahde BAYA, Sophie TODESCO, Bianca SCHMIDT⁴, Sébastien ROBAYE⁴, Marina PENSIS⁴, Sanae QCHIQACHE⁴

Direktion „Technik Gas und Elektrizität“



Gérard NAERT, Thierry COLLADO, Vincent VANHERCK, Frédéric JACQUEMIN, Stéphane MARCHAND, Anne PIRARD, Anne-Catherine LENS

Sozioökonomische und Tarifdirektion



Stéphanie LOMBART, Christophe CALOMME, Antoine THOREAU, Pauline WINAND, Nathalie DARDENNE, Elise BIHAIN, Véronique VANDERBEKE, Fanny GEERTS

Direktion zur Förderung von Grünstrom



Boniface NTEZIYAREMYE NTWALI, Sandra BRISAERT, Tristan CUVELIER, Annie DESAULNIERS, Pierre-Yves CORNÉLIS, Cédric GROULT, Bruno LALLEMAND³, Irfan DURAN, Julia PAWLOWSKA, Laurence PIETTE, Christel EVRARD, Mélodie LEYDER, Mathieu WAUCOMONT, Vanessa BURGRAFF, Wendy DEJEJET, Gauthier LIBEAU, Christelle GRUSLIN⁴

Direktion Verbraucherdienste und Rechtsabteilung



Malika JEHIN, Jordan NOTARNICOLA, Alexandre ALVADO, Céline ADAM, Stéphane RENIER, Sylvie TILLIEUX, Sabine KEIRSE, Cindy MOTTET, Rachida HOURY, Marie OPSOMMER⁴

² Regierungskommissar

³ Mitglied mit befristetem Vertrag

⁴ Beim Fototermin abwesend

Anticiper



2. DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS

Im Jahr 2015 gab es eine Reihe neuer Gesetzesvorschriften, in denen sich schrittweise die künftige Energielandschaft in der Wallonie abzeichnet. So ist am 2. Juni 2015 ein neues Gasdekret in Kraft getreten. Dieses enthält ähnliche Fortschritte wie das ein Jahr zuvor für den Strommarkt verabschiedete Elektrizitätsdekret, insbesondere in Bezug auf die Struktur und die Aufgaben der Netzbetreiber, private Netze und geschlossene Netze für Geschäftskunden, Maßnahmen zum sozialen Schutz, Versorgungslizenzen usw. Spezifisch eröffnet das neue Dekret eine Reihe von Möglichkeiten zur Förderung der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen in die Erdgasnetze.

Für jedes Dekret gibt es eigene Erlasse. Der Gesetzgeber hat daher infolge des Dekrets vom 14. April 2014 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes die Erlasse zur Festlegung der Vergabemodalitäten der Versorgungslizenzen sowie der Genehmigungen von Direktleitungen verabschiedet. Zu diesen Rechtstexten sowie zu einer großen Anzahl weiterer Projekte, deren konkrete Ausgestaltung zurzeit umgesetzt wird, ist die CWaPE verschiedene Male zu Rate gezogen worden.

2.1. DIE VERWALTUNG DER NETZE

2.1.1. Die Nutzung und der Ausbau der Infrastruktur

Die Gas- und Strom-Verteilnetzbetreiber sowie Elia als lokaler Übertragungsnetzbetreiber nehmen eine zentrale Stelle im wallonischen Markt ein. Neben bestimmten, weiter unten näher erläuterten Verpflichtungen öffentlichen Dienstes haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse.

Die CWaPE und insbesondere deren technische Direktion sind besonders mit der Kontrolle des operativen Geschäfts der verschiedenen Netzbetreiber betraut. Diese Kontrolle betrifft die Planung der Investitionen, die technischen Vorgänge, den Anschluss und den Zugang zum Netz, die Qualität der Dienstleistungen, die Verwirklichung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit ökologischem Charakter usw.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Billigung mit. Formell betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Stromübertragungsnetze sowie um die „Investitionspläne“ für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft die Sanierung, die Aufrechterhaltung und die Verstärkung der Qualität und der technischen Kapazität der Netze (u. a. in Bezug auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und Einspeisung der dezentralisierten Produktionsstätten) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

2015 hat die CWaPE am Ende dieses Vorgangs - in bestimmten Fällen mit einigen technischen Vorbehalten - die Pläne der Strom- und Gas-Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum 2016-2019 sowie jenen des lokalen Übertragungsnetzbetreibers für den Zeitraum 2016-2022 bestätigt.

Die Gesamtheit dieser Pläne stellt ein Budget für Infrastrukturinvestitionen in Höhe von etwa 2 Milliarden EUR dar. Insgesamt wurden 2015 nicht weniger als 930 km Kabel, 185 km Leitungen und 227 km Gasrohre für die Verteilung in der Wallonie verlegt, sowohl für die Erneuerungen als auch für die Erweiterungen, im Wert von fast 310 Mio. EUR.

Gemäß den Dekreten hat die CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern die technischen Regelwerke für die Verwaltung der Netze (Verteilnetze und lokale Übertragungsnetze für Strom / Verteilnetze für Gas) und den Zugang zu diesen Netzen festgelegt, mit Blick auf deren Billigung durch die Regierung. Die CWaPE und insbesondere ihre Technische Direktion ist in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Mediationsdienst für Energie und dem Rechtsteam damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sich aus diesen Regelungen ergeben, zu kontrollieren. Beispiel: im Rahmen der Bearbeitung einer Reihe von Beschwerden sowie im Rahmen von häufigen Anfragen betreffend die Reservierung von Kapazität durch die Erzeugerkandidaten ist eine technische Analyse erforderlich.

Das Eingraben von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn allerdings ein Netzbetreiber diese Priorität des Eingrabens nicht erfüllen zu können glaubt, muss er vor Beginn jedweder Arbeit und für jeden Schritt einen Ausnahmeantrag an die technische Direktion der CWaPE richten. Die technischen, wirtschaftlichen, reglementarischen, ökologischen und das Erbe betreffenden Aspekte sowie die vorgeschlagenen Alternativen werden von der CWaPE untersucht, die die Ausnahmegenehmigung erteilt oder ablehnt. 2015 hat die CWaPE 450 Abweichungsanträge angenommen, während über 930 km Verbindungen tatsächlich eingegraben wurden.

Schließlich wurde nach einem Gutachten der CWaPE im Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 2015 die Liste der Abschnitte des Stromnetzes aktualisiert, die als zum lokalen Übertragungsnetz gehörig angesehen werden.

2.1.2. Alternativen zum Netz

In den Dekreten von 2014 und 2015 betreffend den Elektrizitätsmarkt bzw. den Gasmarkt wurden neue Bestimmungen in Bezug auf Direktleitungen, Direktrohrleitungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden eingeführt. Zwar mögen diese Alternativen in Einzelfällen, in denen sie wesentlich rationalere und effizientere Lösungen ermöglichen, legitim sein, so dürfen sie doch nur Ausnahmen bilden von der allgemeinen Regel eines Anschlusses an eine kollektive Infrastruktur. Es geht um den Fortbestand des Werkzeugs und die Solidarität zwischen allen Nutzern.

Die Regierung hat am 17. September 2015 einen Erlass bezüglich der Direktleitungen verabschiedet, während ein Erlass bezüglich (Gas-)Direktleitungen am 24. September 2015 in erster Lesung verabschiedet wurde. Für diese beiden Texte wurde ein Gutachten der CWaPE eingeholt.

Die CWaPE musste bereits eine begrenzte Anzahl von Anträgen zu Direktleitungen bearbeiten. Die Situation der Direktrohrleitungen ist hingegen eine sehr besondere, in dem Sinne, dass dieser Begriff nur die Gase betrifft, die mit Erdgas kompatibel sind, und heute kaum konkrete Anwendungen findet.

Auf dem Gebiet der geschlossenen Netze für Geschäftskunden haben die Arbeiten zur Ausarbeitung des gesetzlichen Rahmens im Jahr 2015 begonnen und sollten im Laufe des Jahres 2016 abgeschlossen werden. In Bezug auf die geschlossenen Netze, die vor Inkrafttreten der Dekrete eingerichtet wurden, wurde den neuen Dekretsbestimmungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die von den Registranten, die in den Genuss des Status des Betreibers eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden gelangen möchten, den Nachweis der technischen Konformität ihrer Infrastruktur verlangen.

In diesem Rahmen hat die CWaPE für die Betreiber von geschlossenen Netzen für Geschäftskunden Leitlinien betreffend den Nachweis der technischen Konformität ihrer Netze festgelegt (CD-15c26-CWaPE und CD-15i28-CWaPE). Die CWaPE hat sich für einen pragmatischen Ansatz entschieden und darauf abgezielt, die bestehenden Verpflichtungen, denen diese Standorte hinsichtlich der technischen Konformität unterliegen, nicht zu erschweren. Diese praktischen Modalitäten müssen allerdings 2016 Gegenstand einer Evaluierung sein, insbesondere bei den Gasnetzen, wo bestimmte administrative Schwierigkeiten aufgetreten sind. Außerdem wird bei der Revision der technischen Regelungen ein allgemeiner Rahmen geschaffen, der für sämtliche Betreiber von bestehenden oder künftigen Netzen gelten wird.

Die nachstehende Tabelle fasst die verschiedenen gesetzlichen Fristen zusammen und gibt die Anzahl Erklärungen an, die bei der CWaPE eingegangen sind:

TABELLE 3 GESCHLOSSENE NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Geschlossene Netze für Geschäftskunden	Elektrizität	Gas
Datum des Inkrafttretens der für GNfG geltenden Maßnahmen	Freitag, 27. Juni 2014	Freitag, 12. Juni 2015
Stichtag für die Erklärung eines bestehenden Netzes	Samstag, 27. Dezember 2014	Samstag, 12. Dezember 2015
Stichtag für die Übermittlung des Konformitätsberichts	Sonntag, 27. Dezember 2015	Montag, 12. Dezember 2016
Anzahl der eingegangenen Erklärungen bis zum 31.12.2015	29	11

Die künftigen geschlossenen Netze für Geschäftskunden werden der Gewährung einer individuellen Genehmigung unterliegen, die von der CWaPE nach Konsultierung des Netzbetreibers, an welchen das geschlossene Netz sich anschließen soll, erteilt wird; die Modalitäten dieser Gewährung müssen noch von der Regierung festgelegt werden.

2.13. Hin zu intelligenteren Netzen

Die Netze sehen sich mit wachsenden technischen Herausforderungen konfrontiert, in dem Maße wie die dezentralisierte Erzeugung an Bedeutung zunimmt. Die inhärenten Eigenschaften dieser Anlagen wie beispielsweise die Unterbrechung, die geringere mechanische Trägheit oder auch die Umkehrung der Flüsse, setzen neue Methoden zur Verwaltung der Gleichgewichte in den Netzen voraus. Zugleich müssen dieselben Netze auch die auf europäischer und regionaler Ebene gewünschten Zielvorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz erreichen. Aus all diesen Gründen müssen die Netze schrittweise dynamischer und flexibler werden.

Die Netzbetreiber beteiligen sich am „Design“ der Netze der Zukunft, indem sie Lösungen vom Typ „Smart Grid“ analysieren oder integrieren, oder auch indem sie Szenarios für die Einführung von kommunizierenden Zählern ausarbeiten. Die CWaPE verfolgt diese Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit und beteiligt sich unter anderem an verschiedenen Gesprächskreisen.

2015 hat sich die CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern, den Versorgern und den Erzeugern daran gesetzt, die Bestimmungen des Dekrets von 2014 (Art. 25 und 26) in Bezug auf die Modalitäten des finanziellen Ausgleichs der Erzeuger, deren Erzeugung durch den Netzbetreiber aus Gründen der guten Leistung des Netzes gehemmt wurde, umzusetzen. Die Arbeiten haben zu einem Erlassentwurf geführt, der den Fluchtpunkt der Arbeitsgruppe „Gflex 2“ bildet, deren Arbeit zuvor infolge von Uneinigigkeiten zwischen Akteuren ein wenig ins Stocken geraten war.

Danach richtete sich das Augenmerk der Arbeiten auf den zweiten Erlassentwurf in dieser Materie, die zuvor unter der Gruppe „Gflex 4“ zusammengefasst war, nämlich die Modalitäten der Kosten-Nutzen-Analyse, anhand der die Grenzen der wirtschaftlichen Rechtfertigung einer Netzinvestition, mit der einem Erzeuger-Kandidaten eine Leistungssteigerung geboten werden soll, festgelegt werden können. Diese Arbeiten werden 2016 fortgesetzt.

2.14. Die technische Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern

Energie ist ein lebenswichtiges Gut für unsere Industriegesellschaften. Allerdings gibt es zurzeit viele Herausforderungen, die Berufe der Energiebranche verändern sich und viele Marktteilnehmer leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Marktprozesse in Belgien. Die Technische Direktion der CWaPE trägt ebenfalls ihr Scherflein bei, indem sie an einer Reihe von technischen Arbeitskreisen teilnimmt oder diese sogar ins Leben ruft.

Die CWaPE arbeitet aktiv mit den anderen Regulierungsbehörden im Rahmen mehrerer technischer Arbeitsgruppen unter Federführung des FORBEG⁵ zusammen: Gas-Technik, Elektrizität-Technik, Informationsaustausch, Smart Metering, Marktmodell usw. Diese verschiedenen Gruppen zielen darauf ab, möglichst konzertierte Antworten der Regulierungsbehörden auf die Herausforderungen des Marktes zu geben.

Die Technische Direktion erfasst und verwaltet eine Reihe von Daten und Statistiken aus dem Sektor (VNB, ÜNB, Versorger...) und kümmert sich vierteljährlich um die Verwaltung der Marktstatistiken, die Kontrolle der Quotenrückgabeverpflichtungen, die Beobachtung der Anschlusskapazitäten für die Einspeisung usw. Mittels dieser Informationsflüsse kann die CWaPE einen Beitrag zu verschiedenen wiederkehrenden Berichten an die regionalen, föderalen und europäischen Behörden (ACER, Europäische Kommission...) leisten, besonders unter Federführung der Arbeitsgruppe „Informationsaustausch“ innerhalb des FORBEG.

Infolge des Beginns der Operation zur Übertragung der grünen Bescheinigungen (GB) im Sommer 2015 hat die CWaPE zwei Mal Leitlinien mit Blick auf die Umsetzung und die Kontrolle der teilweisen Befreiung vom Zuschlag auf die wallonischen GB veröffentlicht; zunächst um die Frage der Zuschläge der Jahre 2013 und 2014 zu regeln, und dann zur Festlegung der Modalitäten für die Jahre 2015 und 2016. Konkret ist die CWaPE beauftragt, vierteljährlich in Zusammenarbeit mit den Versorgern und mit Elia die Liste der Unternehmen, die eine teilweise Befreiung vom Zuschlag erhalten, zu erstellen und die Daten mit Blick auf deren Nutzung durch die Protagonisten für die Vergütung der Begünstigten zu verarbeiten.

2015 musste die CWaPE erneut in Absprache mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden Stellung zu den Projekten beziehen, die Synergrid auf dem Gebiet der Tertiärreservenprodukte oder technischer Vorschriften vorgelegt hat. In einer ganzen Reihe von Materien arbeitet sie ebenfalls mit der Regionalen Verwaltung der Energie (Administration régionale de l'Énergie, SPW-DGO4) zusammen, insbesondere im Rahmen der Richtlinie über die Energieeffizienz, sowie mit der Gruppe CONCERE⁶, wenn sie hierzu abgeordnet wird, beispielsweise im Rahmen der Umwandlung L-Gas/H-Gas. Und schließlich beobachtet die CWaPE die Arbeiten zum Aufbau von Atrias⁷ im Rahmen der Ausarbeitung des MIG6 - des Protokolls, das ab 2018 alle Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern regeln wird.

2.15. Gas aus erneuerbaren Quellen und Mobilität

Die CWaPE hat die Akteure des Energiemarkts und der Politik bereits wiederholte Male darauf hingewiesen, dass wir - wie alle unsere europäischen Nachbarn - einerseits die Einspeisung von Biomethan in die Erdgasnetze und andererseits die Brennstoffe CNG und LNG als komplementäre Sparten entwickeln sollten. Im neuen Gasdekret hat der Gesetzgeber diese Vorschläge weitgehend berücksichtigt, indem er im Wesentlichen die Bestimmungen zur Förderung der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen in die Netze ergänzt hat.

Während des gesamten Jahres wurden die Arbeiten im Rahmen der AG Biomethan fortgesetzt, welche die Mitglieder des Kabinetts des für Energie zuständigen Ministers, die Verwaltung der Energie (SPW-DGO4), die CWaPE, Valbiom, die VNB, Fluxys sowie die drei 2014 von der Region im Rahmen der Biomasse-Projektausschreibung ausgewählten Projektträger umfasst. Diese Arbeiten haben zu Vorschlägen für praktische Förderungsmodalitäten geführt, in Ausführung der Bestimmungen des Dekrets. Zurzeit ist die Regierung mit der Verabschiedung eines Erlasses befasst, um dieses Verfahren in die Wege zu leiten.

⁵ Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

⁶ Konzertierungsgremium für Energie zwischen dem Staat und den Regionen

⁷ Konzertierungsplattform zwischen Netzbetreibern, Versorgern und regionalen Regulierungsbehörden

2.2. DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE

2.2.1. Die Versorgungslizenzen

Im Elektrizitäts- und im Gasdekret wurden Neuerungen bezüglich der Versorgungslizenzen eingeführt, die von nun an von der CWaPE vergeben werden. Die Modalitäten müssen noch genau festgelegt werden, und die CWaPE setzt sich für bedeutende administrative Vereinfachungen ein.

Hierzu hat die CWaPE im März 2015 ein Gutachten zu einem Erlassentwurf der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 über die Elektrizitätsversorgungslizenz gemäß den neuen Bestimmungen des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes veröffentlicht.

Nach der Verabschiedung des Gasdekrets hat sie sodann im November 2015 ein Gutachten zu einem Vorentwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 16. Oktober 2003 über die Gasversorgungslizenz und des Erlasses vom 21. März 2002 über die Elektrizitätsversorgungslizenz veröffentlicht. In diesem Gutachten wurden neben den Anmerkungen zu den Vorschlägen im Vorentwurf einige zusätzliche Vorschläge angeführt, deren Hauptziel darin besteht, den Prozess zur Vergabe und zur Beobachtung der Lizenz zu rationalisieren und zu verdeutlichen. Schließlich hat die CWaPE in Erwartung der Verabschiedung des Abänderungserlasses ein Übergangsverfahren vorgeschlagen, welches die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Gasversorgungslizenz gemäß den Bestimmungen des neuen Dekrets ermöglichen soll.

Obwohl ein eindeutiger rechtlicher Rahmen - zumindest im Gassegment - fehlt, wurden im Jahr 2015 zahlreiche Anträge auf Erteilung einer Versorgungslizenz bearbeitet. So wurden neue allgemeine Lizenzen gewährt:

- den folgenden Unternehmen für die Versorgung mit Gas:
 - Comfort Energy sa (Ministerieller Erlass auf der Grundlage eines Gutachtens von 2014);
 - Vlaamse Energiebedrijf nv (Ministerieller Erlass auf der Grundlage eines Gutachtens von 2014);
 - Wind Energy Power sa (Entscheidung CWaPE);
 - E.ON Belgium sa (Entscheidung CWaPE);

- den folgenden Unternehmen für die Versorgung mit Strom:
 - Comfort Energy sa (Entscheidung CWaPE);
 - Klinkenberg Energy sa (Entscheidung CWaPE);
 - Aspiravi Energy sa (Entscheidung CWaPE).

Eine Erneuerung der Lizenz wurde ebenfalls in den folgenden Fällen gewährt:

- Änderung der Firmenbezeichnung von Eoly sa, vormals Wind Energy Power sa (Elektrizität + Gas);
- Änderung des Gesellschaftssitzes von Energy Cluster nv (Elektrizität).

Für das letztgenannte Unternehmen wurde auf Antrag die Lizenz für die Versorgung mit Gas zurückgezogen.

Am Donnerstag, 31. Dezember 2015 gab es in der Wallonie 30 operative Versorgungslizenzen für Gas und 33 für Elektrizität.

2.2.2. Eine gereifte Haushaltskundschaft

Neun Jahre nach der Liberalisierung haben sich neun von zehn Kunden praktisch auf die neuen Gegebenheiten eingestellt. In einem Jahr sind 35.000 „passive“ Stromkunden und 9.000 „passive“ Gaskunden zu aktiven Kunden geworden, indem sie einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben: Ende 2015 gab es weniger als 150.000 bzw. 41.000 Haushaltskunden (d. h. 9,2 % bzw. 5,8 %), die noch von dem Versorger beliefert wurden, der ihnen zum Zeitpunkt der Liberalisierung zugewiesen wurde.

Natürlich haben sich nicht unbedingt alle diese aktiven Kunden für einen neuen Versorger entschieden. 51 % der Kunden haben beschlossen, bei dem ihrer Gemeinde zugewiesenen Stromversorger zu bleiben, und 45 % sind bei ihrem zugewiesenen Gasversorger geblieben. Die neuen Marktteilnehmer wachsen jedoch weiterhin und gewinnen Marktanteile von diesem zugewiesenen Versorger: im Gassegment haben sie diesen eingeholt, im Stromsegment beliefern sie 37,6 % der Haushalte.

Seit zwei Jahren ist der Kontext recht günstig zur Stimulierung der Tätigkeit auf dem Markt. Der Haushaltskunde verfügt nun über ein immer größeres Angebot, da er zwischen 17 Stromversorgern und 13 Gasversorgern wählen kann. Außerdem kann er nun im Einklang mit den europäischen Richtlinien den Versorger innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen wechseln. Und schließlich haben die Kampagnen zur Förderung des Vergleichs der Angebote (u. a. mittels verschiedener Simulatoren, worunter besonders derjenige der CWaPE erwähnt sei) sowie die Stärkung des Phänomens der Einkaufsgemeinschaften den Verbrauchern neue Impulse vermittelt.

In der Landschaft der Versorger ist ein recht deutlicher Aufschwung einer neuen Generation von Anbietern festzustellen, die den historischen Versorgern und jenen, die noch vor wenigen Jahren selbst als neue Marktteilnehmer angesehen wurden, Marktanteile abnehmen. Hier seien insbesondere die Sonderfälle Direct Energie und Power Online genannt, die sich durch innovative Strategien auszeichnen. Ein etablierter Versorger wie Essent scheint seinerseits wieder Fahrt aufzunehmen.

Dieses dynamische Verhalten des Marktes darf jedoch nicht vergessen machen, dass in jedem Jahr eine nicht vernachlässigbare Anzahl Haushalte aus verschiedenen Gründen aus dem Markt ausscheiden. Um ihnen den Zugang zur Energie – einem lebensnotwendigen Gut – zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des sozialen Schutzes vorgesehen.

So werden die geschützten Kunden und die Kunden, die auf den Einbau eines Budgetzählers warten, von ihrem Netzbetreiber versorgt. Ende 2015 gab es 39.000 solcher Kunden im Elektrizitätssegment, das heißt 3.000 mehr als im Vorjahr, insbesondere aufgrund der Erweiterung der Schutzmaßnahmen im Jahr 2014; während es im Gassegment 25.000 solcher Kunden gab, also 3.000 weniger als im Vorjahr, da die Schwierigkeiten bezüglich der Beschaffung von Gasbudgetzählern weggefallen sind.

DIAGRAMM 10 ELEKTRIZITÄT - HAUSHALTSKUNDSCHAFT - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2015

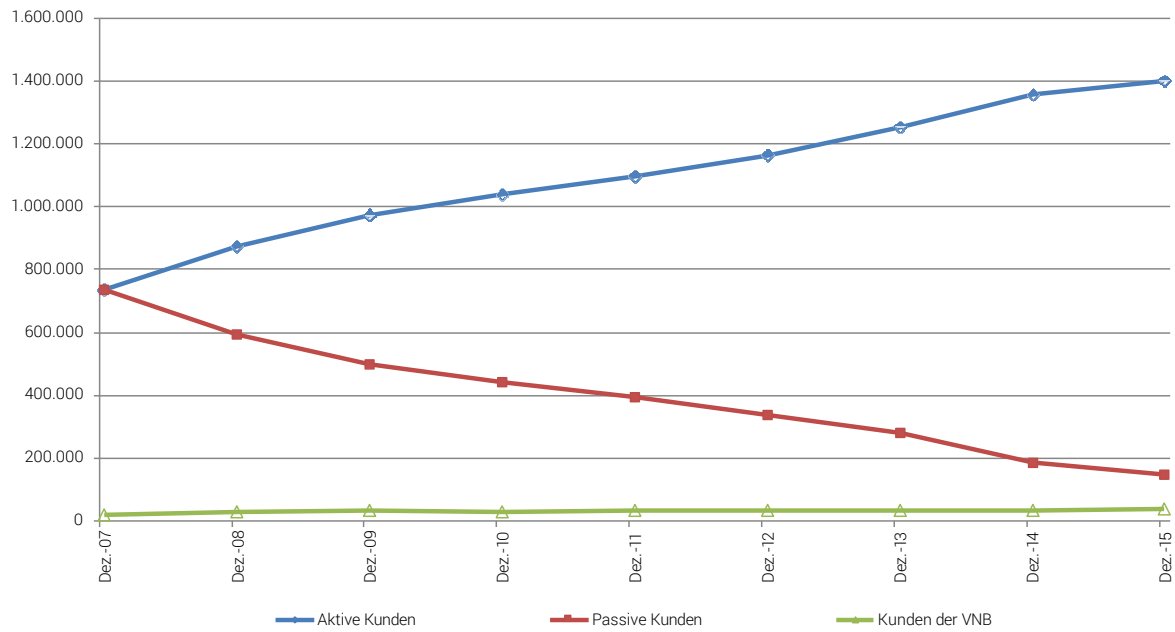


DIAGRAMM 11 GAS - HAUSHALTSKUNDSCHAFT - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2015

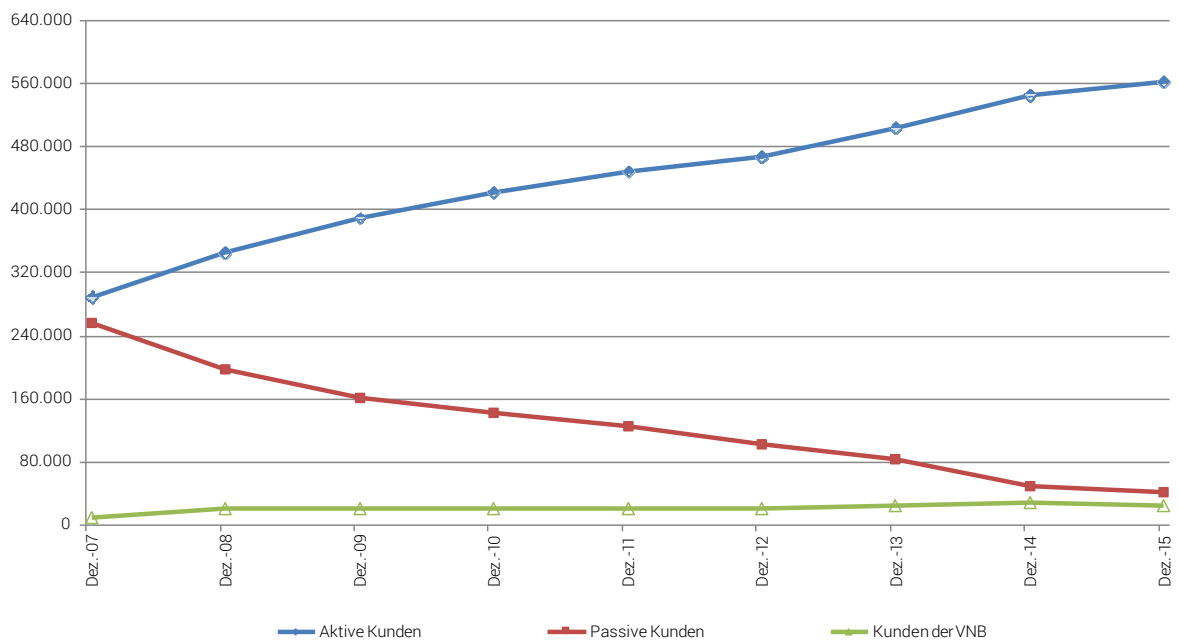


DIAGRAMM 12 ELEKTRIZITÄT – AKTIVITÄT DER KUNDSCHAFT

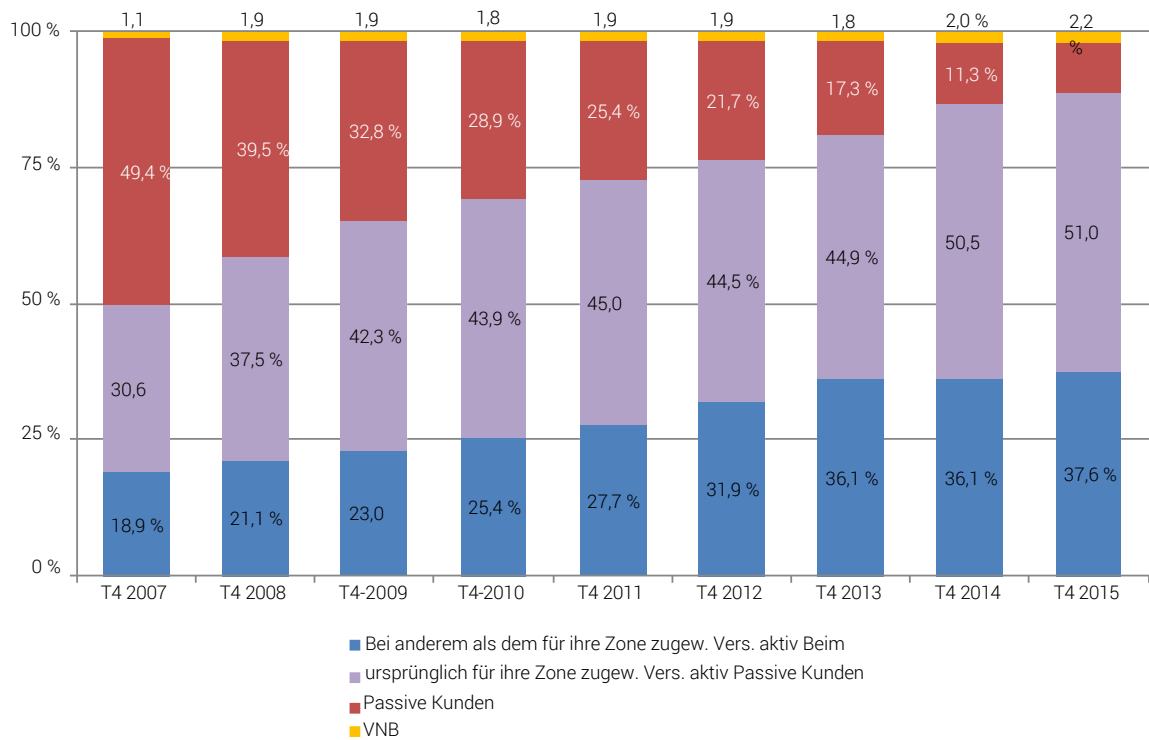


DIAGRAMM 13 GAS – AKTIVITÄT DER KUNDSCHAFT

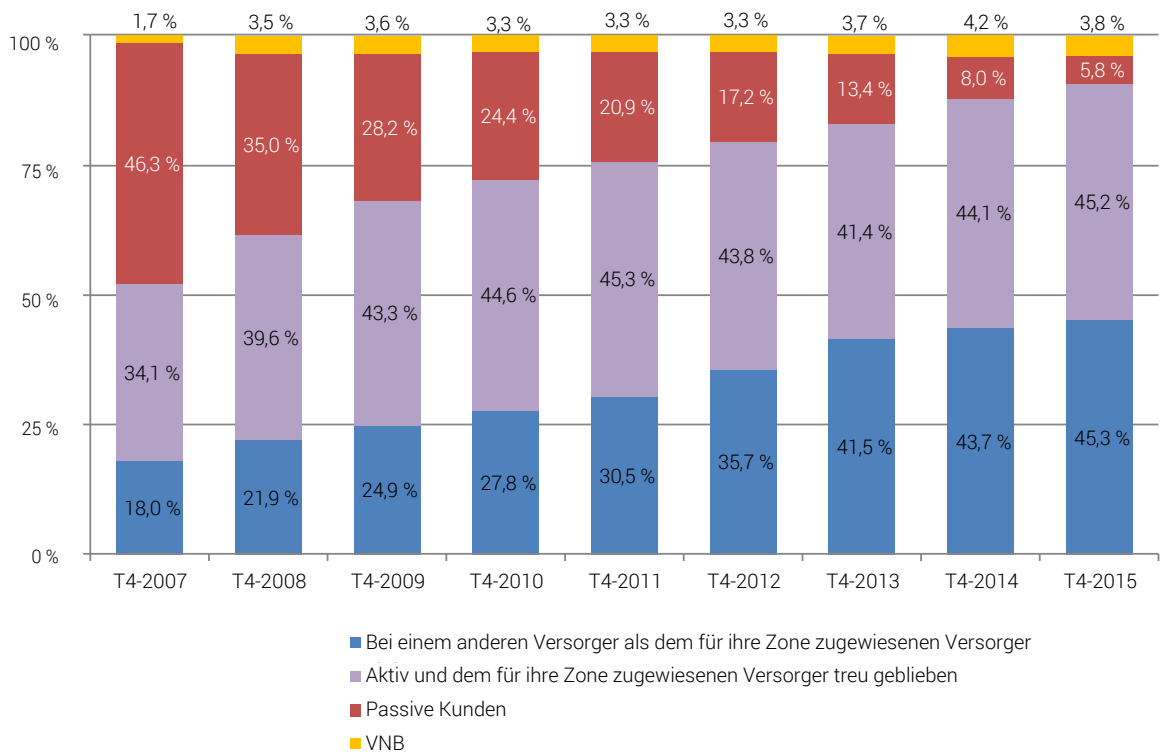


DIAGRAMM 14 ELEKTRIZITÄT – VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – HAUSHALTSKUNDSCHAFT (SITUATION AM 1 DEZEMBER 2015)

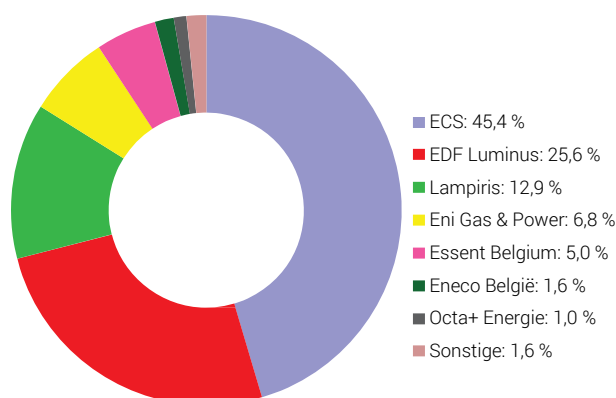
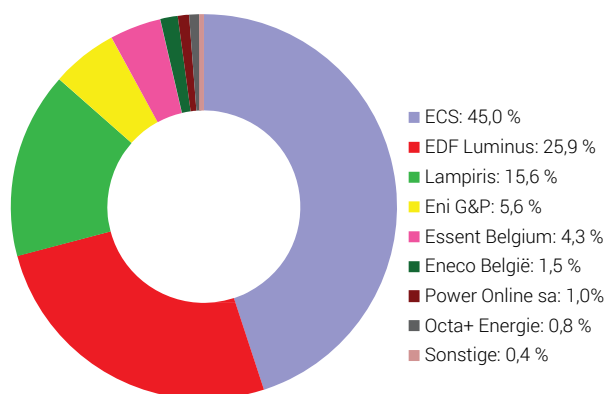


DIAGRAMM 15 GAS VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – HAUSHALTSKUNDSCHAFT (SITUATION AM 1 DEZEMBER 2015)



2.2.3. Entwicklung der Energieflüsse in den Netzen

Die Stromflüsse in den Stromnetzen nehmen langsam ab, und zwar trotz eines geringfügigen Anstiegs der Nutzerzahl. Dies erklärt sich größtenteils durch die weitere Zunahme der Eigenerzeugung.

Im Gassegment ist eine bedeutende Zunahme des Verbrauchs gegenüber dem Vorjahr festzustellen; allerdings war 2014 ein Rekordjahr - das wärmste Jahr seit 50 Jahren. Außerdem steigt auch der Verbrauch der Industriekunden wieder an.

DIAGRAMM 16 ELEKTRIZITÄT – VERSORGUNG 2015 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 22,4 TWh)

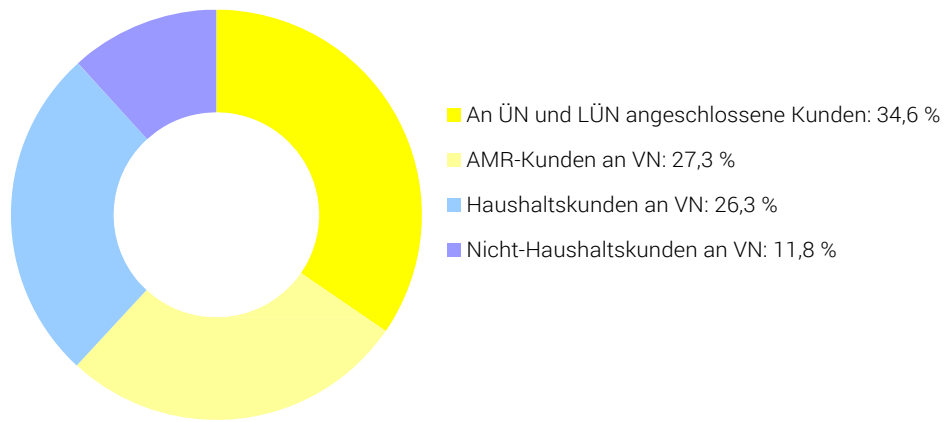


DIAGRAMM 17 GAS – VERSORGUNG 2015 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT: 46,1 TWh)

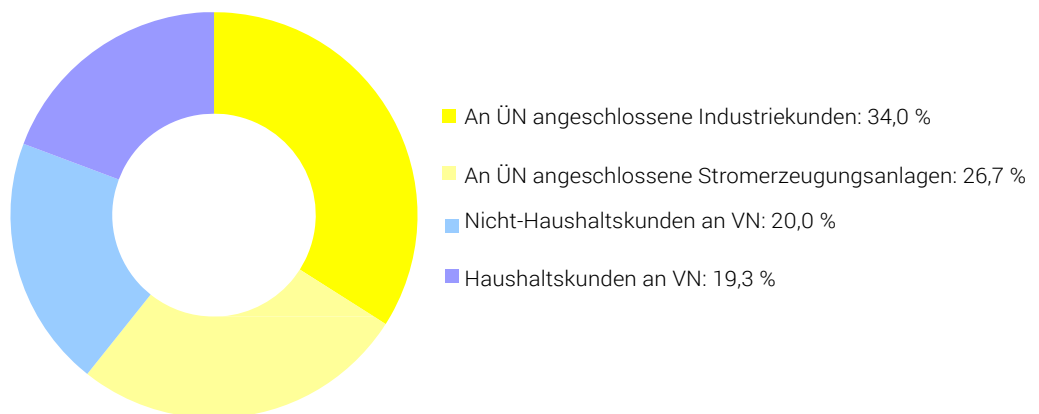


DIAGRAMM 18 ELEKTRIZITÄT – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE

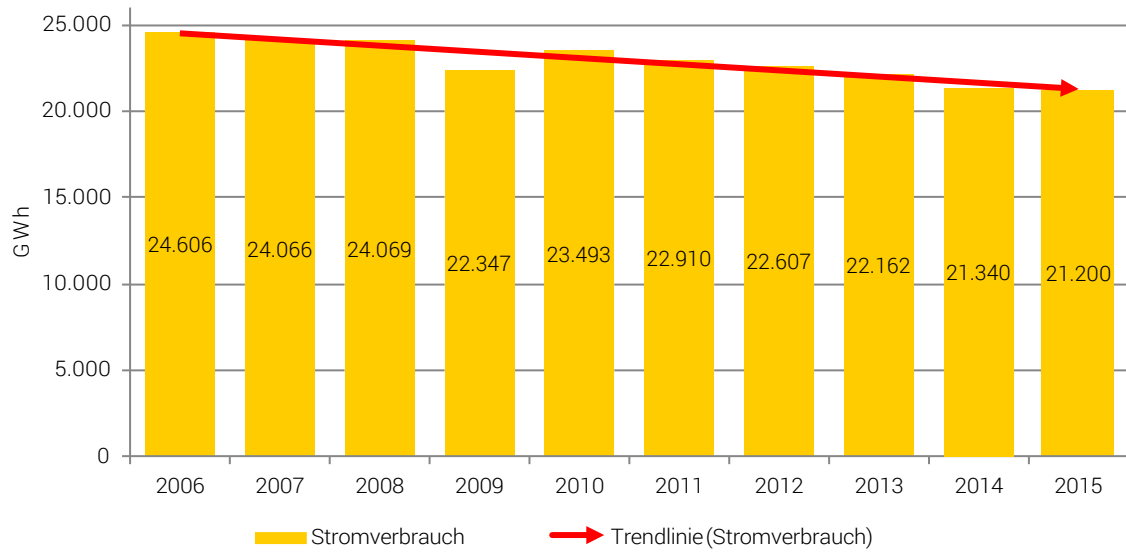
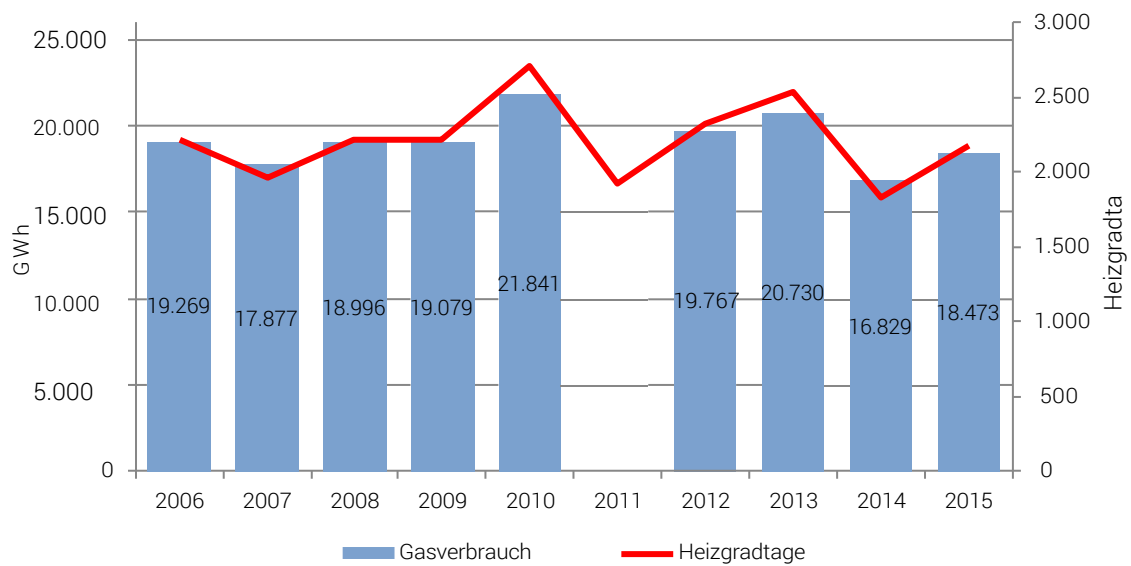


DIAGRAMM 19 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE



2.2.4. Ein aufgeteilter Markt

Seit einigen Jahren setzen sich dieselben Trends fort: Es sind immer mehr Versorger aktiv, und der Marktanteil des größten unter ihnen liegt nun unter 50 % der Anzahl Stromkunden, wie dies seit einigen Jahren im Gassegment der Fall ist. Auch bei so etablierten Versorgern wie Lampiris und Eni schrumpft der Kundenstamm. Essent liegt hingegen wieder im Aufwind und kehrt so den seit mehreren Jahren vorherrschenden Abwärtstrend um.

Es gibt immer mehr neue Marktteilnehmer, die unterschiedliche Profile aufweisen: Versorger, die sich eher dem Einzelhandel zuwenden; große internationale Konzerne, die sich der Industrie zuwenden; Industrieunternehmen, die nun die eigene Versorgung übernehmen (Arcelor, Total, SEGE usw.) Dies alles trägt dazu bei, dass auf dem Markt ein immer stärkerer Wettbewerb herrscht. 2015 haben die neuen Marktteilnehmer 38 % der Elektrizitätsversorgung und 36 % der Gasversorgung gewährleistet. Zum ersten Mal ist Eni (ehemals Distrigaz) nicht mehr der größte Gasversorger in der Wallonie, sondern wurde von der Gruppe Electrabel (mittlerweile zu Engie geworden) überholt.

Es ist schließlich ebenfalls interessant zu betonen, dass es bei den Versorgern von Geschäftskunden und Industriekunden reichum zu Zuwächsen und Abgängen von Kundschaft kommt – ein Beweis dafür, dass auch dieses Segment von Wettbewerb geprägt ist.

DIAGRAMM 20 ELEKTRIZITÄT — VERTEILUNG DER LIEFERUNGEN IM JAHR 2014 (GESAMT = 21,34 TWh)

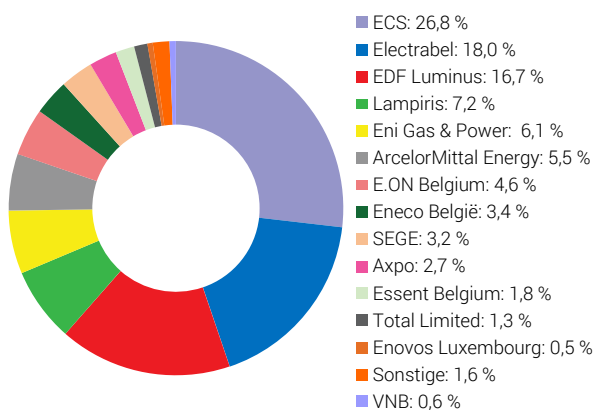


DIAGRAMM 21 ELEKTRIZITÄT — VERTEILUNG DER LIEFERUNGEN IM JAHR 2015 (GESAMT = 21,20 TWh)

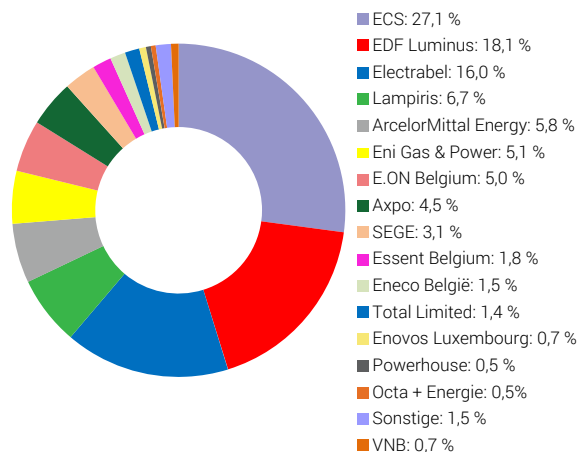


DIAGRAMM 22 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWh: VN+LÜN+ÜN)

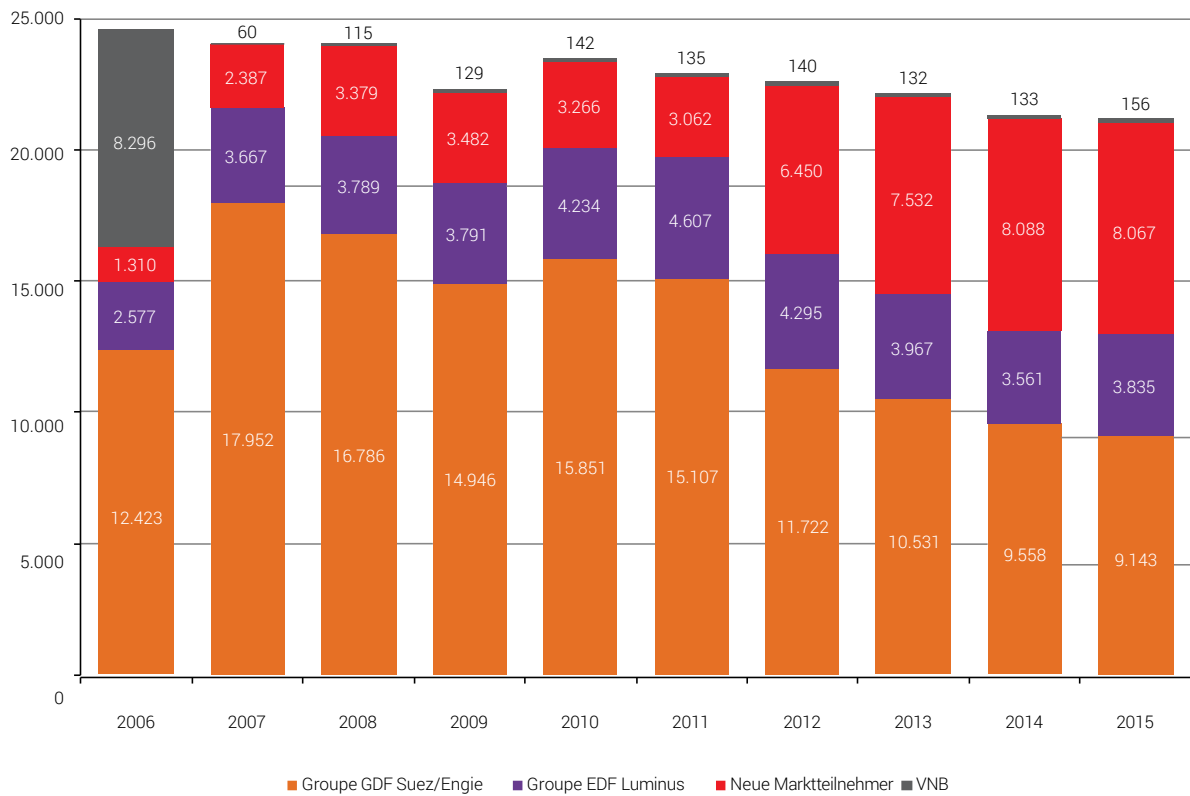


DIAGRAMM 23 ELEKTRIZITÄT – FOKUS AUF NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWh: VN+LÜN+ÜN)

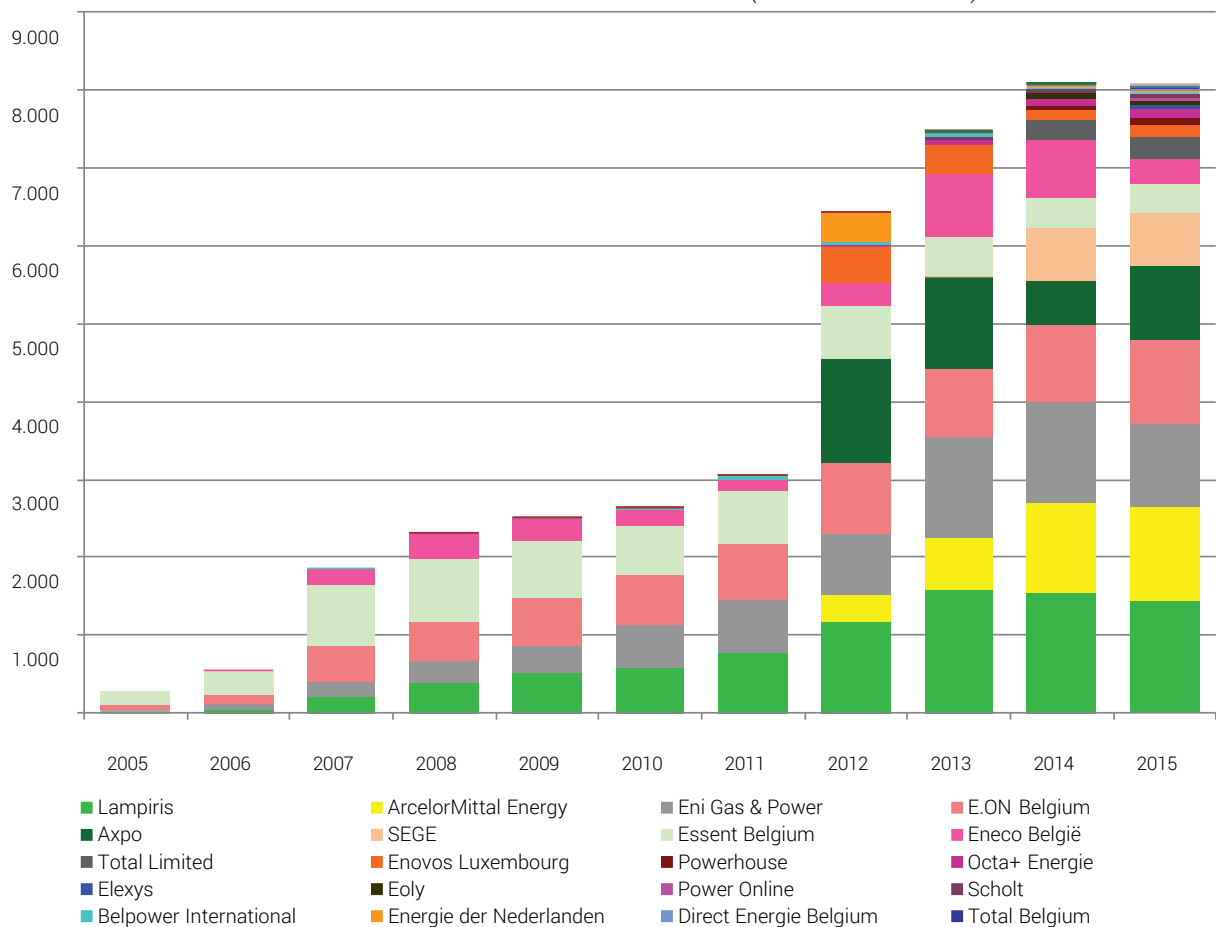


DIAGRAMM 24 GAS – VERTEILUNG DER LIEFERUNGEN
IM JAHR 2014 (VN: GESAMT = 16,83 TWh)

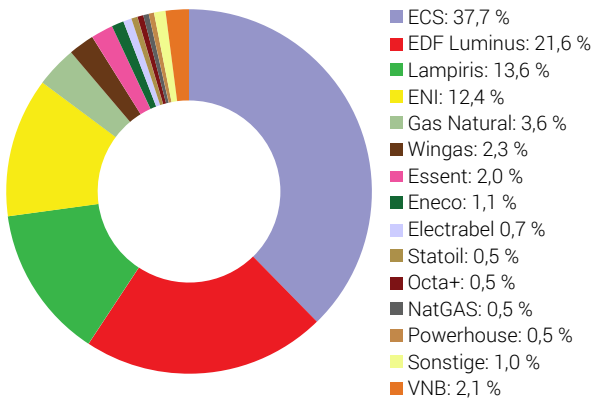


DIAGRAMM 25 GAS – VERTEILUNG DER LIEFERUNGEN IM
JAHR 2015 (VN: GESAMT = 18,52 TWh)

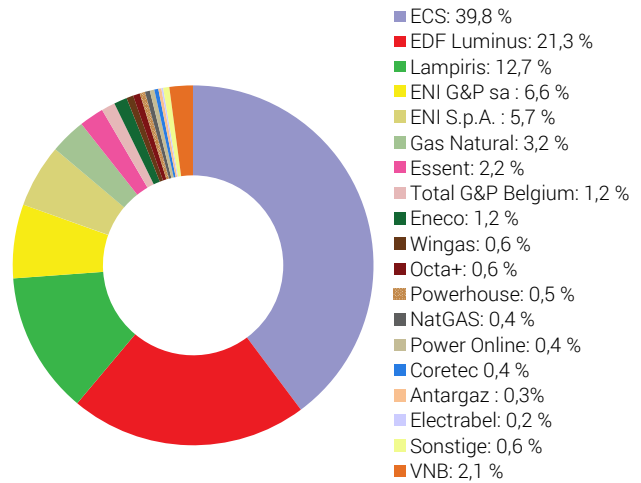


DIAGRAMM 26 GAS – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWh – ALLE NETZE ZUSAMMEN)

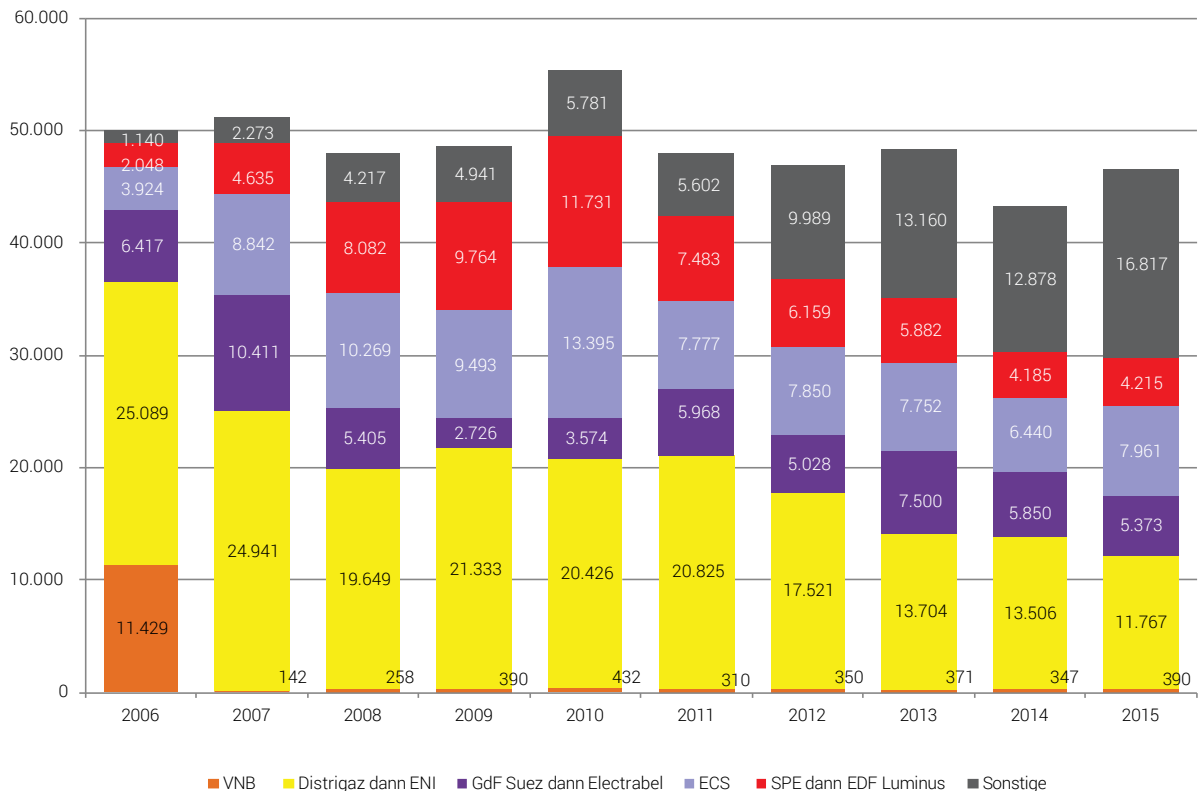
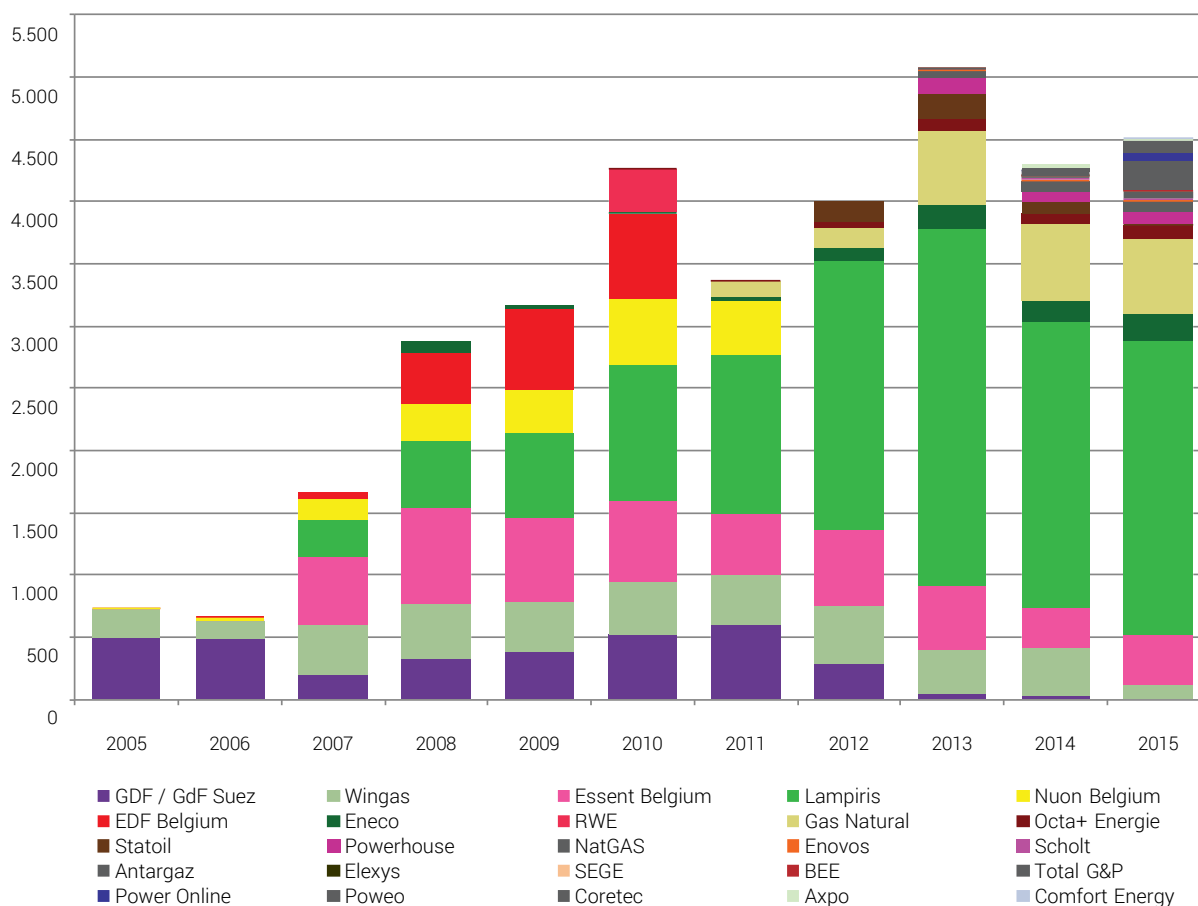


DIAGRAMM 27 GAS – FOKUS NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWh – VN)



2.2.5. Eine aktive Kundschaft

Seitdem die Aktivität im Jahr 2013 infolge der Medienkampagnen des FÖD Wirtschaft und infolge der Entstehung von Einkaufsgemeinschaften Spitzenwerte erreicht hat, scheint die Dynamik des Markts nicht nachzulassen. Die Bewegungen stabilisieren sich bei über 4 % pro Quartal, d. h. etwa 16 % pro Jahr (vgl. Diagramme 28 und 29). Das bedeutet, dass im Schnitt ein Sechstel der Kundschaft im Laufe des Jahres den Versorger wechselt. Dieses Ergebnis liegt deutlich über dem bis 2012 vorherrschenden Wert.

Im Stromsegment (vgl. Diagramm 30) schrumpft vor allem bei ECS der Kundenstamm, aber auch bei Lampiris und Eni. Bei allen anderen Versorgern wächst die Kundschaft, sogar in beträchtlichem Maße bei Power Online, Essent und Direct Énergie.

Im Gassegment (vgl. Diagramm 31) kann ECS hingegen einen Gewinn an Kundschaft verzeichnen. Dies ist ebenfalls bei den meisten Versorgern der Fall, wobei Essent und Power Online besonders hervorstechen. Der Kundenstamm von Eni schwindet, während auch Eneco und EDF Luminus einen sehr geringen Rückgang verbuchen müssen.

Man kann heute nicht mehr behaupten, dass die neuen Marktteilnehmern hauptsächlich den „historischen“ Versorgern Marktanteile wegschnappen: Der Wettbewerb ist mittlerweile für ausnahmslos alle Versorger eine Realität.

DIAGRAMM 28 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

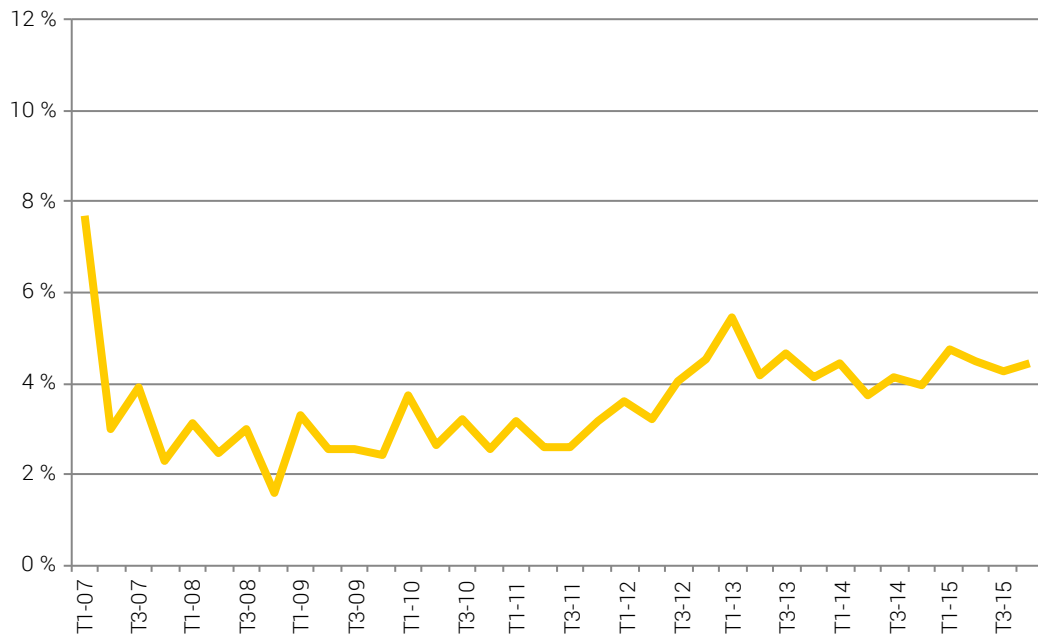


DIAGRAMM 29 GAS – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

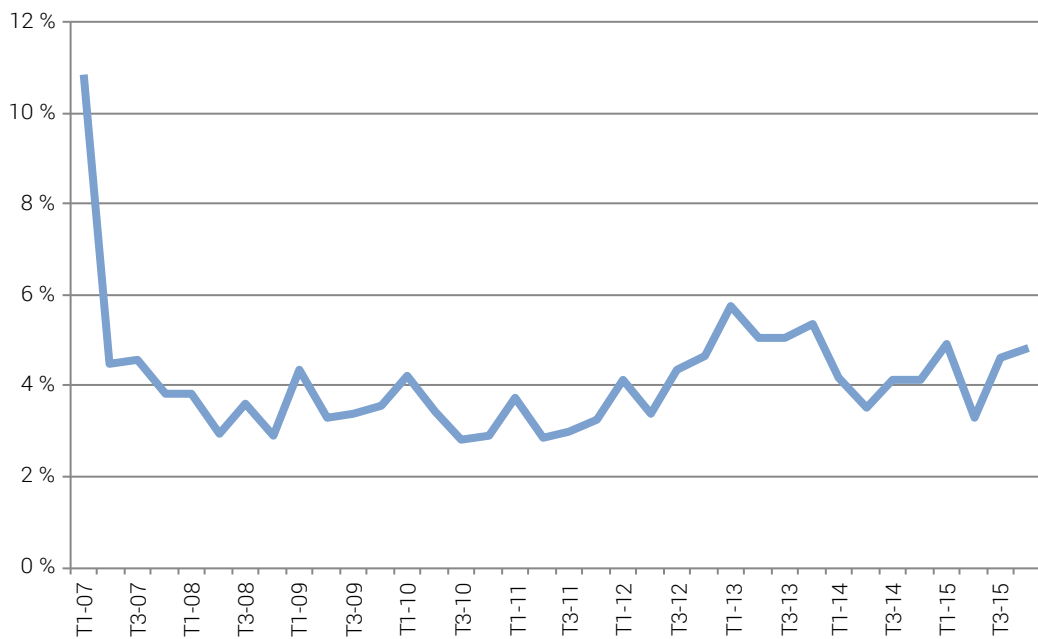


DIAGRAMM 30 ELEKTRIZITÄT – ÄNDERUNG DER ANZAHL KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2014 UND DEM 1. DEZEMBER 2015)

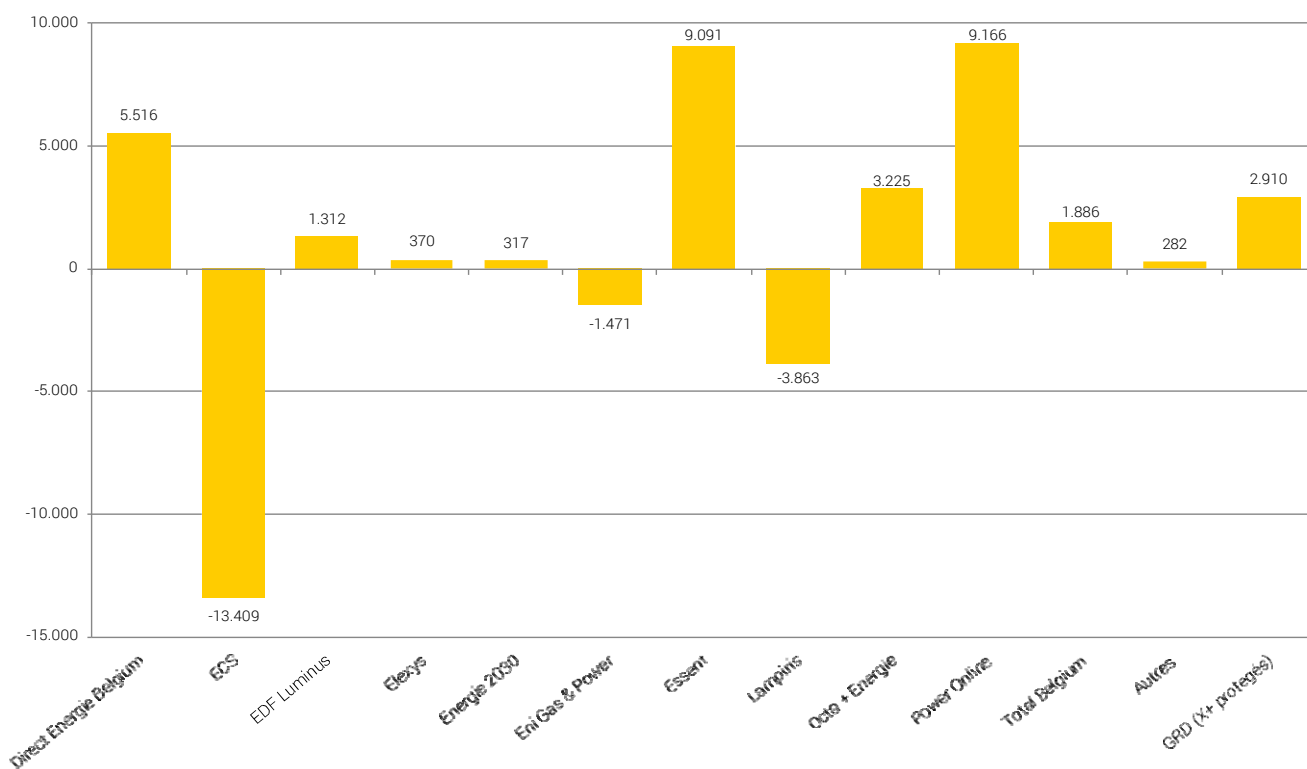
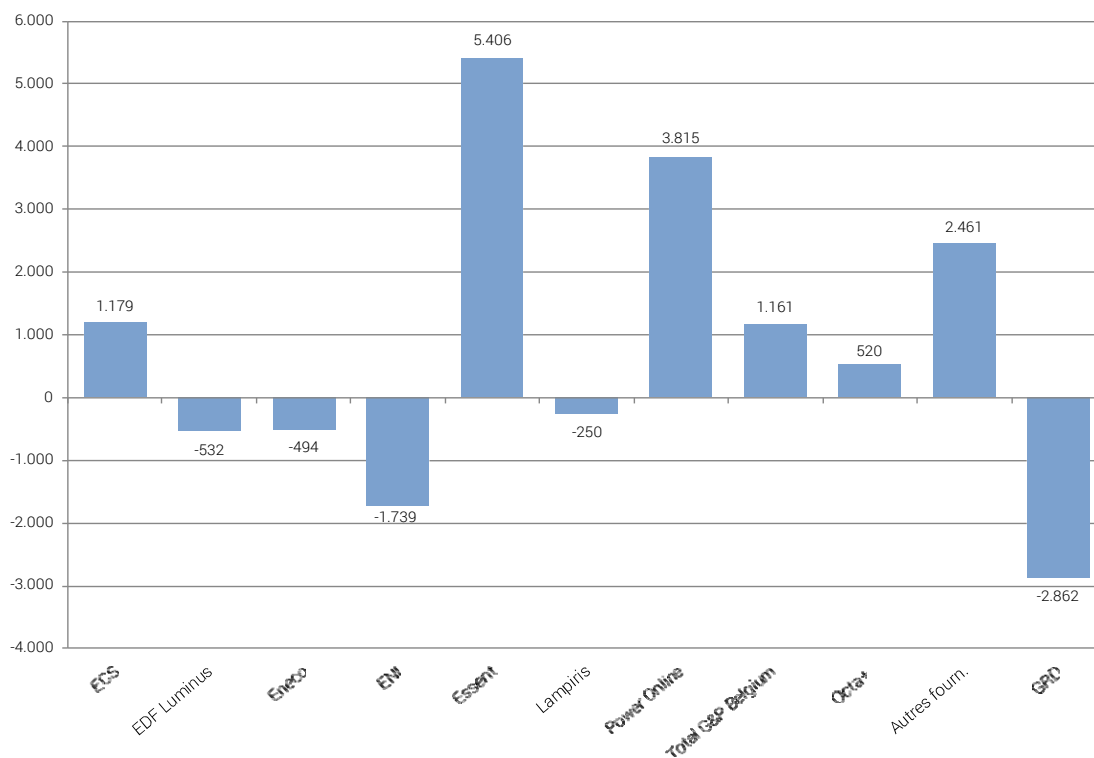


DIAGRAMM 31 GAS - ÄNDERUNG DER ANZAHL KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2014 UND DEM 1. DEZEMBER 2015)



2.2.6. Die Verteilnetze

Zum Abschluss dieses Kapitels möchten wir die Situation der Netze erläutern. 2015 hat es keine bedeutende strukturelle Veränderung gegeben.

DIAGRAMM 32 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015

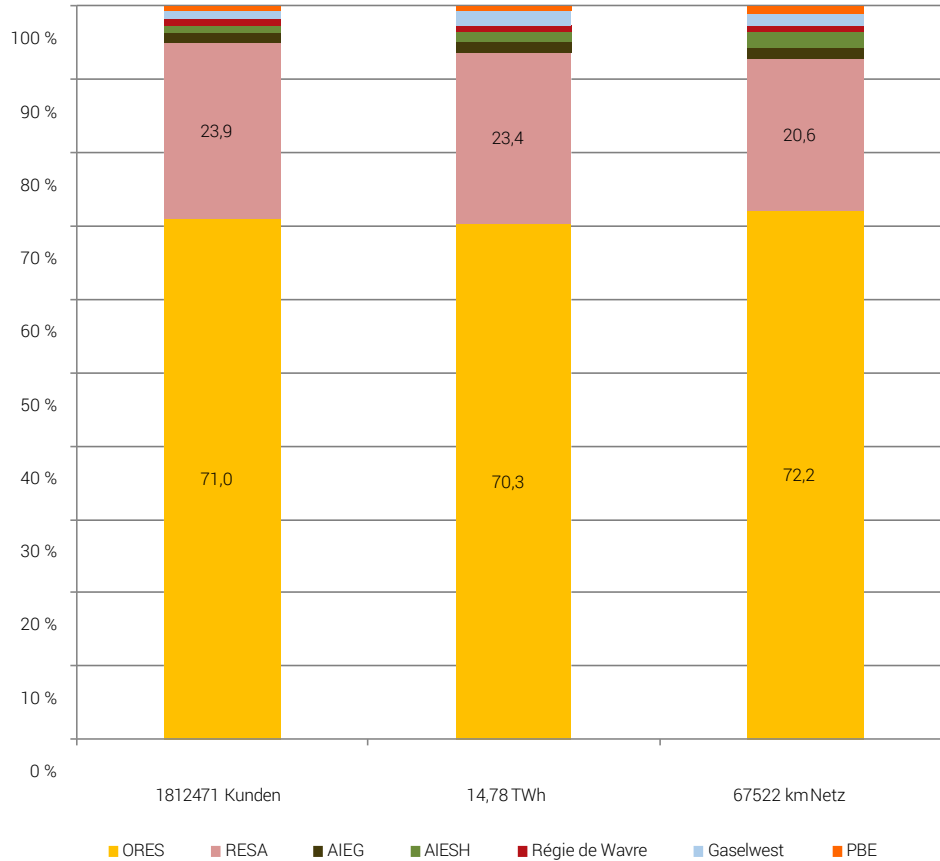


TABELLE 4 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015

VNB	Anzahl Kunde	Energie (GWh)	Länge Netz (km)
AIEG	24.196	212	1.002
AIESH	20.042	181	1.537
Gaselwest	16.480	285	1.032
ORES Brabant wallon	170.660	1.394	6.431
ORES Ost	56.792	494	3.006
ORES Hainaut	564.603	4.375	16.629
ORES Luxembourg	150.188	1.179	8.133
ORES Mouscron	35.993	561	1.095
ORES Namur	230.837	1.721	10.002
ORES Verviers	78.420	671	3.441
PBE	14.053	100	758
Régie de Wavre:	17.179	148	515
RESA	433.028	3.462	13.941
Gesamt	1.812.471	14.781	67.522

DIAGRAMM 33 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015

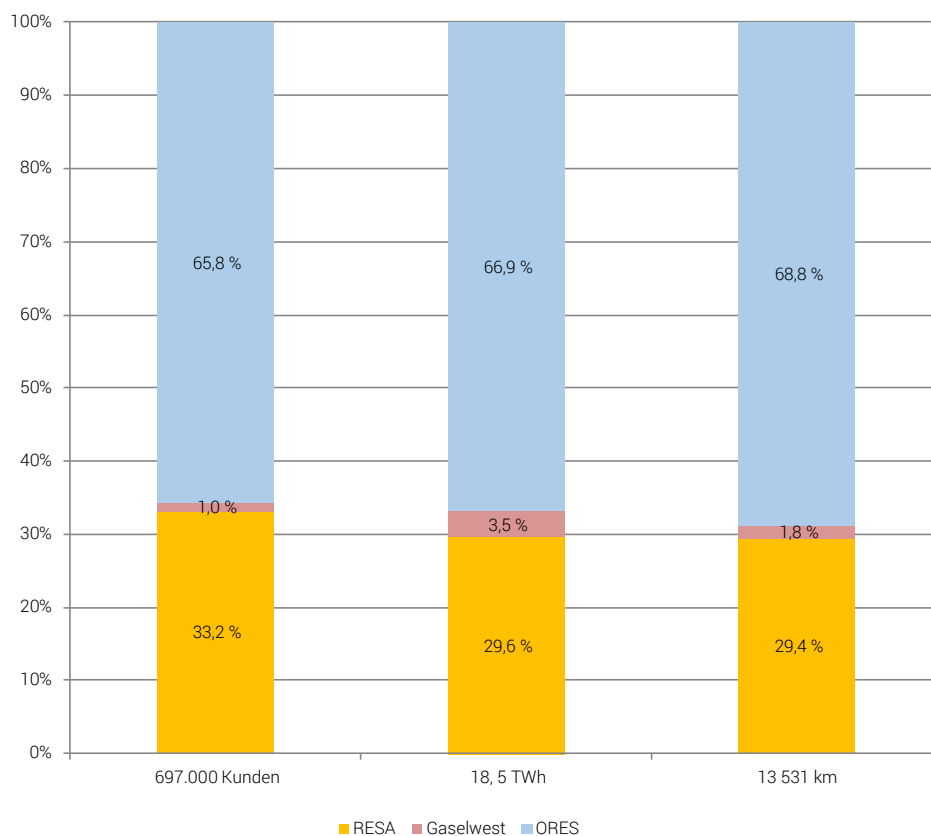


TABELLE 5 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015

VNB	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Länge Netz (km)
Gaselwest	7.035	649	238
ORES Brabant wallon	85.019	2.500	1.902
ORES Hainaut	297.498	6.993	5.822
ORES Luxembourg	10.013	447	315
ORES Mouscron	26.364	1.376	525
ORES Namur	39.735	1.078	749
RESA	231.305	5.477	3.982
Gesamt	696.969	18.520	13.531

Coopérer



3. DIE FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS

3.1. MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS

In Anwendung der europäischen Richtlinien 2009/28/EG (ehemals 2001/77/EG und 2004/8/EG) wurde seit dem 1. Januar 2003 in der Wallonie ein Mechanismus zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung eingerichtet.

Wie Flandern und Brüssel hat sich auch die Wallonie für ein System der grünen Bescheinigungen entschieden, dessen Verwaltung der CWaPE anvertraut wurde.

In Bezug auf die Entwicklung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) hat sich das System der Fördermaßnahmen der Wallonie zunächst als besonders effektiv erwiesen, da die Zielvorgabe für die Wallonische Region von 8 % bis zum Jahr 2010 bereits 2008 erreicht wurde. Danach hat das System sich stabilisiert, bevor es 2011 und 2012 eine unkontrollierte Entwicklung erfuhr, die auf das explosionsartige Wachstum der Anzahl neuer Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW zurückzuführen war. Diese Situation hat zu einem immer größeren Ungleichgewicht auf dem Markt der grünen Bescheinigungen geführt. Alternative Mechanismen zur Förderung von Grünstrom und zur Kontrolle des Rückgriffs auf den Mechanismus der grünen Bescheinigungen wurden von der Wallonischen Regierung ausgearbeitet und 2014 festgelegt. Heute existieren parallel drei Systeme zur Finanzierung der Entwicklung von Grünstrom in der Wallonie:

- das System der Quote für grüne Bescheinigungen, das auf das Volumen der Stromlieferung anwendbar ist;
- das System der Abnahmegarantie der grünen Bescheinigungen durch den lokalen Übertragungsnetzbetreiber, Elia;
- die QUALIWATT-Prämie, die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW gewährt wird.

3.1.1. Prinzip des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Diese grünen Bescheinigungen werden von der CWaPE vierteljährlich jedem Erzeuger von Ökostrom proportional zu der erzeugten Nettostrommenge und auf der Grundlage der berechneten Erzeugungsmehrkosten des Erzeugungsverfahrens sowie der gemessenen Umwelleistung (CO₂-Einsparungssatz) der Anlage im Vergleich zur herkömmlichen Referenzerzeugung gewährt.

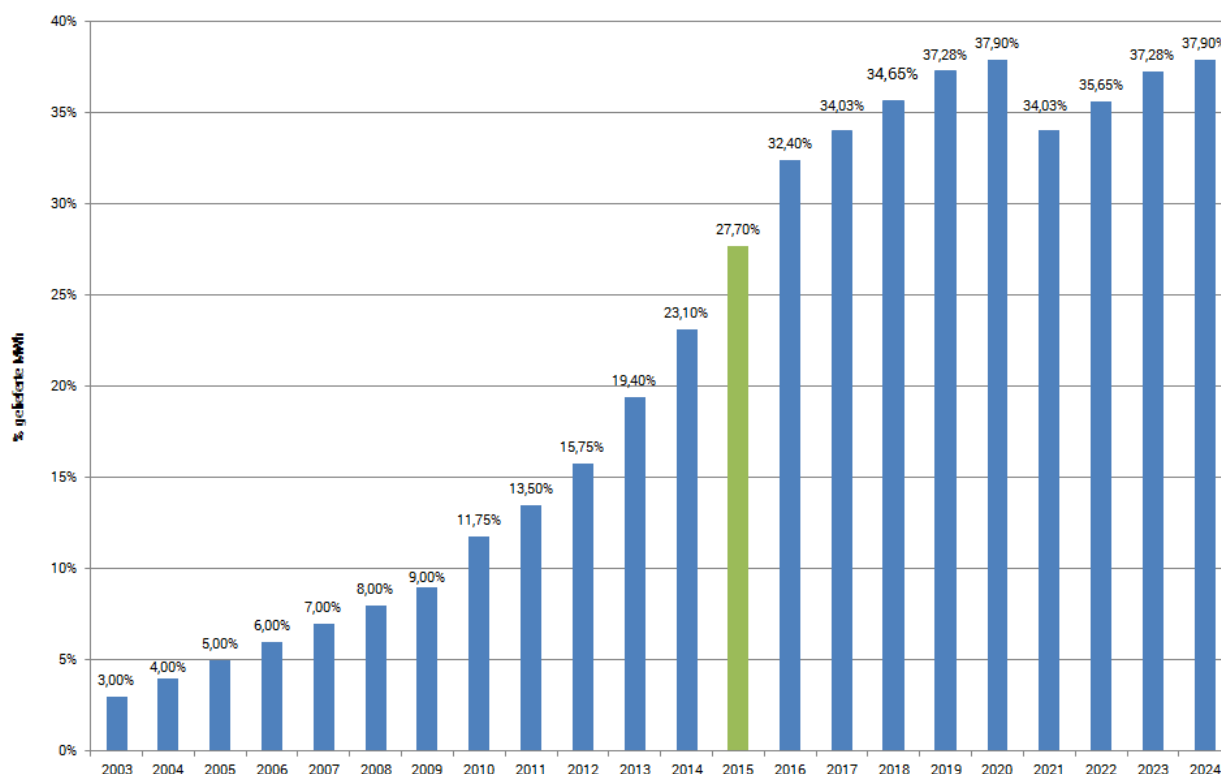
Die gewährten grünen Bescheinigungen können während ihrer fünfjährigen Gültigkeitsdauer von den Erzeugern direkt oder über Zwischenhändler an die Stromversorger oder Verteilnetzbetreiber verkauft werden, damit diese ihre Quotenauflagen erfüllen können. Die Finanzierung dieses Fördermechanismus ist also durch eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Stromversorger und der Netzbetreiber sichergestellt. Wie jede VöD wird auch diese auf den Endverbraucher abgewälzt. Unternehmen, die sich gegenüber der Region verpflichtet haben (Branchenabkommen), ihre Energieeffizienz kurz-, mittel- und langfristig zu verbessern, sowie die Unternehmen aus dem Sektor der Güter- und/oder Personenbeförderung, die ein Netzwerk von miteinander verbundenen (Bahn-)Wegen betreiben, genießen teilweise Befreiungen.

Die Wallonische Regierung legt für jedes Jahr die Quote von grünen Bescheinigungen fest, die für die Versorger und Verteilnetzbetreiber gilt. Diese geben vierteljährlich GB an die CWaPE zurück, unter Androhung einer Geldstrafe, die von der Wallonischen Regierung auf 100 EUR pro fehlende GB festgesetzt ist.

2015 lag die Quote bei 27,70 % des in der Wallonie gelieferten Stroms. Die Quoten für den Zeitraum 2015-2024 wurden von der Wallonischen Regierung am 26. November 2015 festgelegt und am 8. Dezember 2015 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Quoten seit der Einrichtung des Systems.

DIAGRAMM 34 ENTWICKLUNG DER NOMINALQUOTEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN IM ZEITRAUM 2003-2024



Wenn die Erzeuger keinen Käufer für ihre grünen Bescheinigungen finden, können sie unter bestimmten Bedingungen die Abnahmeverpflichtung seitens des lokalen Übertragungsnetzbetreibers (Elia) zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB nutzen. Elia erhält die Beträge, die sie den Erzeugern zahlt, mittels eines regionalen Zuschlags auf die Netto-Stromentnahmen der Endverbraucher, die mit einem Spannungsniveau bis zu 70 kV angeschlossen sind (nach Abzug des auf der Grundlage von Artikel 42bis des Dekrets vom 12. Dezember 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts hinsichtlich der Organisation der externen Finanzierung der GB über einen Zwischenhändler befreiten Volumens), zurück.

Eine detaillierte Erläuterung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen findet sich im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für grüne Bescheinigungen.

312 Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Der Mechanismus der grünen Bescheinigungen hat sich 2013 und 2014 beträchtlich entwickelt. Ziel dieser aufeinanderfolgenden Anpassungen ist es, zum einen die Entwicklung des Mechanismus (Anzahl der neuen grünen Bescheinigungen, die pro Jahr gewährt werden) – und somit die auf sämtliche Verbraucher umgelegten Kosten – in den Griff zu beherrschen, und zum anderen ein Gleichgewicht auf dem Markt der grünen Bescheinigungen wiederherzustellen.

Die wichtigsten Entwicklungen sind nachstehend angeführt. Sie sind das Ergebnis von Änderungen, die im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und am Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 zur Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgenommen worden sind:

- Seit dem 1. März 2014⁸ ist das System zur Förderung der Erzeugung für neue Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW geändert. Seit diesem Datum haben diese Anlagen keinen Anspruch mehr auf grüne Bescheinigungen. Sie haben nun die Möglichkeit, das QUALIWATT-System zu nutzen, mit dem sie 5 Jahre lang in Form einer vom Verteilnetzbetreiber (VNB) gewährten Prämie eine Förderung der Erzeugung erhalten können. Um in den Genuss der Prämie zu gelangen, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein; insbesondere müssen die Solarmodule gemäß der Norm IEC 61215/61646 und IEC 21730 zertifiziert sein, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht werden. Die Förderung ist auf die Tranche bis 3 kW beschränkt. Das QUALIWATT-System wird in Punkt 3.2 näher beschrieben.

Seit dem 1. Juli 2014⁹ unterliegen die Anlagen mit einer Leistung > 10 kW sowie die Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW (außer Fotovoltaik) dem System der Reservierung von grünen Bescheinigungen innerhalb der von der Wallonischen Regierung festgelegten jährlichen Vergaberahmen für grüne Bescheinigungen (die den Zielsetzungen der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und mit Kraft/Wärme-Kopplung entsprechen). Für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW gilt das System der Vergaberahmen erst ab dem 1. Januar 2015. Um in den Genuss der Prämie zu gelangen, müssen die Solarmodule gemäß der Norm IEC 61215/61646 und IEC 21730 zertifiziert sein, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren vom 8. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014¹⁰ über ein spezifisches System verfügt. Informationen zur Umsetzung dieser neuen Systeme sind im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für grüne Bescheinigungen zu finden.

⁸ Dekret vom 23. Januar 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes (B.S. 4. Februar 2014), ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Februar 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. Mittwoch, 5. März 2014)

⁹ Dekret vom 27. März 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes in Bezug auf die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und der hochwertigen Kraft-Wärme-Kopplung und zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes (B.S. Donnerstag, 17. April 2014), ausgeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom Donnerstag, 3. April 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 20. Mai 2014) sowie den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, und den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (B.S. 2. März 2015)

¹⁰ Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015, a.a.O.

- Die Methodologie zur Berechnung der Gewährungssätze für Anlagen mit einer Leistung > 10 kW wurde ebenfalls abgeändert. Zum einen wurde ein Wirtschaftskoeffizient, der Koeffizient k_{ECO} ¹¹ eingeführt, der den k_{CO2} bei der Berechnung des Gewährungssatzes der GB/MWh ergänzt, und zum anderen wurde ein Gewährungsoberwert der GB von 2,5 GB/MWh festgelegt. Die Höhe des k_{ECO} wird alle 2 Jahre für sämtliche Erzeugungsverfahren neu festgelegt, mit Ausnahme des Erzeugungsverfahrens Fotovoltaik, für das er alle 6 Monate revidiert wird. Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für grüne Bescheinigungen zu finden.
- Ein Berichtigungsfaktor, der als Berichtigungsfaktor ρ ¹² bezeichnet wird, wurde für die Erzeugungseinheiten eingeführt, die dem Verfahren der Reservierung für grüne Bescheinigungen unterliegen. Mit diesem Faktor kann der Gewährungssatz für grüne Bescheinigungen während 10 Jahren für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW und während 15 Jahren für Wind- und Wasserkraftanlagen revidiert werden. Dieser Faktor kann dazu führen, dass der Gewährungssatz einer Anlage alle 3 Jahre nach oben oder unten berichtigt wird. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der anfänglich für das Projekt festgelegte Rentabilitätssatz keinen wesentlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Die Methodologie bezüglich des Berichtigungsfaktors ρ wurde von der CWaPE festgelegt und am 11. Dezember 2015 veröffentlicht.

Im Rahmen der gesetzlichen Entwicklungen der Vorschriften für die Fördermechanismen sah die CWaPE sich veranlasst, im Jahr 2015 mehrere Gutachten abzugeben:

- Am 28. August 2015 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-15h26-CWaPE-1510) abgegeben zum Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, verabschiedet in erster Lesung am 23. April 2015. Dieses Gutachten bezog sich im Wesentlichen auf drei Themenkomplexe:
 - Die Festlegung der Vergaberahmen für zusätzliche jährliche grüne Bescheinigungen von 2015 bis 2024;
 - Die Festlegung der Quote für grüne Bescheinigungen von 2021 bis 2024;
 - Die Einrichtung eines fachübergreifenden Biomasse-Komitees.
- Am 12. November 2015 hat die CWaPE ein Gutachten (CD-15k12-CWaPE-1552) abgegeben zu den Dekretvorentwürfen zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, verabschiedet in erster Lesung am 24. September - Aspekte der Gewährung von GB für große Anlagen zur Verwertung von fester Biomasse und Aufhebung der Befreiung von der Rückgabe von GB für die Lieferung von Grünstrom über Direktleitung, sowie den Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, verabschiedet in erster Lesung am 23. April 2015 - Fälle der zentralen Biomasseeinheiten (ergänzende Elemente zum Gutachten CD-15h26-CWaPE-1510 vom 28. August 2015).

Schließlich unterliegt die CWaPE im Rahmen ihrer Missionen ebenfalls neuen Berichterstattungspflichten. Mitte Dezember 2015 hat sie den folgenden Bericht eingereicht:

- Bericht (CD-15l01-CWaPE) über den QUALIWATT-Fördermechanismus für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 30. September 2015.

Die CWaPE beteiligt sich an der Arbeitsgruppe „Holz-Energie“, die von der Wallonischen Regierung geschaffen wurde und die Empfehlungen für die Wallonische Regierung betreffend die Ausarbeitung einer wallonischen Strategie „Biomasse-Energie“ abgegeben hat.

¹¹ Artikel 15, 15 *sexies* und folgende des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, eingeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014, a.a.O., abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015, a.a. O.

¹² Artikel 15 §1*bis* des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, eingeführt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014, a.a.O.

Ein fachübergreifendes Biomasse-Komitee (CTB) wurde von der Regierung gemäß dem Erlass vom 26. November 2015 ins Leben gerufen. Es umfasst Vertreter der Verwaltung der Energie (SPW-DGO4), der DGO3, der DGO6 sowie der CWaPE. Neben der Fertigstellung dieses Dokuments ist das CTB ebenfalls beauftragt, Stellungnahmen zu Entwürfen und Vorentwürfen zu Dekreten, Erlassen der Regierung und ministeriellen Erlassen in Bezug auf Biomassen oder deren Nutzung abzugeben. Das CTB wird ebenfalls aufgefordert, ein Dokument zur „Biomasse“-Erklärung aufzusetzen, anhand dessen die DGO4 und die CWaPE über die Nachhaltigkeit der Ressource und die Einhaltung der Kaskadennutzung befinden können. In Bezug auf die Mechanismen zur Förderung von Grünstrom wird die Stellungnahme des CTB eingeholt für alle Akten der Förderanträge, einschließlich deren Abänderung.

Die CWaPE hat ebenfalls ihre Teilnahme an den europäischen Konzertierungsversammlungen betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES) fortgesetzt, insbesondere betreffend die Nachhaltigkeit der Biomasse und die Weiterentwicklung von Biogas.

3.2. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN

Eine detaillierte Erläuterung der Bilanz des Jahres 2015 sowie die Aussichten für den Zeitraum 2016-2024 werden im Jahressonderbericht 2015 über die Entwicklung des Marktes für grüne Bescheinigungen dargelegt.

3.2.1. Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW

3.2.1.1. Entwicklung des Erzeugungsparks

Ende 2015 hat die CWaPE eine installierte Gesamtleistung von 1.376,5 MW verzeichnet, das heißt 2015 wurde eine zusätzliche installierte Leistung von etwa 59 MW erreicht. Diese Zunahme fällt jedoch geringer aus als in den Vorjahren.

Neben den Anhebungen der Kapazität der bestehenden Standorte (3 Windkraftanlagen von 2,3 MW und 2 neue Motoren von 1,5 MW an einem Biomasse-Standort sowie ein neuer Motor mit Erdgas von 0,4 MW) entstanden 134 zusätzliche Erzeugungsstandorte im Vergleich zu 2014 (2014: 388):

- 117 Fotovoltaikanlagen (12MW);
- 5 Windparks (30,8 MW);
- 12 KWK-Einheiten mit Gasmotoren (2,130 MW, wobei nur eine einzige eine installierte Leistung von 0,5 MW übersteigt);

Schließlich sei noch angemerkt, dass wie schon im Vorjahr auch 2015 keine neue Wasserkraftanlage installiert worden ist.

Wir können schließen, dass die im Jahr 2015 neu installierte Leistung (neue Standorte), die 59 MW erreicht, relativ gering ist.

3.2.1.2. Beaufsichtigung der Erzeugungsstandorte

Insgesamt verzeichnete die Datenbank der CWaPE Ende 2015 1.249 zertifizierte und in der Datenbank der CWaPE registrierte Anlagen (gegenüber 1.115 Anlagen Ende 2014). Diese Anlagen wurden vierteljährlich überprüft, sowohl in Bezug auf die Zertifizierung des Produktionsstandorts (Änderungen, Pannen, erneuerbarer Charakter und Emission von CO₂ der Biomasse-Inputs, Prüfung der Kraft-Wärme-Kopplung für Solaranlagen usw.) als auch in Bezug auf die Gewährung grüner Bescheinigungen (GB) und der Gütezeichen zur Herkunftsgarantie (GHG).

Wie im Jahr 2014 wurde die Zertifizierung dieser Ökostrom-Erzeugungsstandorte von vier Prüfstellen durchgeführt, die von BELAC¹³ gemäß der Norm NBN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert und vom Minister für Energie anerkannt sind. Bei diesen Prüfstellen handelt es sich um: AIB-Vinçotte Belgium (AVB), Bureau Technique Verbrugghen (BTV), Electro-Test und SGS Statutory Services Belgium (SGS-SSB). Die BELAC-Akkreditierung von AIB, BTV und SGS wurde 2015 erneuert. Das Audit mit Blick auf die Erneuerung der Akkreditierung von Electro-Test ist für 2016 eingeplant. Neben der Erstzertifizierung führen die drei zugelassenen Stellen regelmäßige Kontrollen aller zertifizierten Standorte durch. Die CWaPE kann ebenfalls jederzeit Kontrollen durchführen oder einer zugelassenen Prüfstelle den Auftrag für eine Kontrolle erteilen, damit diese nachprüft, ob die Angaben in der Bescheinigung zur Herkunftsgarantie der Realität entsprechen.

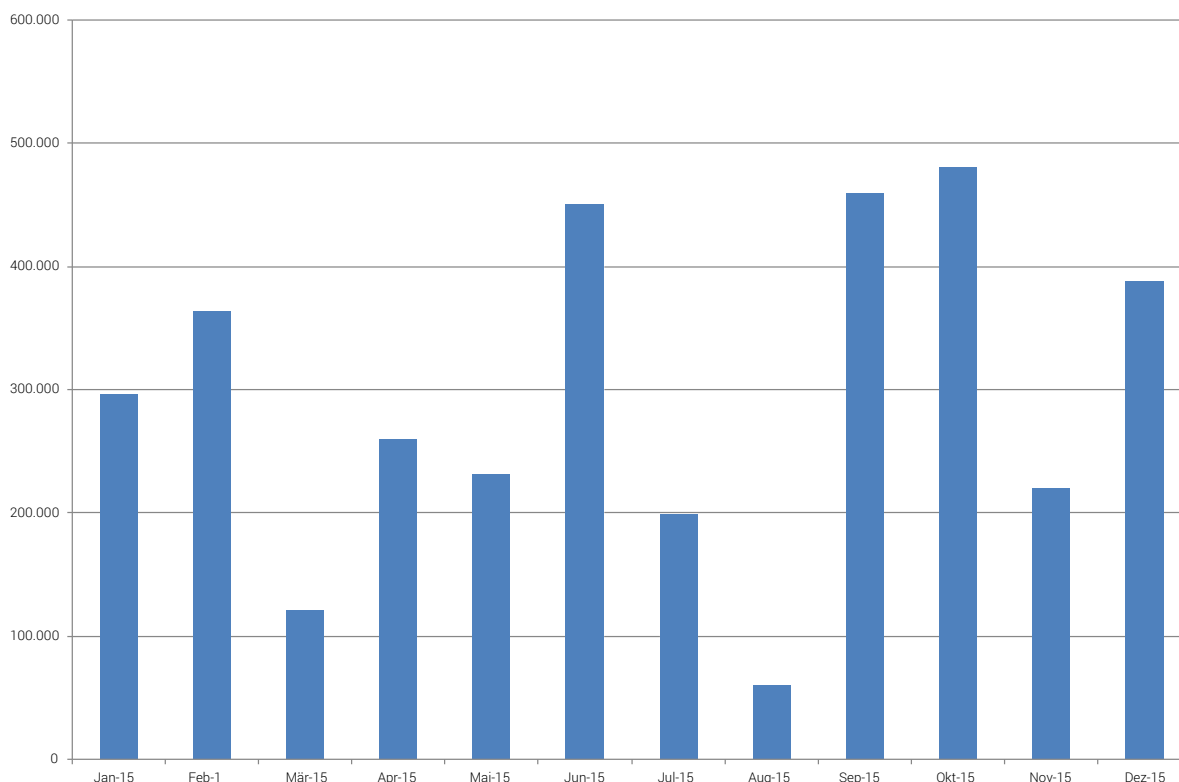
Bei Veränderung der Anlage, der Messinstrumente oder eines anderen Elements des Herkunftsnachweises werden Nachträge zum Herkunftsnachweis angefertigt. Bei der Verwendung von (lokalen und importierten) Biomassezugaben erstreckt sich die Zertifizierung auch auf den Nachweis, dass diese Zugaben erneuerbar sind, und auf deren Rückverfolgbarkeit während des gesamten Produktionszyklus.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung beträgt die durchschnittliche Frist für die Bearbeitung der neuen „komplexen“ Erzeugungsstandorte (außer Fotovoltaik) durch die CWaPE immer noch rund sechs Monate.

3.2.1.3. Gewährung der grünen Bescheinigungen

2015 wurden der CWaPE vierteljährlich im Schnitt etwa 1.100 Zählerstände übermittelt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt mehr als 3.530.000 GB auf der Grundlage dieser vierteljährlichen Zählerstände gewährt.

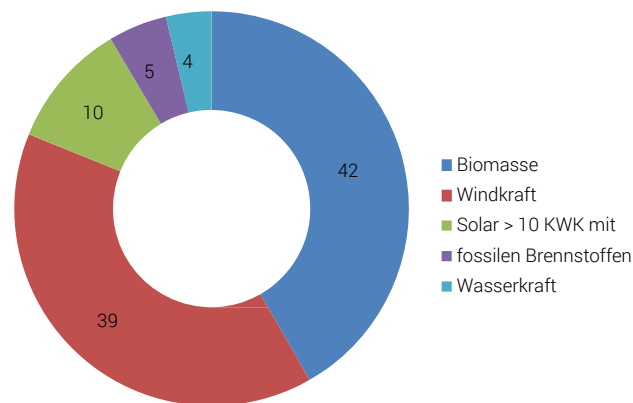
DIAGRAMM 35 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2015 AN ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW VERGEBEN WURDEN



¹³ Belgische Akkreditierungsstelle: <http://economie.fgov.be/belac.jsp>

Wie aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich wird, macht der Anteil der GB, die an Biomasse- und Windkraft-Erzeugungsstandorte vergeben wurden, allein 81 % der 2015 insgesamt an Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW vergebenen GB aus.

DIAGRAMM 36 2015 FÜR ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRTE GRÜNE BESCHEINIGUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHREN)



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Gewährungen beträgt weiterhin drei Monate, je nach Komplexität der Anlagen und der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (Register der Inputs, Berechnung des effektiven Satzes der CO₂-Einsparung, Überprüfung der Verwertung der Wärme, usw.).

Seit 2013 wurde das Computersystem weiterentwickelt, um den Fotovoltaik-Erzeugern einen Zugang zum Online-Eingabesystem für Zählerstände zu ermöglichen, so wie dies bereits für die 120.000 Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW gang und gäbe ist. Nach einer Zeit der Feinabstimmung im Jahr 2013 ist das Online-Eingabesystem seit 2014 vollständig funktionstüchtig und ermöglicht es, den Verkauf von GB an Elia zum garantierten Abnahmepreis von 65 EUR/GB zu aktivieren, unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen in Verbindung mit dem begrenzten Zeitraum dieser Abnahmegarantie, der von der CWaPE im Einzelfall berechnet wird, siehe folgender Punkt)).

3.2.1.4. Antrag auf Abnahmegarantie der grünen Bescheinigungen zum Preis von 65 EUR (exkl. MwSt.)

Bei Anlagen mit einer Leistung > 10 kW, deren Datum der AOE-Prüfung vor dem 1. Juli 2014 liegt, müssen die Erzeuger, die die Rückkaufgarantie von Elia zum Preis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.) nutzen möchten, im Voraus ein Dossier bei der Energieverwaltung (SPW-DGO4) einreichen, die dann das Gutachten der CWaPE zu der je nach Rentabilität der Anlage zu gewährenden Dauer der Rückkaufgarantie einholt. Jeder Antrag ist Gegenstand eines Gutachtens der CWaPE, in der die Berechnung der Dauer der Rückkaufgarantie der grünen Bescheinigungen dargelegt wird. Die Liste der Gutachten wird auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

Aufgrund des Ungleichgewichts auf dem Markt für grüne Bescheinigungen und des Verfalls der Preise auf diesem Markt ist die Anzahl der 2014 (401 Antragsakten) und 2013 (517 Antragsakten) eingereichten Anträge (weiterhin hoch. Im Jahr 2015 ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl der eingereichten Anträge (130 Antragsakten) festzustellen. Die eingereichten Anträge betreffen meist Fotovoltaikanlagen.

Es sei angemerkt, dass die Abnahmegarantie für die Anlagen, die dem System der Vergaberahmen von grünen Bescheinigungen und der Reservierung unterliegen (vgl. 3.2.1.6), je nach Erzeugungsverfahren 10 oder 15 Jahre gültig bleibt und daher keinen spezifischen Antrag mehr erfordert.

3.2.1.5. Rettungsmaßnahmen für die Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen und fester Biomasse

Im Rahmen der Maßnahme, die von der Regierung für Anlagen zur landwirtschaftlichen Biogasgewinnung (Artikel 15octies, §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015), die vor dem 1. Juli 2014 über eine endgültige Genehmigung verfügen, festgelegt wurde, waren im Jahr 2015 zwei Akten betreffend die Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen Gegenstand einer Entscheidung der CWaPE.

In seinem Erlass vom 12. Februar 2015 hat die Regierung beschlossen, die Rettungsmaßnahme auf die Anlagen zur Verwertung von fester Biomasse auszuweiten. Die CWaPE wendet dieselbe Methode zur Analyse der wirtschaftlichen Situation der Anlagen zur Verwertung fester Biomasse an wie bei der Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen, nämlich eine Erweiterung der Methode des „levelised cost of electricity“ (LCOE), die zur Feststellung des Wirtschaftskoeffizienten k_{ECO} verwendet wird (vgl. Mitteilung über die Koeffizienten k_{ECO} , die für die verschiedenen Verfahren zur Erzeugung von Ökostrom in dem Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 anzuwenden sind - CD-14i11-CWaPE). Sie hat 5 Anfragen für Akten betreffend Anlagen zur Verwertung von fester Biomasse erhalten, von denen drei Gegenstand einer besonderen Entscheidung gewesen sind. Die zwei letzten Anfragen wurden Ende 2015 eingereicht.

3.2.1.6. Entwicklung des Systems für Anlagen mit einer Leistung > 10 kW

Die neuen Bestimmungen betreffend den Mechanismus der grünen Bescheinigungen sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie betreffen sämtliche Grünstromerzeugungsanlagen, die über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von Regressansprüchen) oder bei denen an einem Datum nach dem 30. Juni 2014 eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) durchgeführt wurde. Auf diese Anlagen werden das Verfahren der Reservierung von grünen Bescheinigungen und der neue Koeffizient k_{ECO} angewendet.

Die Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung > 10 kW unterliegen ihrerseits dem Verfahren der Reservierung ab dem 1. Januar 2015, falls sie über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von allen Regressansprüchen) oder falls bei ihnen eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) an einem Datum nach dem 31. Dezember 2014 durchgeführt wurde.

Die Erzeuger, die grüne Bescheinigungen erhalten möchten, müssen diese im Voraus bei der Verwaltung der Energie (SPW-DGO4) reservieren.

Der jährliche globale Vergaberahmen der zusätzlichen grünen Bescheinigungen wird von der Wallonischen Regierung festgelegt.

Die Vergaberahmen wurden für die Jahre von 2015 bis 2024 durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 und vom 26. November 2015¹⁴ festgelegt.

¹⁴ Anhänge 6 und 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms.

Jahr	Gesamtzahl GB
2015	477.000
2016	619.675
2017	610.162
2018	604.183
2019	521.450
2020	467.155
2021	1.313.435
2022	275.020
2023	268.240
2024	263.235

Nähere Informationen zu diesem Thema sind im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für grüne Bescheinigungen zu finden.

3.2.2 Erzeugungsstandorte mit einer Leistung < 10 kW

3.2.2.1 Fotovoltaikanlagen - SOLWATT

a. Kontext

Der SOLWATT-Mechanismus der GB gilt für Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW, die vor dem 1. März 2014 eingerichtet wurden; ab diesem Datum ist der QUALIWATT-Fördermechanismus in Kraft getreten.

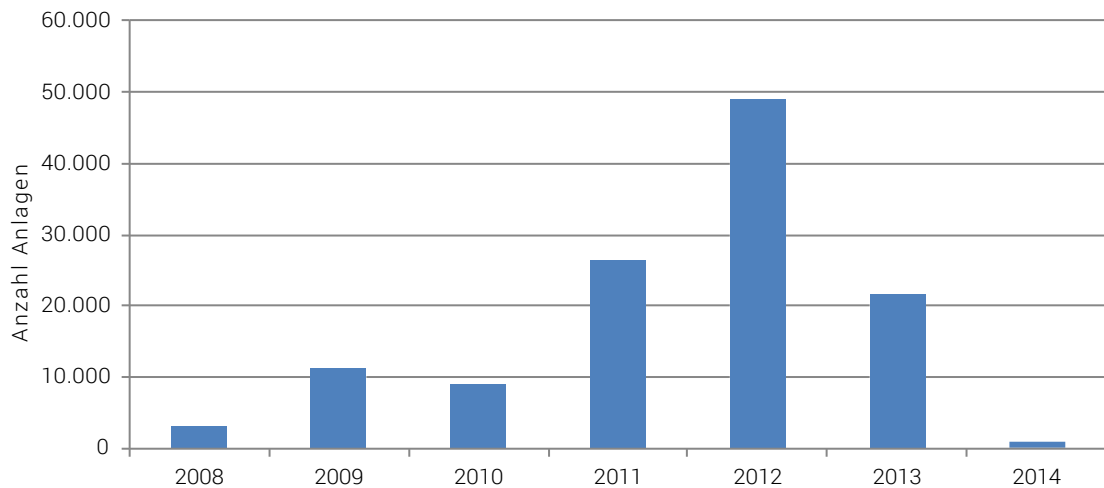
Das Ende der Förderung bedeutet nicht, dass die Aktivitäten der CWaPE hinsichtlich der SOLWATT-Anlagen aufhören.

Die technischen (Erweiterung, Panne, usw.) und administrativen (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von grünen Bescheinigungen, usw.) Änderungen der bestehenden Anlagen werden von der CWaPE während der gesamten Dauer der Gewährung der grünen Bescheinigungen beobachtet. Die Bearbeitung der Gewährungen wird erst 2024 enden, das heißt zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung der letzten Anlagen, die in den Genuss der SOLWATT-Förderung gelangt sind.

Der gesamte SOLWATT-Erzeugungspark umfasst über 121.400 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 697 MWp. Ende 2015 entsprach dies mehr als 95 % der Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW in der Wallonie.

Die Entwicklung der Anzahl Anlagen und der in der Wallonie installierten Leistung wird halbjährlich auf der Website der CWaPE aktualisiert. Dort findet man ebenfalls eine Aufschlüsselung nach VNB und nach Gemeinde.

DIAGRAMM 37 ANZAHL SOLWATT-ANLAGEN, DIE IM ZEITRAUM 2008-2014 IN BETRIEB GESETZT WORDEN SIND



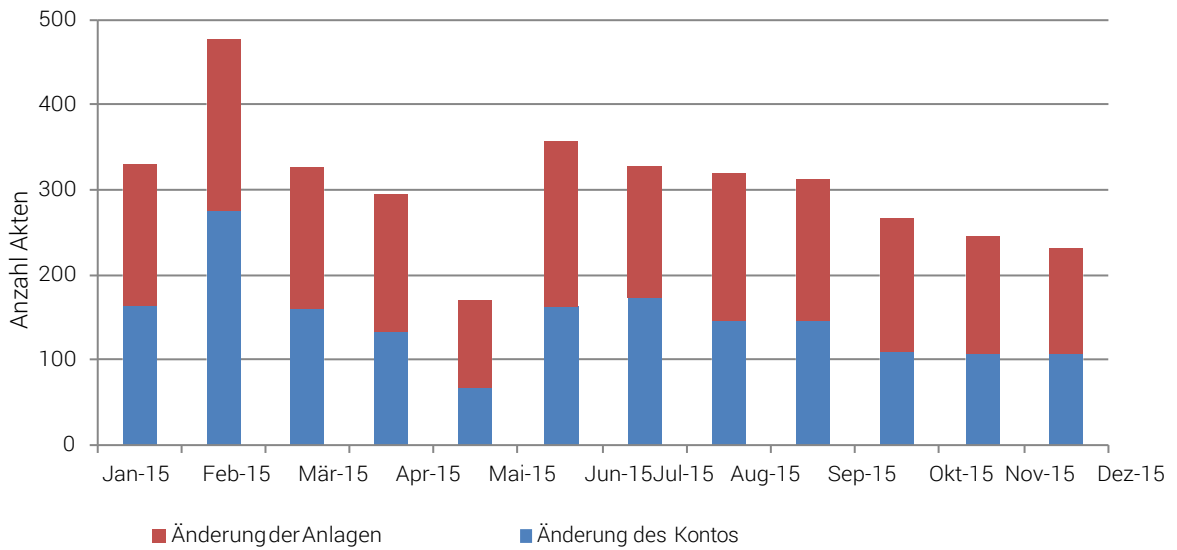
Ende 2015 gab es 11.440 Anlagen, die auf den Namen von Unternehmen registriert waren, die als Zessionar tätig sind (Abtretung von grünen Bescheinigungen im Rahmen einer Drittinvestor-Konstruktion). Dieser Markt war von 15 Zessionaren (oder damit gleichgestellten) dominiert, die über mehr als 100 Anlagen verfügen und etwa 87 % der Anlagen darstellen, für die der CWaPE eine Abtretung von grünen Bescheinigungen mitgeteilt worden ist.

b. Follow-up der Zertifizierung der bestehenden Anlagen

Obwohl es keine neuen SOLWATT-Anlagen mehr gibt, bleiben die VNB im Rahmen der Zentralen Anlaufstelle dafür zuständig, die ergänzenden Dossiers einzugeben, die von den Erzeugern nach Änderungen des mit der Anlage verknüpften Kontos des Erzeugers (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von grünen Bescheinigungen) oder infolge einer Änderung der Anlage (Erweiterung, Panne des Zählers, Panne des Wechselrichters, Abbau der Anlage usw.) eingereicht werden. 2015 wurden rund 3.650 Dossiers dieses Typs von den VNB in die Datenbank der CWaPE eingegeben (2014: 5.400).

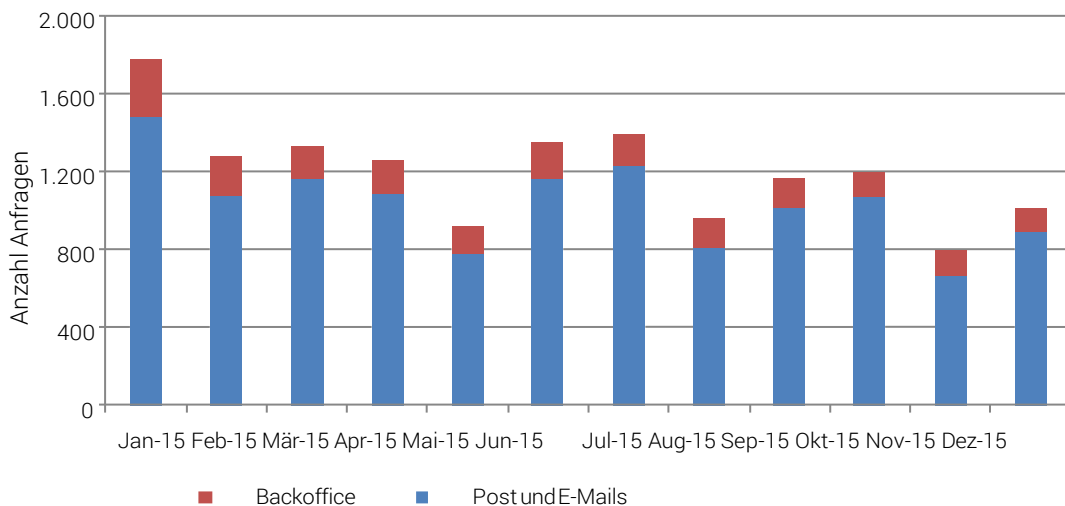
Die 1.750 Dossiers, die die VNB infolge einer Änderung des Kontos des Erzeugers eingegeben haben, mussten Gegenstand einer ergänzenden Eingabe durch die CWaPE sowie einer Analyse im Einzelfall sein. Die vollständige Eingabe der 1.900 Akten bezüglich einer Änderung der Anlage durch die VNB war hingegen lediglich Gegenstand einer Prüfung durch die CWaPE auf der Grundlage automatisierter Kontrollen.

DIAGRAMM 38 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2015 EINGEREICHT WURDEN



Um auf die zahlreichen Anfragen der Erzeuger antworten zu können (Zugangsprobleme zum Extranet der CWaPE, Berichtigungen nach einer Fehleingabe, Berichtigung von Zählerständen, Verkauf der grünen Bescheinigungen usw.), kümmert sich ein Team von 2 Vollzeitkräften ständig um das Backoffice des Callcenters, die Betreuung von Privatpersonen durch die CWaPE sowie um die Bearbeitung von per Post oder mit dem Formular in der Online-Hilfe übermittelten Anfragen (SOLWATT-Hilfe[®]). Im Jahr 2015 wurden im Schnitt monatlich 1.200 Interventionsanfragen bei der CWaPE bearbeitet.

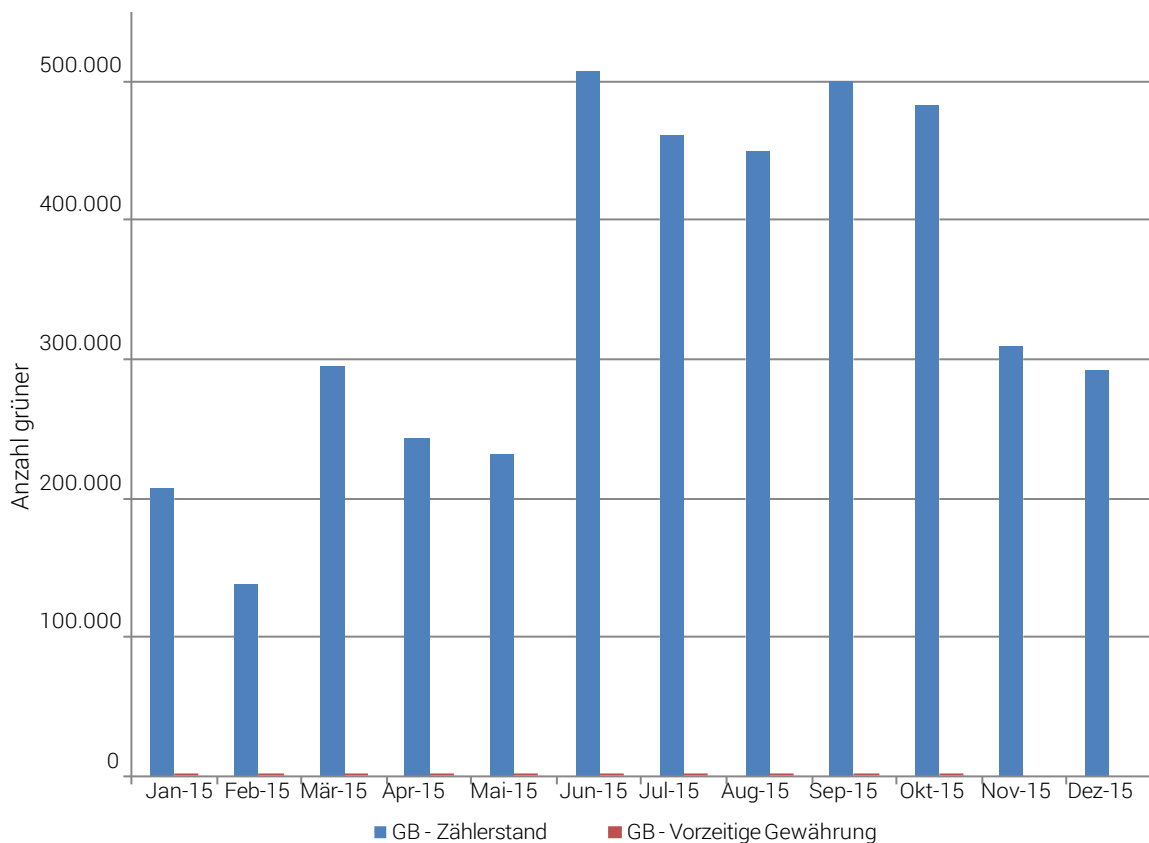
DIAGRAMM 39 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2015 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN



c. Gewährung von grünen Bescheinigungen

2015 wurden 270.000 Zählerstände von den Erzeugern übermittelt. Auf der Grundlage dieser Zählerstände wurden 4.115.000 GB gewährt und auf das laufende Wertschriftenkonto der SOLWATT-Erzeuger gutgeschrieben, darunter 3.250 GB, die über 80 Erzeugungsstandorten vorzeitig gewährt wurden. Obwohl die Maßnahme seit Juli 2013 für neue Fotovoltaikanlagen abgeschafft ist, sind die Erzeugungsstandorte, die 2015 in den Genuss einer vorzeitigen Gewährung gelangt sind, diejenigen, deren Verwaltungsdossier im selben Jahr regulisiert, vervollständigt und abgeschlossen wurde.

DIAGRAMM 40 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2015 FÜR SOLWATT-ANLAGEN GEWÄHRT WURDEN



Der Extranet-Service der CWaPE, der den SOLWATT-Erzeugern zur Verfügung gestellt wird, ermöglicht die Online-Erfassung der abgelesenen Erzeugungswerte. Die Erzeuger müssen diese abgelesenen Werte vierteljährlich eingeben. Außer im Falle von Wartungsarbeiten ist dieser Dienst rund um die Uhr und an allen Tagen verfügbar. 2015 wurden im Schnitt 735 Zählerstände pro Tag eingegeben, zu Spitzenzeiten sogar bis zu 2.600 pro Tag.

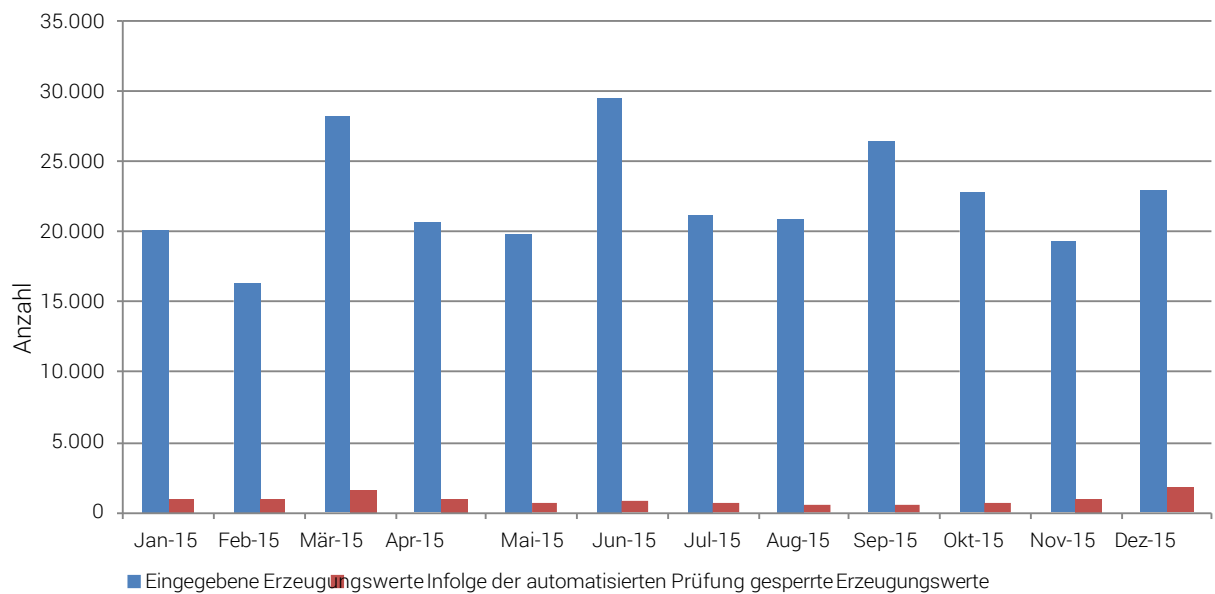
Für jeden übertragenen Erzeugungswert führt die CWaPE eine automatisierte Plausibilitätsprüfung der Stromerzeugung durch. Im Extranet der CWaPE erscheint der Vermerk „Kontrolle“ bei einer Zählerstandablesung, wenn der Schwellenwert für Warnungen überschritten wurde. Nach einer systematischen Überprüfung der Akte gibt ein Mitarbeiter der CWaPE die Gewährung frei, bittet den Erzeuger oder den VNB um eine Erläuterung oder entsendet eine zugelassene Prüfstelle, um eine Kontrolle vor Ort vorzunehmen. Im Allgemeinen kann die Sperrung aufgrund dieser Angaben aufgehoben werden. In selteneren Fällen erteilt die CWaPE GB auf der Grundlage einer durchschnittlichen Erzeugung („Gewährung der Ihnen zweifelsfrei zustehenden GB“).

Bei der Berechnung der erwarteten Solarstromerzeugung werden die allgemeinen Parameter (Zeitraum der Erzeugung sowie meteorologische Bedingungen) und anlagenspezifische Parameter (Ausrichtung, Neigung, Position ...) berücksichtigt. Die CWaPE greift dabei zurück auf europäische Durchschnittsbezugswerte, meteorologische Beobachtungen per Satellit oder am Boden und vor allem die tatsächliche Stromerzeugung von Referenzanlagen. Sie aktualisiert regelmäßig ihre Daten und verfeinert laufend ihre Werkzeuge. So ist die CWaPE im Jahr 2013 zur Nutzung von täglichen Referenzwerten übergegangen.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl der Erzeugungswerte, die online oder durch Versand eines gedruckten Formulars (für Erzeuger, die über keinen Internetzugang verfügen) erfasst wurden. Zu Ende jedes Quartals sind Spitzenwerte bei den Eingaben zu verzeichnen.

Der Satz der Erzeugungswerte, die aufgrund der von der CWaPE durchgeführten automatisierten Plausibilitätsprüfungen gesperrt werden, liegt 2015 im Schnitt bei 4 %.

DIAGRAMM 41 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL ERZEUGUNGSWERTE, DIE 2015 AN DIE CWaPE ÜBERMITTELT WURDEN



3.2.2.2. Fotovoltaikanlagen – QUALIWATT

a. Prinzip

Gemäß Artikel 41*bis* §7 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes ist die CWaPE verpflichtet, in Absprache mit den VNB einen Bericht über das QUALIWATT-Fördersystem zu erstellen. Dieser ist Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Er betrifft das gesamte Jahr 2015.

Der am 1. März 2014 (das Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend) in Kraft getretene Fördermechanismus QUALIWATT sieht vor, dass der VNB, an den die Anlage angeschlossen ist, fünf Jahre lang eine jährliche Prämie zahlt, gemäß den Artikeln 34, 37 und 41*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes.

Die auf 12.000 festgelegte maximale jährliche Anzahl Anlagen, die in den Genuss der Förderung gelangen können, ist auf der Grundlage der Anzahl Niederspannungszähler (Situation Ende 2013) auf die VNB aufgeteilt.

Der Betrag der Prämie wird von der CWaPE auf der Grundlage einer Methodologie festgelegt, die auf ihrer Website veröffentlicht wird, um für eine Musteranlage von 3 kWp eine Amortisationszeit von 8 Jahren und eine Rentabilität von 5 % zu erreichen. Bei der Berechnung der Amortisationszeit wird neben der Zahlung der Prämie auch die Einsparung berücksichtigt, um die die Stromrechnung eines typischen Kunden, der an dasselbe Verteilnetz angeschlossen ist, durch den Ausgleichsmechanismus sinkt. Der von der CWaPE berechnete Betrag der Prämie hängt somit vom Verteilnetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche Prämie je VNB).

Eine ergänzende Prämie wird vom VNB jenen Kunden gewährt, die als geschützte Kunden anerkannt sind oder die über prekäre Einkommen verfügen. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie wird von der CWaPE so festgelegt, dass neben der Amortisationszeit von 8 Jahren auch eine Rentabilität von 6,5 % geboten wird. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie hängt vom Verteilnetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche ergänzende Prämie je VNB).

Der Betrag der Prämie wird halbjährlich von der CWaPE revidiert und drei Monate vor Inkrafttreten auf ihrer Website veröffentlicht. Die in einem bestimmten Halbjahr in Betrieb gesetzten Anlagen (Datum der AOEA-Prüfung der Anlage ist maßgebend) haben also Anspruch auf die von der CWaPE für dieses Halbjahr veröffentlichte Prämie.

Schließlich kann die Prämie, die einer Anlage zukommt, ab dem zweiten Jahr alljährlich nach oben oder unten revidiert werden, wenn der am Strommarkt beobachtete Preis um mehr als 10 % vom ursprünglich von der CWaPE bei der Veröffentlichung der Prämie berücksichtigten Preis abweicht. Gegebenenfalls werden die anzuwendenden Berichtigungsfaktoren auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

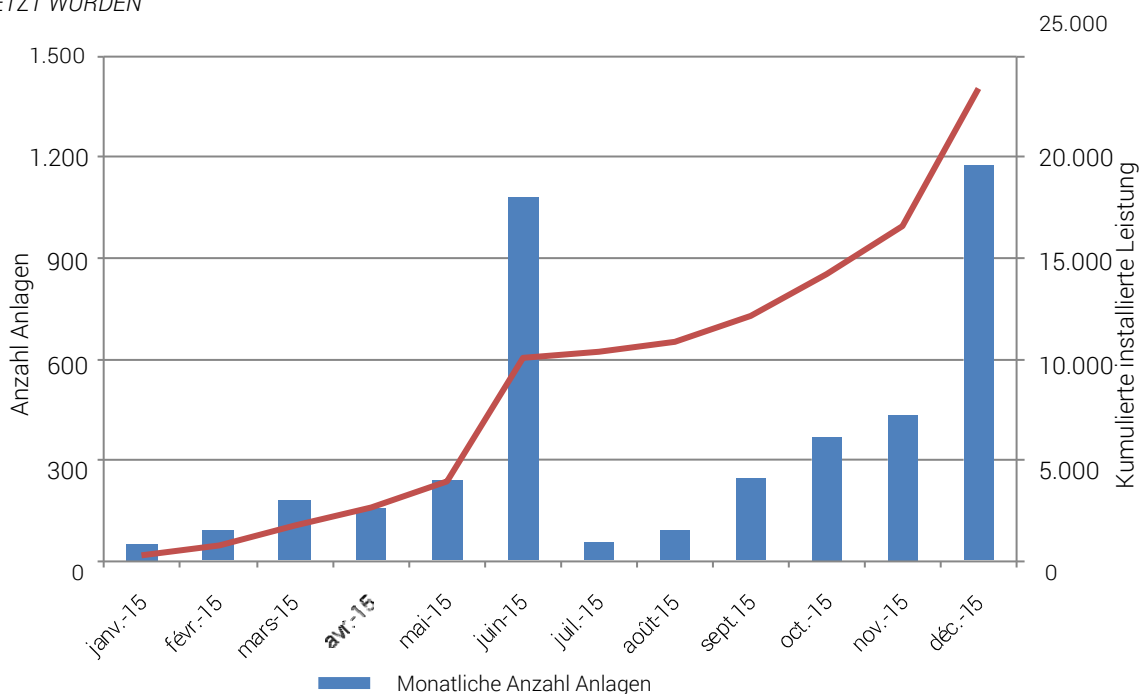
b. Statistiken

Die Entwicklung der Anzahl der Anlagen und der in der Wallonie installierten Leistung in Bezug auf die Anlagen, die die QUALIWATT-Prämie erhalten, wird auf der Website der CWaPE monatlich aktualisiert. Dort findet man auch die vierteljährliche Aufteilung der maximalen Anzahl der Anlagen, die pro VNB die Erzeugungsförderung erhalten können, sowie die Anzahl der ausgezahlten Prämien.

Ende 2015 umfasste der gesamte QUALIWATT-Anlagenpark über 5.700 Anlagen, von denen 70 % im Jahr 2015 in Betrieb gesetzt wurden (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend), mit einer installierten Gesamtleistung von mehr als 32 MWp und einer durchschnittlichen Leistung je Anlage von etwa 5,4 kWp.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatliche Entwicklung der Anzahl der 2015 in Betrieb gesetzten QUALIWATT-Anlagen (Datum der AOEA-Prüfung der Anlage ist maßgebend) sowie die im Laufe des Jahres kumulierte installierte Leistung. Insgesamt wurden 2015 4.160 Anlagen in Betrieb gesetzt.

DIAGRAMM 42 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER QUALIWATT-ANLAGEN, DIE 2015 IN BETRIEB GESETZT WURDEN



Wie schon im Jahr 2014 ist wieder ein beträchtlicher Anstieg der Inbetriebsetzungen im letzten Monat jedes Halbjahres festzustellen. Die Inbetriebsetzungen im Juni machen 60 % des ersten Halbjahres und die im Dezember 50 % des zweiten Halbjahres aus. Dieser Trend deutet darauf hin, dass die meisten Bestellungen aufgegeben werden nach der Veröffentlichung der halbjährlichen Revision des Prämienbetrags durch die CWaPE, die drei Monate vor Inkrafttreten erfolgt und die Anpassung der Prämien für das folgende Halbjahr ankündigt. Diese Dynamik war bereits beim SOLWATT-Mechanismus bei der Einrichtung der aufeinanderfolgenden Änderungen festgestellt worden.

Die nachstehenden Diagramme veranschaulichen die Gesamtzahl der Anlagen pro VNB sowie die installierte Gesamtleistung pro VNB am 31. Dezember 2015 (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend).

DIAGRAMM 43 ANZAHL ANLAGEN PRO VNB

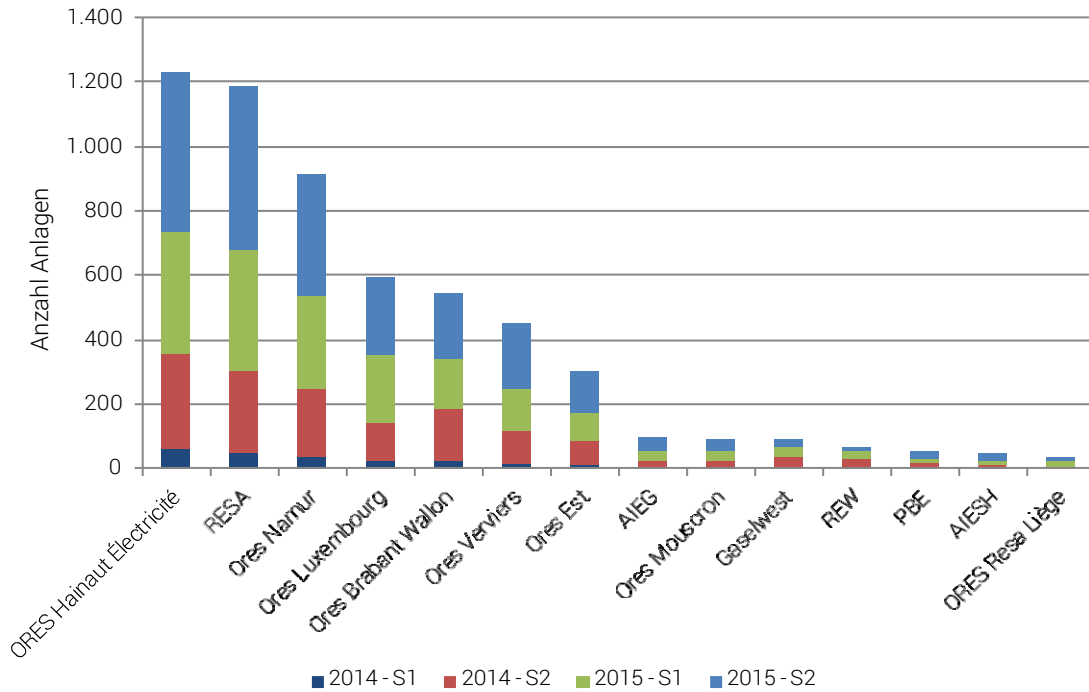
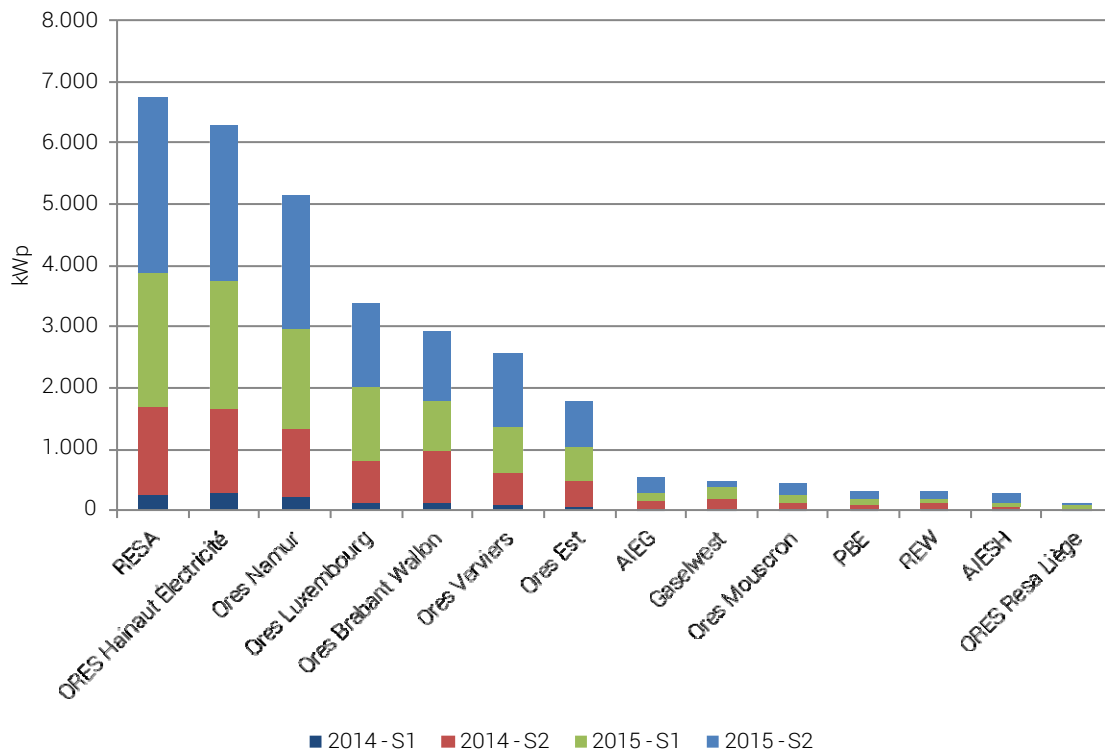


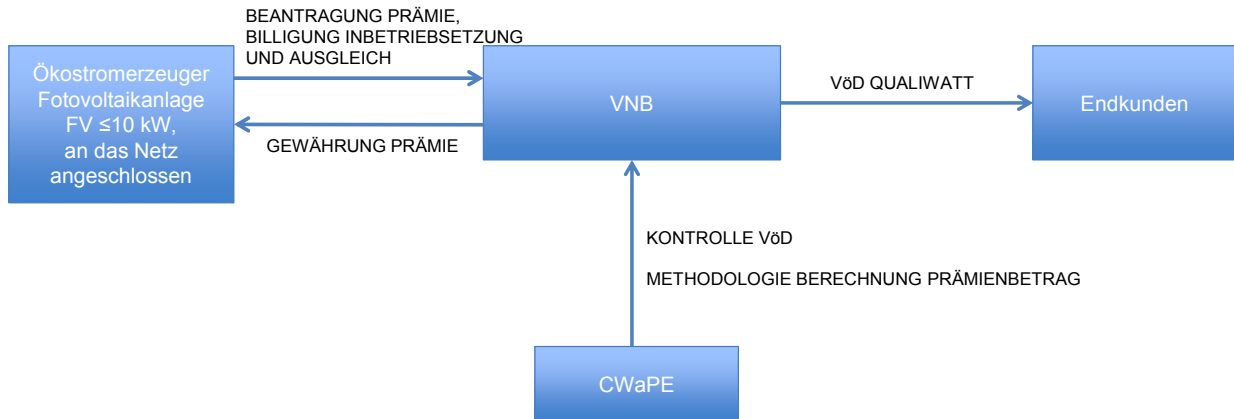
DIAGRAMM 44 INSTALLIERTE LEISTUNG NACH VNB



C. Funktionsweise der Zentralen Anlaufstelle

Die CWaPE hat das Verfahren und die Formulare für QUALIWATT in Absprache mit den VNB festgelegt.

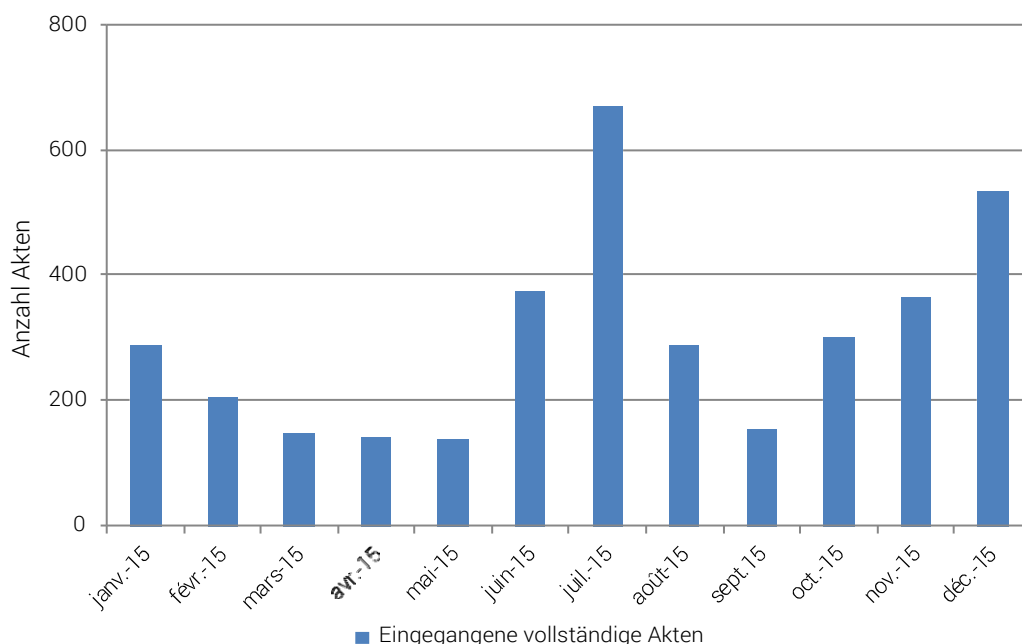
SCHEMA: FUNKTIONSPRINZIP DES QUALIWATT-MECHANISMUS



Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Erzeuger befugt, seine Anlage ab deren Abnahme (AOEA) durch eine zugelassene Prüfstelle in Betrieb zu nehmen, wobei er allerdings verpflichtet ist, seinen Antrag (Einheitsformular) beim VNB innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab der Abnahme seiner Anlage einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine zweite Kontrolle vom VNB vorgeschrieben; die Förderung wird auf der Grundlage der letzten AOE-Prüfung gewährt.

Sobald das korrekt und vollständig ausgefüllte Formular eingeht, kümmert der VNB sich um die Bearbeitung des Antrags auf Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich der Anwendung des Ausgleichs). Der VNB verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um dem Erzeuger seine Zustimmung zur Inbetriebsetzung und zum Anrecht auf Ausgleich mitzuteilen. Die Prämie für das erste Jahr wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der positiven Entscheidung des VNB gewährt.

DIAGRAMM 45 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VOLLSTÄNDIGER AKTEN, DIE 2015 BEI DEN VNB EINGEGANGEN SIND



Es sei darauf hingewiesen, dass die VNB im Rahmen der Zentralen Anlaufstelle beauftragt sind, nicht nur die nach der Inbetriebsetzung der Anlage eingereichten Akten, sondern auch alle ergänzenden Akten zu prüfen, die von den Erzeugern infolge eines Wechsels des Nutznießers (Endverbraucher), einer Änderung von Bankdaten oder einer Änderung der Anlage (Erweiterung, Panne des Wechselrichters, Abbau) eingereicht werden.

d. Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes (VöD)

In Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt (EWR-VöD) ist festgelegt, dass der Verteilnetzbetreiber die Anträge auf die in Artikel 37 des Dekrets genannte Förderung der Erzeugung entgegennimmt, diese untersucht und dem Antragsteller den Betrag auszahlt, der dieser Förderung entspricht, gegebenenfalls erhöht um die ergänzende Prämie, unter Beachtung der Modalitäten und Bedingungen, die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (EWR-FGS) vorgesehen sind und gemäß dem kraft Artikel 6*bis*, Abs. 4 desselben Erlasses verabschiedeten Verfahren.

In Artikel 19*bis* und Artikel 19*sexies* des EWR-FGS sind die folgenden Bedingungen vorgesehen:

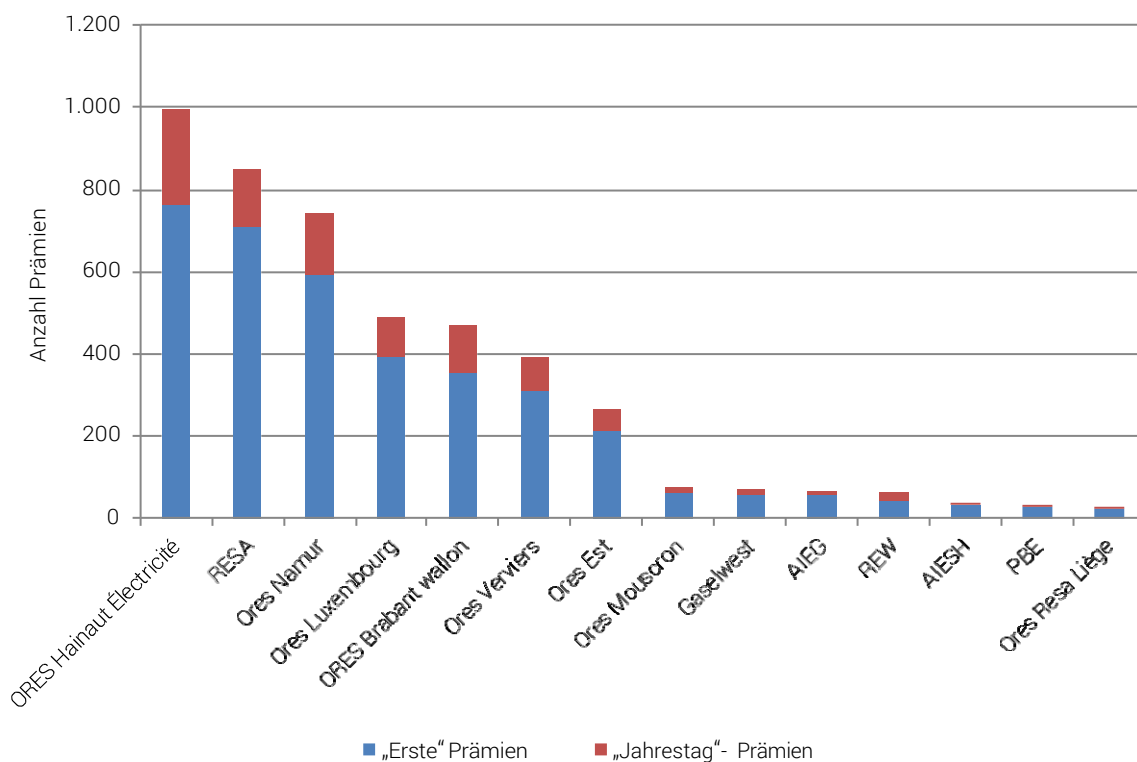
- Die Fotovoltaikanlage muss von einem Installateur eingerichtet worden sein, der Inhaber des von RESCERT ausgestellten Kompetenzzertifikats als Installateur von Fotovoltaikanlagen ist;
- Der Installateur muss eine Konformitätserklärung der Anlage auf der Grundlage der Standardvorlage erstellen, die auf der Website der DGO4 Energie veröffentlicht wurde;
- Die Herkunft der Solarmodule muss durch das Factory Inspection Certificate (FIC) garantiert sein;
- Für die Nutznießer, die natürliche Personen sind, muss der Mustervertrag für Fotovoltaikanlagen, der auf der Website der DGO4 Energie veröffentlicht ist, ausgefüllt und vom Erzeuger und vom Installateur unterzeichnet werden;
- Die Module müssen zertifiziert sein gemäß:
 - Der Norm IEC 61215 für die kristallinen Module;
 - Der Norm IEC 61646 für die Dünnschichtmodule;
 - Der Norm IEC 61730, wenn die Module per Indach- oder Aufdachmontage an einem Gebäude angebracht sind.
Die Zertifizierung muss von einem Prüflabor durchgeführt werden, das gemäß der Norm ISO 17025 von BELAC oder einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle, die eine gegenseitige Anerkennung mit BELAC genießt, akkreditiert ist;
- Die Fotovoltaikanlage muss neu sein und darf nicht zuvor in der Wallonischen Region oder anderswo in Betrieb gesetzt worden sein;
- Der Nutznießer der Prämie muss seine Anlage mindestens 5 Jahre lang in Betrieb halten.

Die nachstehende Tabelle und die Diagramme geben die Anzahl und den Betrag der 2015 gezahlten Prämien¹⁵ pro VNB wieder.

TABELLE 7 ANZAHL UND BETRAG DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB

VNB	Anzahl der „ersten“ Prämien	Anzahl der „Jahrestag“-Prämien	Betrag der „ersten“ Prämien	Betrag der „Jahrestag“-Prämien
AIEG	55	10	46.332	9.809
AIESH	31	4	23.138	3.904
Gaselwest	55	17	46.419	16.528
ORES Brabant wallon	352	118	292.375	117.798
Ores Est	211	54	155.738	51.830
ORES Hainaut Électricité	762	231	604.504	211.001
Ores Luxembourg	393	94	294.600	89.475
Ores Mouscron	60	18	49.090	17.178
Ores Namur	593	150	468.709	146.558
Ores Resa Liège	23	5	17.819	4.875
Ores Verviers	308	86	232.788	82.119
PBE	26	7	22.862	6.898
RESA	708	143	585.046	142.607
REW	42	20	32.028	14.756
Gesamt	3.619	957	2871.449	915.335

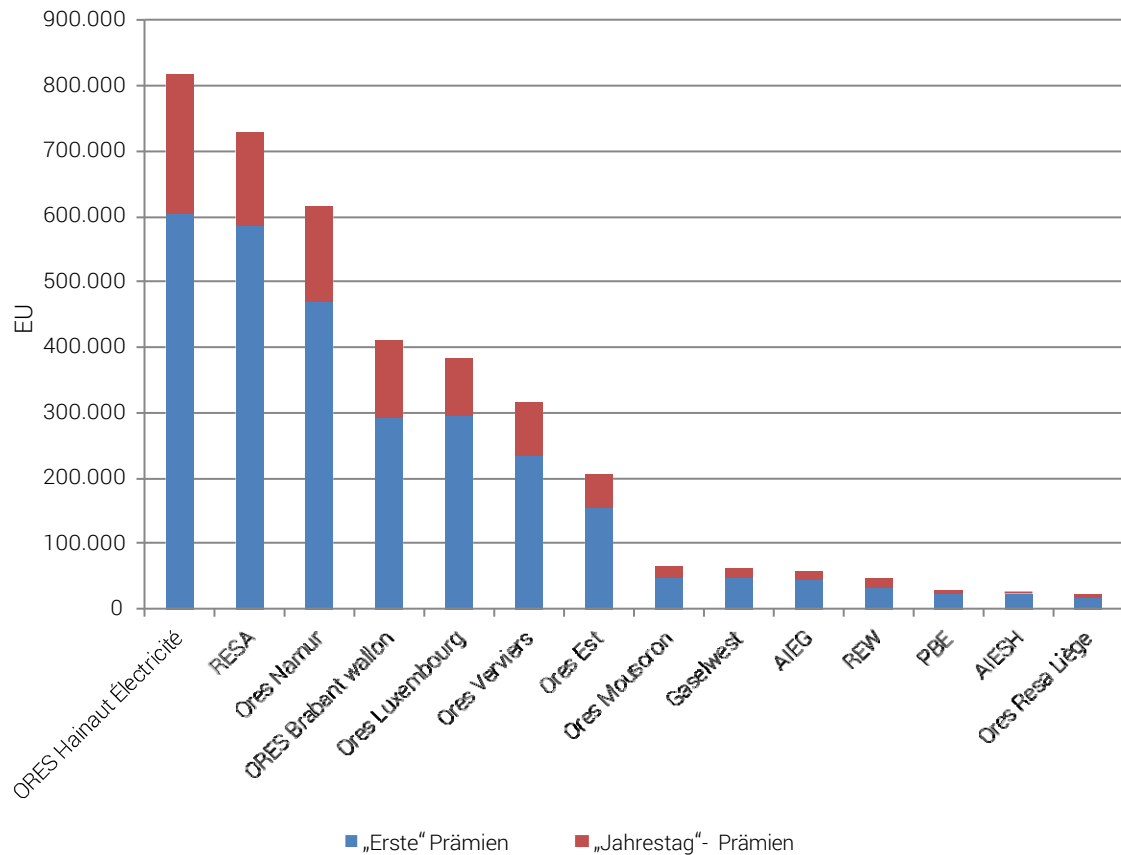
DIAGRAMM 46 ANZAHL DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



¹⁵ „Erste“ Prämien: Erste Zahlung für neue Anlagen - „Jahrestag“-Prämien: darauffolgende jährliche Zahlungen für die bestehenden Anlagen.

2015 haben die VNB 3.613 „erste“ Prämien und 957 „Jahrestag“-Prämien gezahlt. Die durchschnittliche Zahlungsfrist ab der Zustimmung des VNB zur Inbetriebsetzung betrug im Jahr 2015 4 Kalendertage.

DIAGRAMM 47 BETRAG DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



Der Gesamtbetrag der 2015 von allen VNB gezahlten Prämien belief sich auf 3.782.950 EUR, wovon 2.867.615 EUR auf die Zahlung der „ersten“ Prämien und 915.335 EUR auf die Zahlung der „Jahrestag“-Prämien entfielen.

Es ist anzumerken, dass die Kosten der oben genannten VöD nur die Zahlung der QUALIWATT-Prämie umfasst. Die Verwaltungskosten in Verbindung mit der gesamten Zentralen Anlaufstelle (also ohne Unterscheidung zwischen den Fördermechanismen QUALIWATT und SOLWATT) werden allerdings an die Verbraucher weitergegeben. Sie werden in dem von der CWaPE veröffentlichten Jahresbericht über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes angeführt.

e. Methodologie und Höhe der Förderung

Gemäß Artikel 19*bis*, §4 des EWR-FGS hat die CWaPE in Absprache mit der Verwaltung der Energie (SPW-DG04) eine Methodologie ausgearbeitet, um die zur Berechnung der Förderung der Erzeugung zu berücksichtigenden Werte festzustellen (Artikel 41*bis*, §3 des Dekrets). Die erste Fassung dieser Methodologie wurde am 26. Februar 2014 auf der Website der CWaPE veröffentlicht. Seitdem wurde sie zweimal überarbeitet. Die jüngste Fassung wurde am 9. Oktober 2015 veröffentlicht.

Der Betrag der Prämien wurde zum ersten Mal im Februar 2014 festgelegt. Die letzte Aktualisierung der Höhe der Förderung wurde im Oktober 2015 mit Wirkung ab dem 1. Halbjahr 2016 vorgenommen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beträge pro Halbjahr und pro VNB. Bei diesen Beträgen wird ein „Prosumer“-Tarif¹⁶ ab 2018 berücksichtigt. Der Betrag der Prämie ist auf 3 kWp gedeckelt.

¹⁶ Ein Prosumer ist ein Erzeuger, der über eine Anlage zur Ökostromerzeugung verfügt und der ebenfalls Verbraucher ist

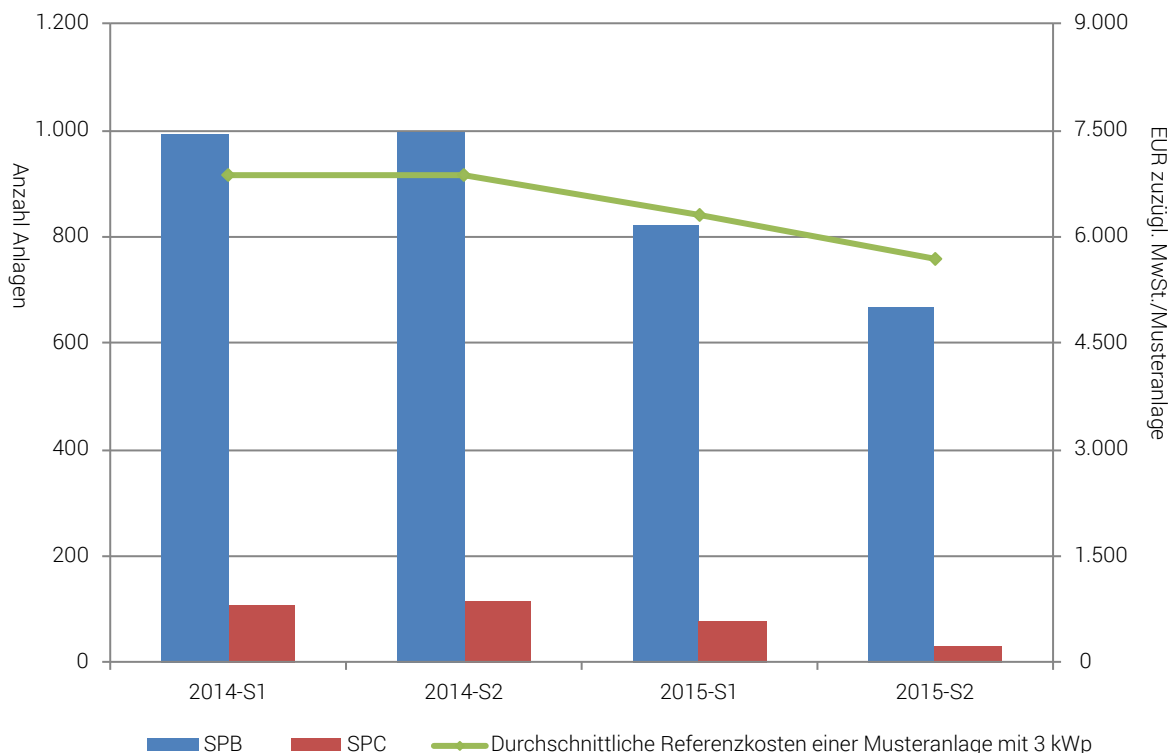
TABELLE 8 HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 kWp) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 31. DEZEMBER 2015 PRO VNB

HÖCHSTBETRAG DER QUALIWATT-PRÄMIEN	01.01.2014-30.06.2014		01.07.2014-31.12.2014		01.01.2015-30.06.2015		01.07.2015-31.12.2015	
	IREF = 2285		IREF = 2285		IREF = 2100		IREF = 1900	
	PB* (BASIS) [EUR/Jahr]	PC* (ERG) [EUR/Jahr]	PB* (BASIS) [EUR/Jahr]	PC* (ERG) [EUR/Jahr]	PB* (BASIS) [EUR/Jahr]	PC* (ERG) [EUR/Jahr]	PB* (BASIS) [EUR/Jahr]	PC* (ERG) [EUR/Jahr]
AIEG	1.021	129	1.027	136	851	94	697	49
AIESH	976	97	981	104	810	70	639	15
GASELWEST	987	105	993	112	821	77	667	32
Ores Namur	987	105	993	112	812	71	658	26
ORES Hainaut Électricité	1.001	115	1.007	122	831	82	677	37
Ores Est	960	86	965	93	780	53	626	8
Ores Luxembourg	965	89	970	96	783	55	630	10
Ores Verviers	974	96	980	103	795	61	641	16
PBE	1.005	117	1.011	124	837	86	684	41
REW	1.001	114	1.007	122	831	82	677	37
Ores Brabant wallon	1.004	117	1.010	124	839	87	686	42
Ores Mouscron	1.017	126	1.023	133	862	100	708	55
RESA	1.000	114	1.006	121	830	82	676	37

* PB: Grundprämie – PC: Ergänzende Prämie (nur für geschützte Kunden oder natürliche Personen, die über prekäre Einkommen verfügen)

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung des durchschnittlichen Betrags der Basisförderung der Erzeugung (SPB, soutien à la production de base) sowie die ergänzende Förderung der Erzeugung (SPC, soutien à la production complémentaire) für eine Musteranlage mit einer Leistung bis 3 kWp. Diese Daten wurden parallel zu den Referenzkosten einer Musteranlage von 3 kWp analysiert.

DIAGRAMM 48 ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 kWp



Wir können feststellen, dass der Durchschnittsbetrag der gedeckelten Grundprämie zwischen dem 1. Halbjahr 2014 und dem 2. Halbjahr 2015 um 315 EUR gesunken ist. Die Differenz zwischen dem Prämienbetrag im 1. Halbjahr und im 2. Halbjahr 2015 ist vor allem auf die Anhebung der Mehrwertsteuer von 6 % auf 21 % zurückzuführen.

Falls ab 2018 kein Prosumer-Tarif angewendet würde, so läge die dem QUALIWATT-Erzeuger gezahlte Prämie für eine Musteranlage von 3 kWp im Schnitt um etwa 350 EUR niedriger, das heißt bei 1.750 EUR für die Dauer der Zahlung der Prämie, also während 5 Jahren (in Bezug auf die QUALIWATT-Prämie vom 1. Halbjahr 2016).

3.2.2.3. Andere Erzeugungsverfahren

Ende 2015 waren 222 nicht-fotovoltaische Anlagen mit einer Leistung < 10 kW erfasst, also eine installierte Leistung von 951 kW. Diese Leistung entspricht derjenigen von 2014.

Ganz allgemein hat sich der Park der Standorte mit geringer Leistung (außer Fotovoltaik) kaum entwickelt; es wurden nur 9 neue Anlagen (4 Windkraft- und 5 Wasserkraftanlagen) installiert. Im Übrigen wurden zahlreiche Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung mit fossilen Brennstoffen im Laufe des Jahres 2015 abgebaut.

3.2.2.4. Prüfung der Anlagen

Die Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW (außer Fotovoltaik) unterliegen keiner vorausgehenden Prüfung durch eine zugelassene Einrichtung für „grüne Bescheinigungen“. Die CWaPE hat daher eine zugelassene Prüfstelle mit einer Inspektion beauftragt (AIB Vinçotte wurde Anfang 2015 für eine Dauer von 2 Jahren bestellt), um die Erklärungen des Erzeugers zu bestätigen und die technischen Daten zu erfassen, die für die Erstellung der Bescheinigung zur Herkunftsgarantie benötigt werden. Außerdem werden stichprobenartige oder gezielte Kontrollen der Anlagen mit geringer Leistung durchgeführt.

3.2.3. Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen

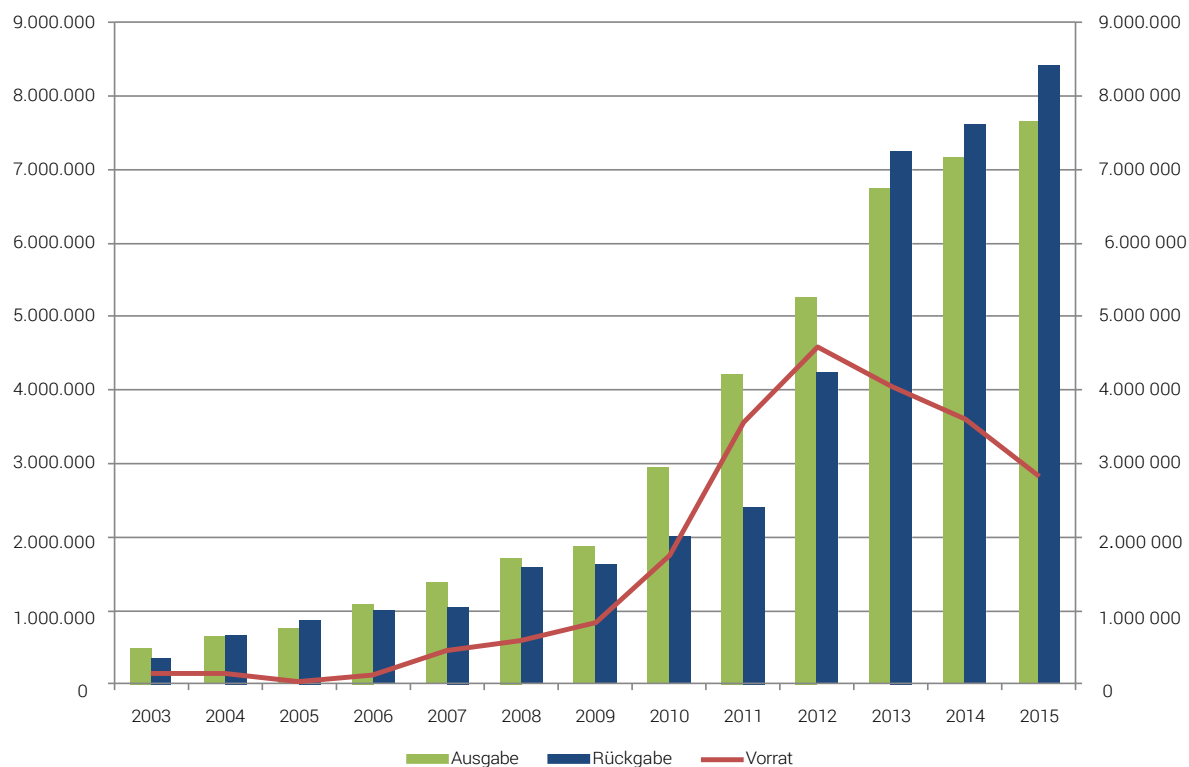
3.2.3.1. Ungleichgewicht auf dem Markt für grüne Bescheinigungen

2015 war der Markt der grünen Bescheinigungen im dritten aufeinanderfolgenden Jahr gekennzeichnet durch einen Rückgang des Vorrats¹⁷ an auf dem Markt verfügbaren grünen Bescheinigungen. Dieser Rückgang erklärt sich dadurch, dass zunehmend zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber Elia verkauft wird.

Der Vorrat am Jahresende ist so von 4.050.000 GB Ende 2013 auf etwa 3.600.000 GB Ende 2014 zurückgegangen und hat Ende 2015 schließlich einen Wert von knapp 2.830.000 GB erreicht.

¹⁷ Der Vorrat entspricht der Differenz zwischen der Anzahl ausgegebener grüner Bescheinigungen und der Anzahl zurückgegebener grüner Bescheinigungen. Der Vorrat stellt somit die Anzahl der auf dem Markt verfügbaren GB dar. Diese befinden sich auf den laufenden Konten der Erzeuger, Makler, Versorger und VNB.

DIAGRAMM 49 ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2015



Wie aus dem untenstehenden Diagramm ersichtlich, ist die Gesamtanzahl der ausgegebenen¹⁸ grünen Bescheinigungen innerhalb von 13 Jahren um den Faktor 15 gestiegen. 2015 hat diese Zahl den Wert von 7.650.000 GB überschritten. Die Gesamtanzahl der zurückgegebenen¹⁹ grünen Bescheinigungen hat einen Wert von mehr als 8.420.000 GB erreicht, darunter etwa 51 % grüne Bescheinigungen, die zum regionalen garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an Elia verkauft wurden.

Dieses Ungleichgewicht ist im Wesentlichen die Folge der Entwicklung der Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung < 10 kW (SOLWATT), deren Anzahl 2012 um mehr als 48.000 Einheiten, 2013 um 21.000 Einheiten und 2014 um 1.000 Einheiten angewachsen ist, so dass es Ende Jahr 2015 über 121.000 installierte SOLWATT-Anlagen gab. Die Anzahl der grünen Bescheinigungen, die 2015 für diese Anlagen gewährt wurden (4.120.000 GB), übertrifft die Gesamtanzahl der grünen Bescheinigungen, die für die Gesamtheit der anderen Erzeugungsverfahren gewährt wurden (3.530.000 GB).

Dieses Ungleichgewicht hat sich in einem schrittweisen Preisverfall der grünen Bescheinigungen und einem vermehrten Rückgriff auf den Verkauf an Elia zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB niedergeschlagen. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die monatliche Entwicklung der durchschnittlichen Verkaufspreise der SOLWATT-Erzeuger und der anderen Erzeuger auf dem Markt oder an Elia zum garantierten Mindestpreis.

Um diese Situation zu beheben, hat die Wallonische Regierung am 12. Dezember 2014 ein Dekret zur Abänderung des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes vom 12. April 2001 verabschiedet, um die externe Finanzierung der grünen Bescheinigungen zu organisieren. Hauptziel war es, die Höhe des Zuschlags auf grüne Bescheinigungen, die über den lokalen Übertragungsnetzbetreiber laufen, auf 13,82 EUR/MWh zu halten.

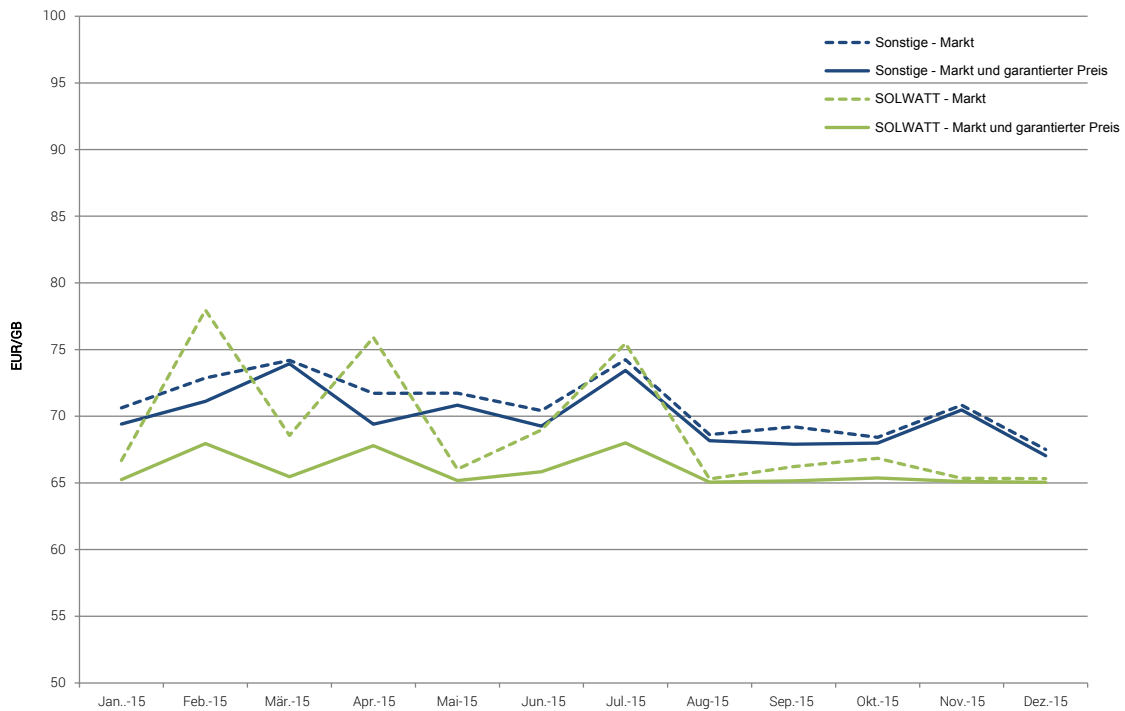
¹⁸ Ausgabe: die Anzahl GB, die gewährt und auf das laufende Wertschriftenkonto der Erzeuger gutgeschrieben worden sind und daher auf dem Markt zum Verkauf stehen.

¹⁹ Der Begriff „Rückgabe“ bezieht sich einerseits auf die grünen Bescheinigungen, die von den Versorgern zurückgegeben werden, um ihren Quotenverpflichtungen in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt gerecht zu werden, und andererseits auf die grünen Bescheinigungen, die zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB Elia) abgegeben werden (und somit nicht auf dem Markt zum Verkauf stehen) und die dann zurückgegeben („annulliert“) werden. Die Rückgabe der grünen Bescheinigungen durch die Versorger zwecks Erfüllung ihrer Quotenverpflichtungen in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt stützt sich auf das effektive Datum, an dem der Versorger die GB-Rückgabetransaktion für seine Quote in der Datenbank der CWaPE registriert. Sobald die Transaktion in der Datenbank der CWaPE registriert ist, sind die diese Transaktion betreffenden GB nicht mehr auf dem Markt verfügbar.

Gemäß den Bestimmungen des Dekretes und nachdem sie im März 2015 die Zulassung von der Wallonischen Regierung erhalten hat, konnte die Firma Solar Chest erfolgreich eine Anleihe in Höhe von 275 Mio. EUR aufnehmen. Sie konnte etwa 4 Mio. grüne Bescheinigungen von Elia kaufen, um diese als Reserve zurückzulegen.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung des Verkaufspreises der grünen Bescheinigungen durch die Erzeuger.

DIAGRAMM 50 MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN



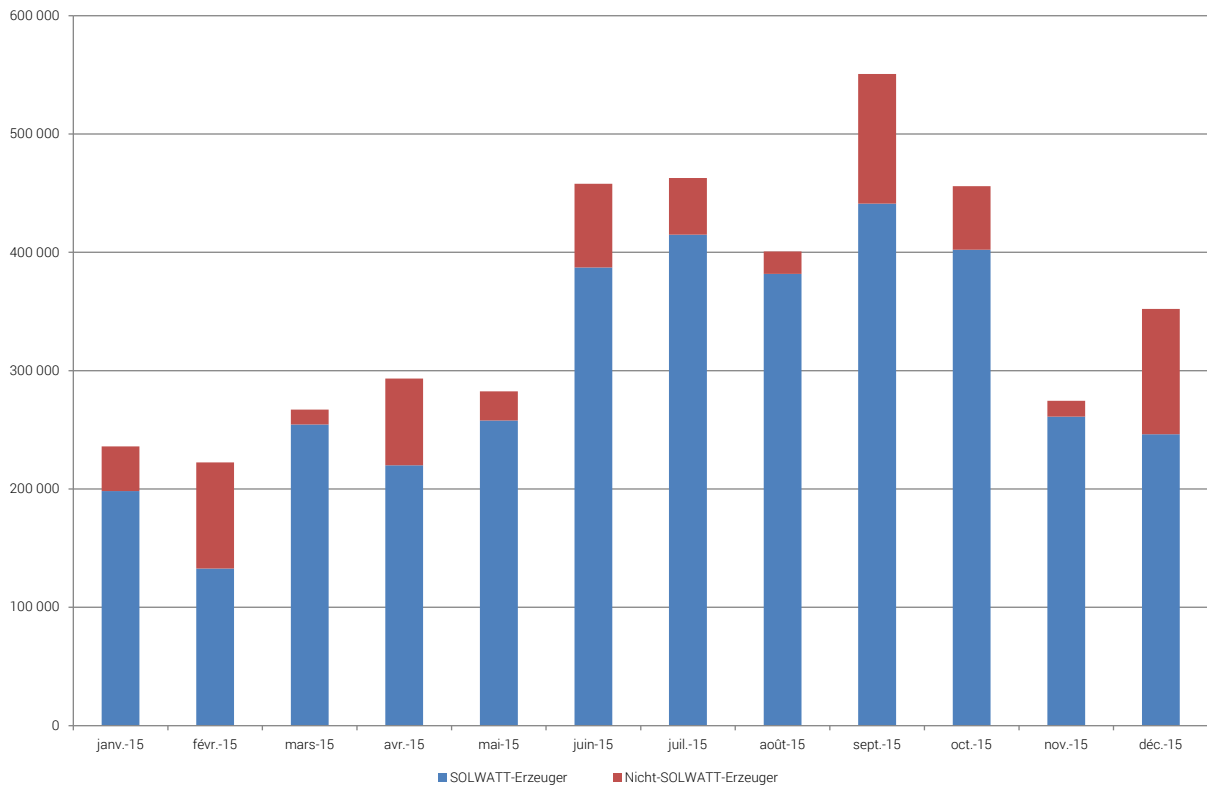
Diese Preise werden monatlich von der CWaPE auf ihrer Website veröffentlicht und decken zugleich befristete Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen wurden (auf die das aktuelle Ungleichgewicht keinen Einfluss hat), die neuen befristeten Verträge (auf die das aktuelle Ungleichgewicht möglicherweise einen Einfluss hat) und die Verkäufe auf dem „Spotmarkt“. Besonders ausgeprägt ist der Preisverfall für die SOLWATT-Erzeuger, die meist nicht über befristete Verträge verfügen und meist zu dem von Elia garantierten Mindestpreis von 65 EUR exkl. MwSt. verkaufen (im Schnitt 80 % der grünen Bescheinigungen im Jahr 2015). Für die anderen Erzeuger ist der Preisrückgang stärker ausgeprägt, da ein Teil dieser Erzeuger noch durch die befristeten Verträge gedeckt wird, die vor Entstehen des aktuellen Ungleichgewichts auf dem Markt geschlossen wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass dieser anfängliche Trend Ende 2015 wieder zu verschwinden scheint, obwohl für die SOLWATT-Anlagen ein geringfügig niedrigerer Preis aufrechterhalten wurde.

3.2.3.2. Verkauf zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.)

Insgesamt wurden 2015 über 4.256.000 GB an Elia verkauft, darunter etwa 3.598.000 GB, die den SOLWATT-Erzeugern gewährt wurden; die restlichen 658.000 GB stammen von Anlagen mit einer Leistung > 10 kW.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der 2015 an Elia verkauften grünen Bescheinigungen.

DIAGRAMM 51 MONATLICHE ENTWICKLUNG DES VERKAUFS VON GB AN ELIA ZUM GARANTierten MINDESTPREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.)



3.2.4. Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien

2015 wurde das IT-System der CWaPE zweimal aktualisiert, um Anpassungen der Gesetzgebung und technischen Anforderungen insbesondere infolge des 2014 durchgeführten Sicherheitsaudits zu entsprechen, was unter anderem zum Erhalt eines neuen Zertifikats mit einem besseren Kryptographie-Schlüssel für das Extranet www.e-cwape.be geführt hat.

Die CWaPE hat an der Analyse und den Tests mit Blick auf die Auswechslung des HUB der AIB, der den Tausch der Gütezeichen zur Herkunftsgarantie zwischen den europäischen Energiemarktteilnehmern gewährleistet, teilgenommen.

Eine neue Auftragsbekanntmachung wurde im Dezember 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union sowie im Anzeiger der Ausschreibungen veröffentlicht, um die IT-Systeme der CWaPE für den Zeitraum 2017-2022 zu erneuern. Der Auftrag betrifft die Erneuerung der Infrastruktur und des Tools zur Verwaltung der Kundenbeziehungen.

3.3. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIE DES STROMS

3.3.1. Billigung der Gesamtenergieträgermixe der Versorger

In Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG sind die Versorger verpflichtet, die verwendeten Energiequellen transparent offenzulegen, um eine eindeutige und objektive Information der Elektrizitätsverbraucher zu garantieren, damit diese ausgehend vom Preis, der Qualität und der Herkunft der vermarkteten Elektrizität ihre Auswahl treffen können.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als Gesamtenergieträgermix bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte Energieträgermix entspricht den Energiequellen, die im vorausgehenden Jahr verwendet wurden.

In Belgien sind die Gesamtenergieträgermixe, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Billigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn der Versorger sich in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für die Lieferungen des Jahres 2015 hat die CWaPE die von 33 Versorgern vorgestellten Gesamtenergieträgermixe analysiert. Ausgehend von dieser Analyse wird für 25 % des im Jahr 2015 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. 2014 belief sich dieser Anteil auf 26 % und 2013 auf 28 %. Der Rückgang im Vergleich zu den Jahren 2012 (40 %) und 2011 (52 %) lässt sich durch den Wegfall in 2012 des Mechanismus zur teilweisen Befreiung vom föderalen Beitrag auf der Grundlage des Stromanteils aus erneuerbaren Quellen erklären. Dieser steuerliche Anreiz, der anfänglich dazu bestimmt war, die Ökostromerzeugung zu fördern, der jedoch nach der Einrichtung der Mechanismen der grünen Bescheinigungen in Belgien überflüssig geworden ist, hatte zu einem massiven Aufkauf von Herkunftsnachweisen zu geringen Kosten auf einem global überschüssigen europäischen Markt geführt. Dieser 2012 aufgehobene Mechanismus hat ab dem Jahr 2013 keinerlei Auswirkungen mehr gehabt. Diese Situation hat sich in den Jahren 2014 und 2015 bestätigt. Der geringfügige Rückgang im Jahr 2015 erklärt sich durch eine Verringerung der Ökostromversorgung infolge eines stärkeren Wettbewerbs zwischen den Versorgern auf dem Markt, obwohl das globale Liefervolumen etwas angestiegen ist.

3.3.2. Verwendung der Herkunftsnachweise für den Gesamtenergieträgermix der Versorger

Für die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Billigung des Energieträgermixes durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsnachweisen – Gütesiegeln zum Herkunftsnachweis (GHN) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2009/28/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

3.3.2.1. Gewährung von Herkunftsnachweisen in der Wallonie

Die Herkunftsnachweise für die in der Wallonie liegenden Erzeugungsstandorte werden ausschließlich von der CWaPE gewährt. Die CWaPE gewährt Herkunftsnachweise sowohl für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) als auch für Strom aus Hochleistungs-KWK (HN-CHP).

Der Zertifizierungsprozess der Anlagen entspricht jenem, der für die Gewährung der grünen Bescheinigungen vorgesehen ist. Die Gewährung von Herkunftsnachweisen erfolgt auf der Grundlage der vierteljährlichen Ablesungen, die von den Erzeugern mit Blick auf den Erhalt der grünen Bescheinigungen übermittelt werden. Die Anlagen, die keine grünen Bescheinigungen erhalten, aber Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, können ebenfalls Herkunftsnachweise erhalten, sofern die betreffenden Anlagen zertifiziert worden sind. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur energetischen Abfallverwertung (Verbrennungsanlagen), die für den erneuerbaren Anteil ihrer Energieerzeugung Herkunftsnachweise erhalten können

3.3.2.2. Einfuhr und Ausfuhr von Herkunftsnachweisen

Die Herkunftsnachweise können in Europa gehandelt werden, da jeder Mitgliedstaat gemäß den europäischen Rechtsvorschriften die Herkunftsnachweise anerkennen muss, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder – in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – in Island oder Norwegen ausgestellt worden sind. Es sei darauf hingewiesen, dass es zwar einen Tauschmarkt für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) gibt, aber de facto keinen für Herkunftsnachweise für die Kraft-Wärme-Kopplung (HN-CHP).

Die CWaPE ist seit 2007 Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB)²⁰, die eine Norm für diese Herkunftsnachweise, das European Energy Certificate System (EECS), erstellt hat, um den internationalen Austausch zu fördern. Für die CWaPE hat es dieser Beitritt zur AIB ermöglicht, ab 2008 die Einfuhr und ab dem 1. Juli 2009 die Ausfuhr von Herkunftsnachweisen im Transit zu unterstützen. Die Ausfuhrbeschränkung für wallonische Herkunftsnachweise wurde theoretisch 2010 aufgehoben, doch deren Durchführung wurde durch die Umsetzung der EECS-Norm in jedem Land gebremst.

2015 ist diese einheitliche Umsetzung in den 23 aktiven Ländern abgeschlossen. Für die Offshore-Windkraftanlagen ist auch Belgien, vertreten durch die CREG, der AIB beigetreten, neben den 3 regionalen Regulierungsbehörden, die bereits Mitglied sind. Im selben Jahr ist auch Irland der AIB beigetreten. Die Einfuhr und Ausfuhr von (wallonischen oder anderweitigen) Herkunftsnachweisen aus den folgenden Ländern sind nun möglich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik und Zypern.

3.3.2.3. Nutzung der Herkunftsnachweise

Wenn ein Versorger eingeführte Herkunftsnachweise annullieren möchte (unwiderruflich verwenden), um seinen Energieträgermix ganz oder teilweise in der Wallonie festzulegen, prüft die CWaPE anhand der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen („EECS domain protocol“, das im Rahmen der AIB überprüft wurde, und Muster-Fragebogen aus der Richtlinie über erneuerbare Energie), ob die Systeme zur Festlegung der Energieträgermixe im Herkunftsland den in der wallonischen Gesetzgebung vorgesehenen Nutzungsbedingungen entsprechen, um eine doppelte Buchung des Ökostroms, der auf dem europäischen Markt geliefert wird, zu vermeiden.

2015 betraf die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion für die Richtlinie über erneuerbare Energie (CA-RES) die harmonisierte Umsetzung der Ausgabe und der Einfuhr-Ausfuhr mit Hilfe des EECS, wobei auch die Harmonisierung des Energieträgermixes angesprochen wurde.

²⁰ vgl. Website: www.aib-net.org

Im Rahmen der Billigung der Energieträgermixe der 2015 in der Wallonie tätigen Versorger hat die CWaPE erneuerbare Herkunftsnachweise aus den folgenden Ländern als annehmbar angesehen: Belgien (Brüssel, Flandern, Wallonie und belgischer Föderalstaat), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Norwegen, Slowenien und Schweden. Die Anträge auf Annullierung betrafen einige dieser zulässigen Herkunftsgebiete. Da sie keine Anfrage von Versorgern zur Anerkennung der HN von anderen Ländern erhalten hat, brauchte die CWaPE sich nicht zu diesem Thema zu äußern.

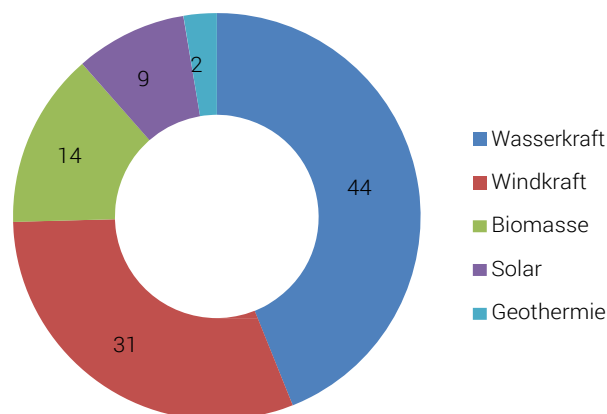
3.3.2.4. Statistiken

2015 machte die Anzahl der erneuerbaren Herkunftsnachweise, die von der CWaPE gewährt wurden, 0,5 % der Gesamtzahl der Herkunftsnachweise aus, die in den Mitgliedstaaten der AIB ausgestellt wurden, während die Anzahl der in der Wallonie verwendeten (annullierten) EECS-Herkunftsnachweise 0,9 % aller in Europa verwendeten EECS-Herkunftsnachweise ausmachte²¹. In den zwei vorausgegangenen Geschäftsjahren (2013 und 2014) betragen diese letztgenannten Werte etwa 3,1 % bzw. 1,3 %. Dieser Rückgang lässt sich durch die zunehmende Verwendung der Herkunftsnachweise in Europa erklären.

Die nachstehenden Diagramme verdeutlichen die Verteilung der Herkunftsnachweise (HN-EEQ) je Erzeugungsverfahren und je Herkunftsland, die 2015 von den Versorgern in der Wallonie verwendet worden sind. Die 0,9 Millionen annullierte wallonische Herkunftsgarantien stellen 18 % der Gesamtzahl der Annullierungen dar. Im Vergleich zum Vorjahr schrumpft der Anteil der Herkunftsnachweise aus dem Erzeugungsverfahren Wasserkraft, während Windkraft, Biomasse und Solarenergie ansteigen. Diese Windkraft-Herkunftsnachweise stammen hauptsächlich aus Belgien (Offshore-Windkraft und Wallonie). Die Biomasse stammt vorrangig aus Flandern und der Wallonie, die Solarenergie aus Italien.

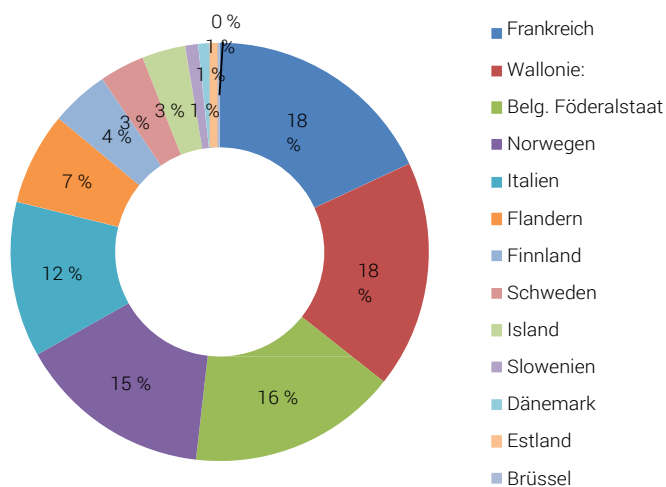
Belgien ist der Hauptlieferant von HN-EEQ. Zuvor hatte die Wallonie allein diesen ersten Platz inne, doch in diesem Jahr übersteigt Frankreich den wallonischen Anteil geringfügig. Die ersten HN-EEQ aus der Offshore-Windkraft sowie HN-EEQ aus einer Brüsseler Biomasseanlage wurden in diesem Jahr annulliert. Trotz der starken Präsenz der Solarenergieerzeugung in Belgien spielt diese in den Tabellen bezüglich der Lieferung (das heißt im Verkauf) kaum eine Rolle. Der Verbraucher, der über seine eigenen Solarmodule verfügt, verbraucht seine eigene Erzeugung und benötigt - wie jeder Eigenerzeuger - keine Herkunftsnachweise, um die Herkunft seiner eigenen Erzeugung zu kennen.

DIAGRAMM 52 VERTEILUNG DER 2015 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN



²¹ Quelle: AIB - Annual report 2015: www.aib-net.org

DIAGRAMM 53 VERTEILUNG DER 2015 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN



3.3.3. Regionale, nationale und internationale Koordination

Als Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB) hat die CWaPE ihre Aufgaben mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden im FORBEG-Verband koordiniert. Seit Oktober 2015 fungiert die CWaPE allein als Chairman des Work Group System der AIB. Durch diese Ernennung wurde ihr Verantwortung auf dem Gebiet der Effizienz und der Stärkung des IT-Systems des EECS zuteil, insbesondere für die Entwicklung der Schnittstellen, die Ausarbeitung von angemessenen Verfahren auf der Grundlage der anerkannten Normen und Methodologien, die Erweiterung des Systems (z. B.: Herkunftsnachweise aus der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung) und die Konformität der Herkunftsgarantie-Ausgabesysteme der bestehenden und künftigen Mitglieder.

Auf Antrag der Wallonischen Regierung hat die CWaPE ebenfalls einen Delegierten entsandt, der Belgien auf den europäischen Konzertierungstreffen über die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES), insbesondere in Bezug auf die Herkunftsnachweise und deren Nutzung in den Gesamtenergieträgermischen, vertritt.

Respecter



4. DIE TARIF- UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE

4.1. KONTROLLE DER EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES BEI DEN MARKTANBIETERN

Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, nachstehend als VöD bezeichnet, durch die Versorger und die VNB wird bei der CWaPE durch die Tarif- und Sozioökonomische Direktion in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen gewährleistet. Diese VöD werden den Versorgern und Verteilnetzbetreibern in den Elektrizitäts- und Gasdekreten und in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes in den Elektrizitäts- und Gasmärkten auferlegt.

Die Einteilung der VöD in verschiedene Kategorien ermöglicht es, die Zielsetzungen hervorzuheben, die durch diese Verpflichtungen angestrebt werden:

- Die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz von gefährdeten Kunden ist (zum Beispiel: Verfahren zur Erklärung der Nichtzahlung, Verfahren zum Einbau eines Budgetzählers, ...);
- Die VöD betreffend den Kundendienst (Bearbeitung von Beschwerden, Verwaltung von Entschädigungen, Leistungsindikatoren ...);
- Die VöD zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes (wie jene betreffend problematische Umzüge und auslaufende Verträge);
- Die VöD betreffend die Förderung erneuerbarer Energien;
- Die VöD betreffend die Information und die Sensibilisierung für die rationelle Nutzung von Energie;
- Die VöD für die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Um dieser Kontrollmission gerecht zu werden, hat die CWaPE die folgenden Werkzeuge eingerichtet:

- Kontrollbesuche in den verschiedenen Dienststellen der Marktteilnehmer;
- Beobachtung der Angaben betreffend die sozialen VöD und deren Anwendung, auf der Grundlage der Analyse der vierteljährlich und jährlich von allen Marktteilnehmern übermittelten Daten;
- Evaluierung der Qualität der von den Marktteilnehmern gebotenen Dienstleistungen durch eine Analyse der vom Gesetzgeber festgelegten Leistungsindikatoren (KPI).

4.1.1. Die Kontrollbesuche vor Ort

Seit mehreren Jahren nimmt die CWaPE ihre Aufsichts- und Kontrollaufgaben durch Besuche zum einen bei den Verteilnetzbetreibern und zum anderen bei den Strom- und Gasversorgern, die im Marktsegment der Haushaltskunden aktiv sind, wahr.

Das von der CWaPE bei der Ausführung dieser Aufgabe befolgte Verfahren wurde auf eine absichtlich nicht diskriminierende und gegenüber allen Marktakteuren respektvolle Weise ausgearbeitet. In einer Leitlinie (CD-12j29-CWaPE) wurden sowohl die Grundsätze und Methoden dieser Aufsichts- und Kontrollaufgaben als auch deren Aktionsradius festgelegt.

Nach Abschluss dieser Kontrollbesuche erstellt die CWaPE auf der Grundlage der eingeholten Informationen und der erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, in dem die kontrollierten Elemente zusammengefasst, die angesprochenen Fragen oder die vorgefundenen Probleme genannt und die eventuellen Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge in Listenform angeführt werden. Die Anmerkungen zeigen Sachverhalte auf, die als Verstoß oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen und Erlasse betreffend die wallonischen VöD bezeichnet werden können; zuzüglich wird eine Frist angegeben, innerhalb welcher der Versorger oder Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben muss, um die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Falls der betreffende Marktteilnehmer jedoch vor den angemessenen Maßnahmen zurückscheut oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der Vorstand der CWaPE angerufen, der gegebenenfalls eine Verwaltungsstrafe verhängen kann.

Diese Besuche bieten darüber hinaus die Gelegenheit, die Marktteilnehmer zu treffen und zusammen mit ihnen die verschiedenen vor Ort anzutreffenden Fortschritte oder Probleme zu erörtern, die Entwicklungsperspektiven des Unternehmens zu erfahren, sich über die angekündigten Änderungen auf dem Energiemarkt und besonders in Bezug auf die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auszutauschen. Daneben geben sie der CWaPE die Möglichkeit, einzuschätzen, in welchem Maße ein Versorger oder ein Verteilnetzbetreiber eine Verbesserung seiner Verfahren anstrebt, sowohl um diese besser an die jeweilige Situation des Kunden anzupassen als auch um eine effizientere Funktionsweise des Markts zu erreichen.

Im Jahr 2015 hat die CWaPE ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgabe gegenüber den Verteilnetzbetreibern ausgeführt, bei denen 2014 keine Kontrolle durchgeführt wurde. Bei diesen Kontrollen hat die CWaPE hauptsächlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die folgenden Punkte überprüft:

- Die Verwaltung der geschützten Kunden und die Rechnungen für geschützte Kunden mit Budgetzähler;
- Die Verfahren bei Nichtzahlung und zum Einbau eines Budgetzählers;
- Die Verwaltung der Erfassung und der Bestätigung der Zählerstände;
- Die Verfahren in Verbindung mit den Entschädigungsanträgen;
- Das Verfahren zur Verwaltung von problematischen Umzügen (MOZA);
- Die Anwendung der Leitlinie (Ref. CD-12103-CWaPE) bezüglich der Methode zur Feststellung der wiederholten Zahlungssäumigkeit von geschützten Kunden, die die garantierte Mindestliefermenge erhalten haben, und der eventuelle Rückgriff auf die Lokalen Kommissionen für Energie (CLE);
- Die VöD betreffend die Förderung erneuerbarer Energien (Anwendung und Umsetzung des QUALIWATT-Systems);

2015 hat die CWaPE ebenfalls Kontrollbesuche bei den Versorgern durchgeführt, die jüngst den wallonischen Energiemarkt betreten haben und im Segment der Haushaltskunden aktiv sind.

Für den neuen Marktteilnehmer zielt eine erste Kontrolle vor allem darauf ab:

- Die großen Leitlinien der internen Organisation des Unternehmens kennenzulernen: Organigramm, Standort der Abteilungen, Weiterbildung des Personals, allgemeine Zielsetzungen, Qualitätskontrolle, usw.;
- Die großen Leitlinien der IT-Architektur kennenzulernen, mit der die VöD-Verfahren umgesetzt werden;
- Die Qualität des Kundendienstes über die verschiedenen Kommunikationskanäle und die Qualität der Auskunftsstellen einzuschätzen;
- Die Qualität der Funktion als Versorger bei der ständigen Verbesserung der Verfahren auf der Suche nach einer größeren Effizienz der Funktionsweise des Marktes und nach einem besseren Schutz der gefährdeten Kunden einzuschätzen;
- Die angemessene Umsetzung der VöD-Verfahren zu überprüfen.

Die CWaPE beabsichtigt, 2016 die Kontrollbesuche bei den Versorgern fortzusetzen, die jüngst den wallonischen Energiemarkt betreten haben.

4.1.2. Analyse der Daten betreffend die VöD

Um schnell jede Verfehlung und jedes Missverständnis eines Marktteilnehmers bezüglich der Verfahren für die auf dem Elektrizitäts- und dem Gasmarkt vorgesehenen VöD zu erkennen, verlangt die CWaPE von den Versorgern und den Verteilnetzbetreibern vierteljährlich eine begrenzte Reihe von Angaben in Bezug auf die wichtigsten VöD mit sozialem Charakter. Wenn eine Fehlfunktion festgestellt wird, identifiziert die CWaPE in Absprache mit dem oder den betroffenen Marktteilnehmer(n) den Ursprung des Problems und versucht, Korrekturmaßnahmen zu finden.

Im Übrigen erstellt die CWaPE alljährlich einen Bericht über die Ausführung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Versorger und die Verteilnetzbetreiber; dieser Bericht stützt sich insbesondere auf:

- eine Analyse der von den Marktteilnehmern übermittelten statistischen Jahresdaten zu den VöD;
- die Kontrolle der Einhaltung der verschiedenen VöD durch die betroffenen Marktteilnehmer (insbesondere durch Kontrollbesuche *vor Ort*);
- die Elemente, von denen die CWaPE im Laufe des Jahres Kenntnis erlangt hat;
- die Leistungsindikatoren in Bezug auf die VöD;
- die Analyse der Kosten betreffend die VöD.

In diesem Sonderbericht sollen zum einen die Entwicklungen am Energiemarkt und insbesondere deren eventuelle Auswirkungen auf die gefährdeten Kunden oder die Kunden in prekärer Lage identifiziert werden und zum anderen eventuelle Fehlfunktionen und Verfehlungen seitens eines oder mehrere Marktteilnehmer oder in einem Verfahren, das in den Elektrizitäts- und Gasmärkten vorgesehen ist, festgestellt werden. Dieser Bericht wird an den für Energie zuständigen Minister übermittelt und kann auf der Website der CWaPE abgerufen werden.

4.2. DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN FÜR DIE VÖD MIT SOZIALEM CHARAKTER IM JAHR 2015

4.2.1. Das Inkrafttreten des Dekrets zur Abänderung des Gasdekrets

Das Jahr 2015 war geprägt von der Verabschiedung des Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes am 21. Mai 2015 durch das wallonische Parlament. Die meisten Maßnahmen, die in das Abänderungsdekret in Bezug auf die VöD mit sozialem Charakter aufgenommen wurden, ähneln mit wenigen Ausnahmen jenen, die in das neue Elektrizitätsdekret eingeflossen sind, das im Juni 2014 in Kraft getreten ist. Durch das Inkrafttreten des neuen Gasdekrets am 12. Juni 2015 konnte also in Bezug auf die anwendbaren Sozialmaßnahmen die Diskrepanz aufgehoben werden, die zwischen Kunden in ähnlicher Lage bei den beiden Energieträgern bestand.

Die sozialen Maßnahmen wurden angepasst, um die Verfahren zum Schutz der Kunden in prekärer Lage zu verbessern und zu stärken und um das Verfahren bei Nichtzahlung zu verbessern.

Genauer gesagt, enthält das neue Gasdekret unter anderem die folgenden neuen Bestimmungen:

- Der Kunde erhält die Möglichkeit, seine Abschlagsrechnungen anzupassen und gegebenenfalls seine Verbindlichkeiten auf der Grundlage der Zählerablesungen, die er selbst vorgenommen und seinem Verteilnetzbetreiber (VNB) mitgeteilt hat, zu versachlichen;
- Die regional geschützten Kunden, die keinen Einspruch dagegen einlegen, werden automatisch an ihren Verteilnetzbetreiber übertragen, damit sie in den Genuss des spezifischen Sozialtarifs gelangen;
- Die Kategorien der geschützten Kunden werden auf die Nutznießer des fakturierbaren Höchstbetrags (MAF) ausgeweitet;
- Der Kunde mit Zahlungsrückstand kann einen vernünftigen Zahlungsplan abschließen, der an seine Zahlungsfähigkeit angepasst ist;
- Die vorübergehende Versorgung durch den Verteilnetzbetreiber im Falle einer Verzögerung des Einbaus des Budgetzählers wird aufgegeben.

4.2.2. Vorbereitung der Abänderungserlasse der Wallonischen Regierung bezüglich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und der Lokalen Kommission für Energie

Viele neue Bestimmungen in den Gas- und Elektrizitätsdekreten bedürfen noch der Verabschiedung von Ausführungserlassen durch die Wallonische Regierung, um deren Anwendungsmodalitäten genau festzulegen.

Unter den verschiedenen Bestimmungen wurde die Bezugnahme auf den fakturierbaren Höchstbetrag (MAF) als neues Kriterium für den Zugang zum Status des regional geschützten Kunden von verschiedenen Marktteilnehmern als besonders unangemessen bewertet, und dies sowohl aus sachlichen Gründen als auch aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit.

Der Verband der ÖSHZ, die FEBEG, ORES und INTER-REGIES haben diesbezüglich nach Konsultation der CWaPE im Juli 2015 ein Schreiben an den Energieminister geschickt, in dem sie als Alternative eine Schutzkategorie vorgeschlagen haben, die für jene Personen in Zahlungsverzug gelten sollte, deren Einkommen das BIM-Einkommen nicht übersteigt.

Um die gesellschaftlichen Kosten der Ausweitung der regional geschützten Kunden gemäß den ins Auge gefassten Möglichkeiten zu versachlichen hat die CWaPE parallel hierzu in Eigeninitiative eine Evaluierung der beiden genannten Vorschläge vorgenommen, nämlich einerseits der Ausweitung der regional geschützten Kunden auf die Personen, die in den Genuss des MAF gelangen, und andererseits der Ausweitung der regional geschützten Kunden auf die Anspruchsberechtigten des BIM - die sich in Zahlungsverzug befinden - nach einer Analyse und Bestätigung durch die ÖSHZ. Diese Evaluierung wurde im Oktober 2015 an den Energieminister übermittelt.

Im letzten Quartal des Jahres 2015 hat das Kabinett des Energieministers mehrere Arbeitsgruppen zur Anpassung der Erlasse der Wallonischen Regierung über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitäts- und Gassegment sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Commission Locale d'Avis de Coupure infolge der neuen dekretalen Bestimmungen organisiert.

Diese Arbeitsgruppen, an denen die verschiedenen Marktteilnehmer und die CWaPE beteiligt waren, haben zu konzertierten Lösungen geführt, aber auch zahlreiche Fragen aufgeworfen und sowohl Meinungsverschiedenheiten der Teilnehmer als auch die Grenzen bestimmter Maßnahmen aufgezeigt.

Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2016 ihr Gutachten zu diesen Entwürfen von Abänderungserlassen abgeben.

4.2.3. Die Übertragung der regional geschützten Kunden im Gassegment

Durch die Änderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes wurde die Verpflichtung des VNB eingeführt, Gas an die geschützten Kunden zu liefern, die zu einer der ausschließlich regional geschützten Kategorien gehören, außer wenn der Kunde verlangt, zum kommerziellen Tarif von einem Versorger seiner Wahl beliefert zu werden. Mit dieser Maßnahme soll es den ausschließlich regional geschützten Kunden ermöglicht werden, in den Genuss des spezifischen Sozialtarifs für ihre Gasversorgung zu gelangen - diesen Tarif können sie nicht erhalten, wenn sie von einem kommerziellen Versorger beliefert werden.

Da das Dekret am 12. Juni 2015 in Kraft getreten ist, hat die CWaPE darauf geachtet, dass die Versorger und die Verteilnetzbetreiber ein Verfahren zur Übertragung der regionalen Gaskunden vorsehen und diese Kunden korrekt über die Umsetzung dieser neuen Maßnahme informieren. Es sei daran erinnert, dass bestimmte VNB im Jahr 2014 die Umsetzung dieser Übertragung im Elektrizitätssegment bereits dazu genutzt hatten, die betroffenen Kunden aufzufordern, sich von ihrem VNB auch mit Gas versorgen zu lassen, damit sie auch für diese Energie in den Genuss des Sozialtarifs kommen können. Diese Initiative war ein eher verhaltener Erfolg: Ende 2014 wurden noch immer 17,4 % der Gesamtzahl der regional geschützten Kunden von einem kommerziellen Versorger mit Gas versorgt.

Dank der verschiedenen Schritte wurden Ende 2015 99 % aller ausschließlich regional geschützten Kunden von ihrem VNB mit Gas versorgt.

4.2.4. Die Situation der Gas-Budgetzähler

In den Jahren 2012 und 2013 haben die VNB festgestellt, dass Familien von Gasbudgetzählern unter gewissen Bedingungen eine potenzielle Gefahr darstellen konnten. Folglich wurde beschlossen, die Bestellungen auszusetzen und die Installation der Budgetzähler aufzuschieben. Ab Februar 2014 hat der Hersteller eine neue Version des Gasbudgetzählers gefertigt, die umfangreichere Garantien als die früheren Versionen bietet. Danach kam es im Laufe des Jahres 2014 zu Nachschubproblemen dieser Zähler. Alle diese Elemente haben zu beträchtlichen Verzögerungen beim Einbau und zu einer massiven Übertragung von Kunden, die auf ihren Gasbudgetzähler warteten, an den VNB als „X-Versorger“ geführt.

Die CWaPE hat die Entwicklung der Situation und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um diese Situation möglichst schnell zu bereinigen, aufmerksam verfolgt. Im Laufe des Jahres 2015 konnte sie feststellen, dass die VNB das Verfahren zum Einbau der Gasbudgetzähler verbessert sowie die zur administrativen Verwaltung und zum Einbau des Zählers abgeordneten Teams verstärkt hatten. Durch diese verschiedenen Maßnahmen konnte die Anzahl Kunden, die auf den Einbau eines Budgetzählers warten und von ihrem VNB mit Gas versorgt werden, um 38 % gesenkt werden. Allerdings waren Ende 2015 immer noch 6.650 Kunden von dieser Situation betroffen.

4.3. KONTAKT MIT DEN ÖSHZ UND DEN VERBRAUCHERSCHUTZORGANISATIONEN

Die CWaPE ist sich der unverzichtbaren Arbeit bewusst, die die Akteure vor Ort leisten - sowohl die ÖSHZ als auch die Sozialverbände und die Verbraucherschutzorganisationen. Sie bilden ein wesentliches Glied in der Kette der Beteiligten, die Dienstleistungen für die Energieverbraucher erbringen, ihnen den Zugang zum Markt erleichtern und sie über ihre Rechte aufklären können.

So pflegt die CWaPE eine enge Zusammenarbeit mit diesen Akteuren und achtet darauf, Möglichkeiten zum Austausch und zu Konzertierungen zu bieten, um den Schutz der gefährdeten Personen im Energiemarkt zu verbessern.

Die CWaPE hat ebenfalls ihre Kenntnisse in die Durchführung von Projekten oder Schulungen eingebracht. Sie hat insbesondere an den von der Energiezelle des ÖSHZ-Verbandes organisierten Verwaltungs-Basiserschulungen, an Versammlungen der Dienststelle zur Bekämpfung von Armut, prekärer Lage und sozialer Ausgrenzung zum Thema „Energie und Wasser“ sowie an Austauschversammlungen, die vom Dienst „Energie Info Wallonie“ organisiert wurden, teilgenommen.

Im Übrigen fand ein intensiverer Austausch mit anderen Verbrauchervertretungen statt, die mit der Industrie, dem Handel oder mit bestimmten Branchen in Verbindung stehen und die sich besonders für die neue Tarifzuständigkeit sowie die Auswirkungen der Entwicklung der verschiedenen Bestandteile der Tarifgestaltung im Elektrizitäts- und im Gassegment auf ihre Mitglieder interessieren.

Die CWaPE möchte diese Zusammenarbeit mit den Vereinigungen vor Ort im Jahr 2016 fortsetzen, intensivieren und ausbauen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Erlasse der Wallonischen Regierung über die VöD, der Evaluierung der Politik der Budgetzähler, die der CWaPE anvertraut ist, und der öffentlichen Konsultierung in Bezug auf die Tarifmethodologie 2018-2022.

4.4. STUDIE ZUR EVALUIERUNG DER BUDGETZÄHLER

Um das Ziel des Zugangs aller Bürger zur Energie und der Bekämpfung der Überschuldung zu verfolgen, hat die Regierung in ihrem wallonischen Plan zur Bekämpfung von Armut die CWaPE mit der Durchführung einer Studie zur Evaluierung der Politik der Budgetzähler betraut. Diese Evaluierung muss sich insbesondere auf die Analyse des Systems der Budgetzähler hinsichtlich anderer Politiken zur Tilgung von Energieschulden beziehen.

Die Anfrage des Ministers ist der CWaPE im Dezember 2015 übermittelt worden. Die verschiedenen Schlussfolgerungen aus der Studie müssen der Regierung im zweiten Halbjahr 2016 mitgeteilt werden. Ein Teil der Arbeit der sozioökonomischen Zelle der CWaPE wird sich mit der Durchführung dieses Projekts im kommenden Jahr befassen.

4.5. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Die den VNB obliegende Verpflichtung öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der kommunalen öffentlichen Beleuchtung umfasst ausdrücklich auch die Auswechslung von Armaturen, die mit Quecksilberdampflampen ausgestattet sind. Nachdem elektrische Lampen und Hilfsmittel mit schlechter Energieeffizienz – unter anderem Niederdruck- und Hochdruck-Quecksilberdampflampen – durch die Ökodesign-Richtlinie vom europäischen Markt ausgeschlossen wurden, hat die Wallonische Regierung zwei unterschiedliche Auswechslungsprogramme festgelegt.

Das Jahr 2015 war vom Abschluss des Plans zur Auswechslung der Armaturen der Niederdruck-Quecksilberdampflampen geprägt, wie sie im Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Instandhaltung der öffentlichen kommunalen Beleuchtung vorgeschrieben wurde. Die CWaPE hat kontrolliert, ob die in diesem Rahmen ausgewechselten Leuchten (d. h. über 25.000 Lampen in den Jahren 2012 bis 2015) Einsparungen in Bezug auf die Instandhaltungskosten (durch eine längere Lebensdauer der neuen verwendeten Lichtquellen), aber auch in Bezug auf den Stromverbrauch (durch eine geringere Leistung der neuen verwendeten Lichtquellen, die zu jährlichen Einsparungen zugunsten der Gemeinden führen) ermöglicht haben.

Der zweite Plan betrifft die Auswechslung von Armaturen mit Hochdruck-Quecksilberdampflampen; dieser Plan muss bis Ende 2018 zum Abschluss gebracht werden. Ende 2015 gibt es noch mehr als 4.000 Armaturen dieses Typs, die ungleichmäßig auf die kommunalen öffentlichen Beleuchtungsnetze, die von den verschiedenen VNB instand gehalten werden, verteilt sind. Größtenteils sind die Sektoren von ORES von diesem Auswechslungsprogramm betroffen. Im Laufe des Jahres 2015 hat die CWaPE darauf geachtet, dass die VNB dieser Aufgabe ausreichende Ressourcen zuteilen, damit die Auswechslung innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Frist abgeschlossen werden kann.

Daneben haben die VNB im Jahr 2015 ebenfalls vermehrt auf die Möglichkeiten des Dimmings oder der Begrenzung der Spannung zurückgegriffen, und dies um den Verbrauch zusätzlich zu senken und die Finanzen der Gemeinden zu schonen. Parallel zur Auswechslung der Armaturen aus der Familie der Niederdruck-Quecksilberdampflampen wurde häufig eine Verringerung des Lichtstroms in den Nachtstunden eingerichtet. Außerdem wurden 2015 die ersten Projekte für eine intelligente öffentliche Beleuchtung durchgeführt. Die CWaPE hat überprüft, ob der Anteil der Kosten dieser Ausrüstung, der der VöD zugeordnet wird, der von der CWaPE festgelegten Leitlinie entspricht.

Die CWaPE hat übrigens festgestellt, dass die LED-Technologie im Zuge der ständigen Verbesserung ihrer Eigenschaften (Lebensdauer, Kosten, Lichtausbeute, photometrische Leistungen, Farbtemperaturen...) die meisten VNB mittlerweile überzeugt hat, manchmal unter dem Druck der Gemeinden, die in den Leistungswerten dieser Technologie die Möglichkeit sehen, ihren Stromverbrauch für die öffentliche Beleuchtung maßgeblich zu senken. Außerdem ist die CWaPE sich bewusst, dass der zunehmende Rückgriff auf diese Technologie und ihre technische Eigenschaften wahrscheinlich die Art und Weise, wie die VNB künftig ihre Aufgabe zur Instandhaltung der öffentlichen kommunalen Beleuchtung angehen, grundlegend ändern wird.

Im Jahr 2014 war die CWaPE ebenfalls von bestimmten VNB gewarnt worden, dass kurz- oder mittelfristig die Niederdruck-Natriumdampflampen wahrscheinlich verschwinden würden. 2015 haben die VNB sich auf Anfrage der CWaPE an den einzigen Lieferanten von Lampen dieses Typs in Verbindung gesetzt, um seine Absichten in Erfahrung zu bringen. Dieser Hersteller hat ernsthaft angezweifelt, dass er die Herstellung von Lampen, die sich immer schlechter verkaufen lassen, noch über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen wird. Er war nicht in der Lage, einen exakten Termin für die endgültige Einstellung der Produktion zu nennen, hat aber zugesagt, die VNB drei Jahre im Voraus zu informieren. Zugleich hat er angesichts der geringen Nachfrage nach Lampen dieses Typs angekündigt, dass er seine Preise jährlich immer wieder erheblich anheben werde. In der Wallonischen Region sind etwa 30 % oder 170.000 Leuchten im gesamten öffentlichen kommunalen Beleuchtungsnetz mit diesen Lampen (meist mit geringer Leistung) ausgestattet. Die CWaPE beobachtet weiterhin aufmerksam die Entwicklung dieser Situation, die gegebenenfalls ein Vorbote eines weiteren groß angelegten Auswechslungsprogramms sein könnte.

Schließlich hat die CWaPE zu Beginn der Durchführung des zweiten Fünfjahres-Audits der öffentlichen kommunalen Beleuchtung für das Jahr 2016, das im Juni 2017 an die Gemeinden zu übermitteln ist, die 2014 begonnenen Diskussionen mit den VNB fortgeführt. Diese Diskussionen, an denen der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie beteiligt war, sollen einerseits sicherstellen, dass die VNB zum gegebenen Zeitpunkt bereit sind, und dass andererseits dieses Audit ein wirkliches Hilfsmittel im Dienste der Gemeinden ist.

4.6. DIE KOSTEN DER VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes führt die CWaPE jährlich eine Evaluierung der Kosten der den Verteilnetzbetreibern in der Wallonischen Region auferlegten VöD durch. Die sachdienlichen Informationen werden von sämtlichen VNB anhand eines Datenerfassungsformulars übermittelt. Es geht um unterschiedliche VöD: Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kunden oder Maßnahmen mit sozialem Charakter, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die rationelle Nutzung von Energie und die Nutzung von erneuerbaren Energien, Maßnahmen in Bezug auf den Umweltschutz und schließlich Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Installationen zur kommunalen öffentlichen Beleuchtung.

Aus dem nachstehenden Diagramm wird ersichtlich, dass die den VöD zuzuweisenden Gesamtkosten zulasten der VNB sich im Jahr 2014 auf 70,7 Mio. EUR im Stromsegment und auf 42 Mio. EUR im Gassegment belaufen.

TABELLE 9 KOSTEN DER VÖD 2014 ZU LASTEN DER VNB

Kosten der VöD 2014 zu Lasten der						
	VöD mit sozialem Charakter	VöD Funkt. des Marktes	VöD RNE	Kostenl. Standardanschluss	VöD öffentliche Beleuchtung	Insgesamt 2014
AIEG	€ 321.151	€ 13.081	€ 19.969	-	€ 127.041	€ 481.242
AIESH	€ 396.167	€ 43.049	€ 22.664	-	€ 161.022	€ 622.901
RESA ELEC	€ 8.116.191	€ 1.223.281	€ 376.779	-	€ 2.599.027	€ 12.315.278
PBE	€ 230.343	€ 18.278	€ 7.427	-	€ 117.479	€ 373.527
REGIE DE WAVRE	€ 386.296	€ 46.453	€ 31.834	-	€ 161.136	€ 625.720
ORES ASSETS ELEC	€ 42.883.609	€ 3.405.741	€ 1.094.074	-	€ 8.920.646	€ 56.304.070
GESAMT 2014	€ 52.333.757	€ 4.749.883	€ 1.552.748	-	€ 12.086.351	€ 70.722.738
RESA GAS	€ 5.274.196	€ 309.510	€ 275.110	€ 5.843.854	-	€ 11.702.670
ORES ASSETS GAS	€ 20.996.296	€ 1.154.672	€ 390.030	€ 7.770.791	-	€ 30.311.788
GESAMT 2014	€ 26.270.492	€ 1.464.183	€ 665.140	€ 13.614.644	-	€ 42.014.459

Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2016 die Evaluierung der den VNB obliegenden VöD fortführen, um deren Effizienz hinsichtlich des angestrebten Ziels und ihrer jeweiligen Kosten zu analysieren.

4.7. DIE HILFSMITTEL FÜR DEN VERBRAUCHER

Angesichts einer ständig wachsenden Anzahl Versorger, die im Haushaltskundensegment tätig sind, erweisen sich Hilfsmittel für Haushaltskunden immer mehr als unverzichtbar. In der Wallonischen Region werden den Haushaltskunden Werkzeuge zur Verfügung gestellt, die ihnen zum einen bei der Auswahl eines kommerziellen Anbieters sowohl in Bezug auf den Preis als auch in Bezug auf die Servicequalität helfen und zum anderen zweckmäßige Informationen über die Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise liefern sollen.

4.7.1. Der Tarifsimulator

Auf ihrer Website www.cwape.be stellt die CWaPE einen Tarifsimulator zur Verfügung, der jedem Verbraucher, der die verschiedenen kommerziellen Angebote der Versorger vergleichen möchte, mühelos zugänglich ist. Die meisten Angebote der Versorger, die im Marktsegment der Haushaltskunden aktiv sind, werden im Tarifsimulator der CWaPE vorgestellt.

In einer ersten Etappe erzeugt der Simulator eine Liste mit sämtlichen Produkten, die von den Versorgern angeboten werden, und gibt für jedes Produkt die folgenden Informationen an: Art des Vertrags (feststehend oder variabel), Laufzeit des Vertrags, Prozentsatz Ökostrom, eventuelle zusätzliche Bedingungen und jährliche Gesamtkosten für den Verbraucher. In einer zweiten Etappe stellt der Simulator für die vom Kunden ausgewählten Produkte die Einzelheiten des Angebots vor, insbesondere: die Formel für die Variabilität des Preises, den Betrag der jährlichen Gebühr, den Betrag, der jedem Bestandteil der Gesamtkosten zuzuweisen ist.

Nach diesen zwei Etappen ist der Kunde in der Lage, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Produkten für ein bestimmtes Verbrauchsprofil zu erkennen. Er verfügt nun über alle benötigten Informationen, um die Angebote zu vergleichen und gegebenenfalls zu einem anderen Versorger zu wechseln.

4.7.2. Die Beobachtungsstelle für Preise

Die Daten, die in den Simulator geladen werden, werden ebenfalls für eine Analyse der Entwicklung der Gas- und Strompreise und ihrer Bestandteile verwendet. Diese Analyse, die gemeinhin als „Beobachtungsstelle für Preise“ bezeichnet wird, wird halbjährlich für Standard-Verbrauchsmuster erstellt und betrifft den Zeitraum vom Januar 2007 bis Dezember 2015.

Der Kundentyp Dc, das heißt der für die wallonische Kundschaft am ehesten repräsentative Kunde, der über einen Doppeltarifzähler verfügt und 1.600 kWh Tagstrom und 1.900 kWh Nachtstrom verbraucht, hatte im Stromsegment die Möglichkeit, seine Jahresrechnung im Vergleich zur Rechnung des gewichteten durchschnittlichen zugewiesenen Versorgers um 10 % zu verringern, indem er sich für das günstigste Produkt entschied. In absoluten Beträgen kann die jährliche Einsparung bis zu 75 EUR betragen, vgl. nachstehende Tabelle. Die CWaPE stellt jedoch fest, dass diese potenzielle Einsparung seit 2013 infolge der Senkung des Bestandteils „Energie“ in den Preisen, die von den zugewiesenen Versorgern angerechnet werden, kleiner geworden ist. Dieser Abwärtstrend hat sich während der Jahre 2014 und 2015 fortgesetzt.

TABELLE 10 MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT, IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

Kundentypen (Elektrizität)	Durchschn. 2012		Durchschn. 2013		April-Dezember 2014		Dez-15		Durchschn. 2015	
	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Da	82,28	36,8 %	63,41	28,4 %	56,60	30,2 %	65,32	29,8 %	60,59	30,1 %
Db	96,33	26,7 %	69,62	19,3 %	59,23	19,4 %	68,48	19,1 %	64,14	19,5 %
Dc	138,00	17,2 %	105,75	12,9 %	62,78	8,9 %	91,10	11,0 %	75,33	9,9 %
Dc 1	154,56	17,7 %	121,37	13,7 %	70,72	9,3 %	98,33	11,0 %	82,81	10,1 %
Dd	204,09	12,9 %	162,10	9,9 %	82,62	5,8 %	128,67	7,7 %	101,90	6,6 %
De	300,37	9,3 %	212,82	6,0 %	74,66	2,4 %	147,09	4,0 %	105,52	3,1 %

Im Gassegment konnte der Kundentyp D3, d. h. ein Kunde, der 23.260 kWh pro Jahr verbraucht, durch die umsichtige Auswahl eines Versorgers bis zu 12,7 % vom Betrag seiner Jahresabrechnung im Vergleich zum Rechnungsbetrag des gewichteten durchschnittlichen zugewiesenen Versorgers sparen. In absoluten Beträgen kann die jährliche Einsparung bis zu 193 EUR betragen, vgl. nachstehende Tabelle.

TABELLE 11 MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT, IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

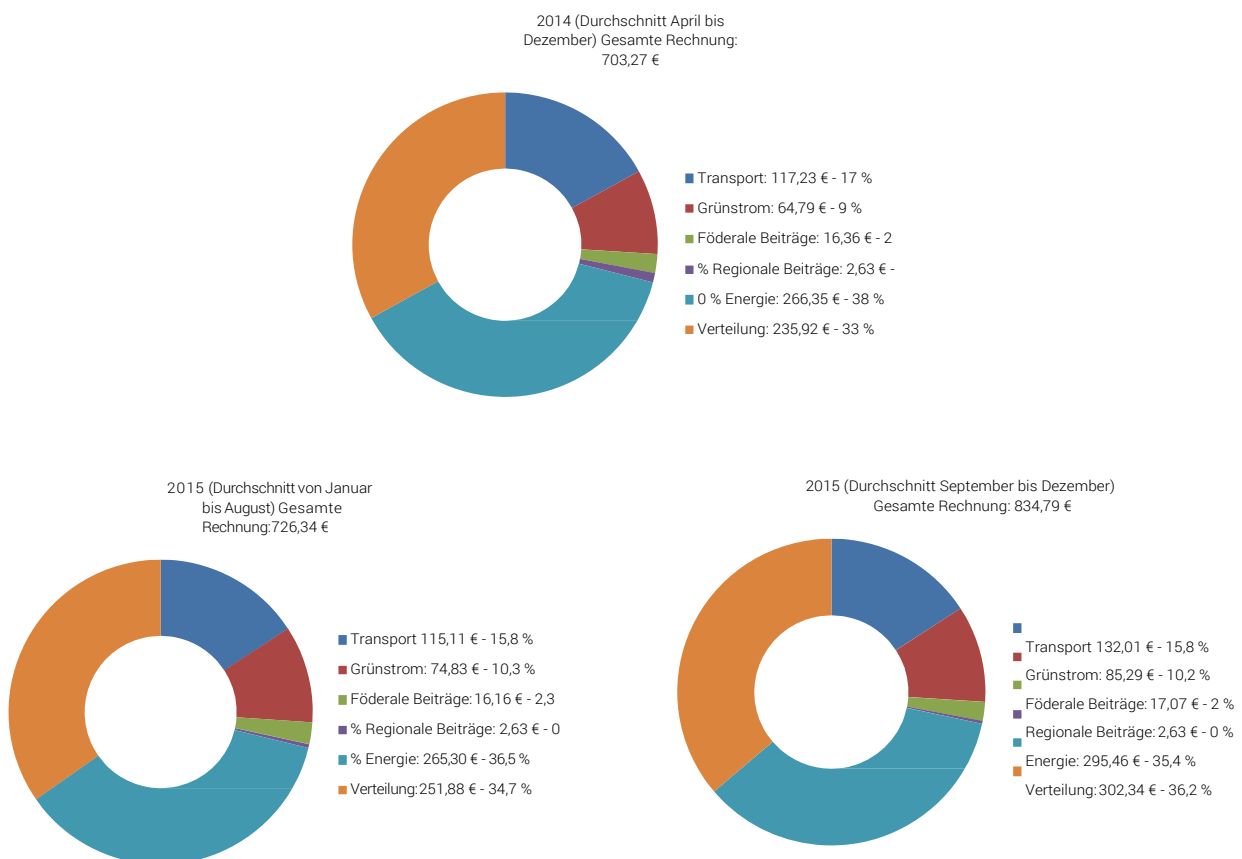
Kundentypen (Gas)	Durchsch 2012		Durchschn. 2013		Durchschn. 2014		Durchsch 2015	
	€	%	€	%	€	%	€	%
D1	76,28	26,8 %	57,67	22,6 %	52,51	21,3 %	55,93	22,8 %
D2	105,93	21,7 %	71,36	16,4 %	63,45	15,1 %	64,74	15,5 %
D3	419,56	22,7 %	184,68	11,4 %	180,62	11,7 %	193,40	12,7 %
D3-b	612,44	22,7 %	262,78	11,1 %	269,37	12,0 %	291,82	13,2 %

Allerdings muss der Verbraucher aufmerksam bleiben und die verschiedenen Angebote mit dem Betrag seiner Jahresrechnung vergleichen. Die regelmäßige Kontrolle des Preises des gewählten Produkts im Verhältnis zum Preis der von allen Versorgern angebotenen Produkte ist umso wichtiger, als neue Versorger auf den Markt drängen und der zwischen ihnen herrschende Wettbewerb zur Folge hat, dass sowohl die angebotene Produktpalette als auch die Preise, die den Haushaltskunden angeboten werden, sich ständig weiterentwickeln.

Ausgehend von dem jährlichen Durchschnittsbetrag der Rechnungen der zugewiesenen Versorger haben sich die von Haushaltskunden zu zahlenden Preise für Strom und Gas 2015 im Vergleich zu 2014 gegenläufig entwickelt. Im Elektrizitätssegment erklärt sich der deutliche Anstieg im Jahr 2015 vor allem durch die Änderung des MwSt.-Satzes von 6 auf 21 % ab September 2015, während das zweite Quartal des Jahres 2014 durch eine Senkung der MwSt. von 21 % auf 6 % gekennzeichnet war.

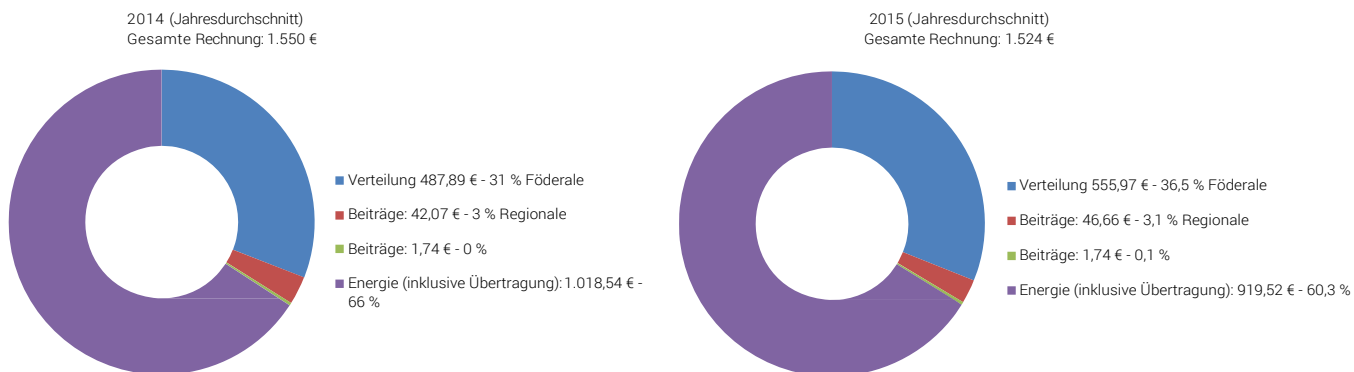
Im Übrigen übersteigt im Dezember 2015 der Prozentsatz der Komponente „Verteilung“ im Gesamtpreis der kWh Strom zum ersten Mal seit 2007 denjenigen der Komponente „Energie“.

DIAGRAMM 54 BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER - KUNDSCHAFT DC (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Im Gassegment erklärt sich der Rückgang der Gesamtrechnung im Jahr 2015 dadurch, dass der Bestandteil Energie (inklusive Übertragung) stärker gesunken ist als der Bestandteil Verteilung gestiegen ist.

DIAGRAMM 55 BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – KUNDSCHAFT D3 (23.260 KWH)



Die CWaPE hat 2015 die Analyse der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für Geschäftskunden, die über einen mindestens monatlich abgelesenen Anschluss verfügen und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh Strom und 250 GWh Erdgas liegt, fortgesetzt.

4.8. DIE TARIFGESTALTUNG DER VERTEILNETZBETREIBER

4.8.1. Gesetzgeberischer Rahmen

Nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Tarife der öffentlichen Verteilung von Erdgas und Elektrizität vom Föderalstaat auf die Teilstaaten infolge der 6. Staatsreform muss die Wallonische Regierung den gesetzlichen Rahmen für die Tarifgestaltung festlegen.

Wennschon bestimmte dekretale Bestimmungen durch das Dekret vom 11. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2011 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und das Dekret vom 21. Mai 2015 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes verabschiedet worden sind, betrafen diese doch nur den Übergangszeitraum 2015-2016. Es hat sich herausgestellt, dass die Wallonische Regierung noch gesetzgeberisch eingreifen soll, um einen Ordnungsrahmen für die regionale Tarifzuständigkeit festzulegen, und zwar für die Jahre nach 2016.

In diesem Kontext wurden der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie, die DGO4, die Verteilnetzbetreiber, die CWaPE und - in einer zweiten Phase - die Energieversorger vom Kabinett des wallonischen Ministers für Energie eingeladen, an mehreren Sitzungen einer Arbeitsgruppe zu den nächsten dekretalen Bestimmungen bezüglich die Tarifgestaltung teilzunehmen; dieser Text ist erforderlich für die Umsetzung der neuen Tarifmethodologie, die für die Erdgas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber in der Wallonischen Region gilt.

Durch ein Schreiben vom 1. Oktober 2015 hat der wallonische Minister für Energie der CWaPE zwecks Begutachtung einen Vorentwurf eines Erlasses unterbreitet, in welchem der Dekretentwurf bezüglich der Tarifmethodologie, die für die Gas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber gilt, dargelegt wird, verabschiedet in erster Lesung am 24. September 2015.

Am 22. Oktober 2015 hat die CWaPE ihr Gutachten (CD-15j22-CWaPE-1549) übermittelt, durch das die regionale Regulierungsbehörde ihre Anmerkungen und Anpassungsvorschläge formuliert, welche die bereits im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachten Anmerkungen ergänzen.

Die Wallonische Regierung hat den Text in zweiter Lesung am 21. April 2016 verabschiedet.

4.8.2. Regulierungszeiträume und Tarifmethodologien

4.8.2.1. Festlegung der nächsten Regulierungszeiträume

Die Jahre 2015 und 2016 bilden eine sogenannte „Übergangsfrist“, in der die von der CWaPE ausgearbeiteten Tarifmethodologien weitgehend die Tarifmethodologien aus den Königlichen Erlassen vom 2. September 2008 wieder aufgreifen, welche als Grundlage für die Billigung der Tarife des Regulierungszeitraums 2009-2012 gedient haben, wobei die Tarife des Jahres 2012 von der CREG in Absprache mit den Verteilnetzbetreibern bis Ende 2014 verlängert worden sind.

Angesichts des Fortschritts der Arbeiten in Bezug auf die Verabschiedung eines oben erläuterten Tarifdekrets sieht die CWaPE die Umsetzung einer neuen Tarifmethodologie vor, die das Inkrafttreten von neuen Verteilungstarifen im Jahr 2018 ermöglichen sollte. Ab diesem Datum wünscht die CWaPE die Einrichtung von Regulierungszeiträumen von fünf Jahren, um es in jeder wallonischen Legislaturperiode zu ermöglichen, allgemeine politische Leitlinien festzulegen, die in die folgenden Tarifmethodologien einfließen.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Dekrets bezüglich der für die in der Wallonischen Region aktiven Gas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber geltenden Tarifmethodologie erwägt die CWaPE einerseits, das Jahr 2017 als zusätzliches Jahr der „Übergangsfrist“ zu behandeln, und andererseits, den ersten fünfjährigen Regulierungszeitraum auf die Jahre von 2018 bis 2022 festzulegen.

4.8.3. Die Übergangstarifmethodologien für Erdgas und Elektrizität 2017

4.8.3.1. Zeitplan der vorbereitenden Arbeiten und Vorbereitungsdokument

Für den Regulierungszeitraum 2017 wollte die CWaPE die für die Jahre 2015-2016 festgelegte Methodologie und deren Grundsätze aufrechterhalten, dabei allerdings die Entscheidungen des Appellationshofes von Lüttich im Rahmen der gegen diese Methodologie geltend gemachten Rechtsmittel in Bezug auf den Tarif, der ebenfalls für die Prosumer gilt, berücksichtigen.

In diesem Kontext hat der Vorstand der CWaPE am 18. Juni 2015 einen Vorschlag für einen Zeitplan betreffend die vorbereitenden Arbeiten und die Konzertierungs- und Konsultierungsverfahren mit Blick auf die Verabschiedung der Grundsätze der in der Wallonie für das Jahr 2017 geltenden Tarifmethodologie gebilligt.

Gemäß diesem Zeitplan hat die CWaPE am 7. September 2015 ein vom Vorstand am 26. August 2015 gebilligtes Vorbereitungsdokument betreffend die Übergangstarifmethodologie 2017 veröffentlicht, dessen Grundsätze den Verteilnetzbetreibern auf einem Arbeitstreffen vorgestellt wurden. Zum Abschluss dieses Treffens am 24. September 2015 haben die CWaPE und die Verteilnetzbetreiber den Zeitplan für die vorbereitenden Arbeiten für das Jahr 2017 sowie dessen Anpassungen bestätigt.

4.8.3.2. Vorschläge zu den Tarifmethodologien und öffentliche Konsultierung

Am 12. November 2015 hat der Vorstand die Vorschläge zu den Tarifmethodologien 2017 gebilligt, die sodann vom 13. November 2015 bis zum 11. Januar 2016 einer öffentlichen Konsultierung der Marktteilnehmer unterworfen wurden. Parallel zu dieser öffentlichen Konsultierung fanden eine öffentliche Anhörung der Marktakteure sowie eine Konzertierungsversammlung der Verteilnetzbetreiber statt.

4.8.3.3. Entscheidung über die Billigung

Schließlich hat die CWaPE dann am 11. Februar 2016 die Übergangstarifmethodologien für Erdgas und Elektrizität verabschiedet, die für die in der Wallonie aktiven Verteilnetzbetreiber im Regulierungszeitraum 2017 gültig sind.

4.8.4. Die Übergangstarifmethodologien für Erdgas und Elektrizität 2018-2022

4.8.4.1. Strategische Ziele 2018-2022

Die strategischen Ziele, die die CWaPE sich für den Regulierungszeitraum 2018-2022 gesetzt hat, wurden gemäß den allgemeinen Zielsetzungen aus den europäischen Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG festgelegt. Sie bilden die Grundlage eines neuen regulatorischen Rahmens.

Unbeschadet der Leitlinien und der Grundsätze, die in den dekretalen Bestimmungen beschrieben sind, betreffen diese Zielsetzungen spezifisch die Beherrschung der Kosten zugunsten der Nutzer des Netzes, die Verbesserung der Qualität der Netze, den Anreiz zur Innovation, die Förderung von Energieeinsparungen und der dezentralen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und aus hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung, die Förderung des optimalen Einsatzes von Erdgas sowie eine gerechte Vergütung des investierten Kapitals.

4.8.4.2. Zeitplan der vorbereitenden Arbeiten und Vorbereitungsdokument

Gemäß dem Zeitplan der vom Vorstand am 18. Juni 2015 gebilligten vorbereitenden Arbeiten hat die CWaPE am 3. August 2015 ein Vorbereitungsdokument veröffentlicht, in dem beschrieben wird, welches die Grundzüge der in der Wallonie geltenden Tarifmethodologie 2018-2022 sein könnten.

Durch dieses Dokument wollte die CWaPE ihren Wunsch zum Ausdruck bringen, einen stabilen regulatorischen Fünf-Jahres-Rahmen auf der Grundlage eines Systems der Obergrenzen der Erlöse, allgemein als „Revenue Cap“ bezeichnet, zu schaffen und dadurch den Reifegrad des zurzeit in der Wallonie geltenden Regulierungssystems zu steigern.

Die inflationsbereinigte Erlösobergrenze sollte während des Regulierungszeitraums gemäß einem Effizienzfaktor sinken.

Dieses in Europa weit verbreitete „Revenue Cap“-System wird begleitet von einer Revision des zur Vergütung der regulierten Aktiva verwendeten Modells und einer Einführung spezifischer Innovationsanreize, um die Verteilnetzbetreiber in ihrer unterstützenden Rolle in der Energiewende zu ermuntern.

Die Vereinheitlichung der Tarife, die von den in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern angewendet werden, sowie die faire Beteiligung aller Nutzer an den Netzkosten bleiben Ziele, die die CWaPE ab 2018 anhand von Regeln, die für die Festlegung der periodischen und nichtperiodischen Tarife gelten, erreichen möchte, und dies entsprechend den dekretalen Bestimmungen, die auf den Regulierungszeitraum 2018-2022 anwendbar sind.

4.8.4.3. Konzertierung der Verteilnetzbetreiber

Am 24. September 2015 hat die CWaPE die vorbereitenden Arbeiten für die Verabschiedung der Tarifgestaltungsgrundsätze für den Regulierungszeitraum 2018-2022 in Angriff genommen. Im vierten Quartal 2015 wurden verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themenbereichen geschaffen, nämlich die Typologie der Kosten, der zulässige Erlös, die faire Gewinnmarge und die Tarifstruktur. Diese Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit im ersten Quartal 2016 fortgesetzt, um auf die regulatorischen Saldi und die Innovationsanreize einzugehen. Im Laufe dieser verschiedenen Versammlungen hatten die Verteilnetzbetreiber die Gelegenheit, ihre Anmerkungen und Kommentare zu den von der CWaPE in ihren technischen Notizen formulierten Vorschlägen abzugeben.

Unter Vorbehalt einer gesetzlichen Grundlage auf regionaler Ebene für die Tarifzuständigkeit nach dem Jahr 2016 sollten die CWaPE dank dieser Arbeiten Ende 2016 oder Anfang 2017 in der Lage sein, eine in der Wallonie anwendbare Tarifmethodologie für den Regulierungszeitraum 2018-2022 zu veröffentlichen.

4.8.5. Netztarife 2015-2016

4.8.5.1. Billigung der Verteiltarife 2015-2016

a. Entscheidungen über die Billigung oder Ablehnung der Tarifvorschläge 2015-2016

Wie im Jahresbericht 2014 erwähnt, hat der Vorstand der CWaPE am 18. Dezember 2014 Entscheidungen über die Billigung oder Ablehnung der Tarifvorschläge 2015-2016 getroffen in Anwendung der Artikel 14, 43 § 2 und 66 des Dekrets vom 12 April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, in seiner durch das Dekret vom 11. April 2014 abgeänderten Form.

Es wurden zwar die nichtperiodischen Tarife für sämtliche Netzbetreiber gebilligt, aber die periodischen Tarife wurden nur für die Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA, Régie de Wavre und PBE an diesem Datum bestätigt; die CWaPE hat die Verlängerung der periodischen Tarife des Jahres 2014 für die verschiedenen Sektoren von ORES ASSETS und GASELWEST in Erwartung angepasster Tarifvorschläge vorgeschrieben.

Schließlich hat der Vorstand der CWaPE am 5. Februar 2015 die angepassten Elektrizitäts- und Erdgas-Tarifvorschläge der verschiedenen Sektoren von ORES ASSETS gebilligt, deren periodische Verteiltarife am 1. März 2015 in Kraft getreten sind. Am selben Datum hat die CWaPE sich mit der von GASELWEST vorgebrachten Anfrage einer Verlängerung der periodischen Tarife des Jahres 2014 für Erdgas und Elektrizität einverstanden erklärt.

b. Bestätigung des Tarifpostens „Gesellschaftssteuer“ der Interkommunalen

In Artikel 17 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, veröffentlicht am 29. Dezember 2014, ist die Aufhebung von Artikel 180, 1° des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009) vorgesehen, in welchem ausdrücklich der Ausschluss der Interkommunalen von der Gesellschaftssteuer vorgesehen war. Diese Aufhebung tritt ab dem Steuerjahr 2015 in Kraft und gilt für die Geschäftsjahre, die frühestens am 1. Juli 2015 abgeschlossen werden (Artikel 27 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014).

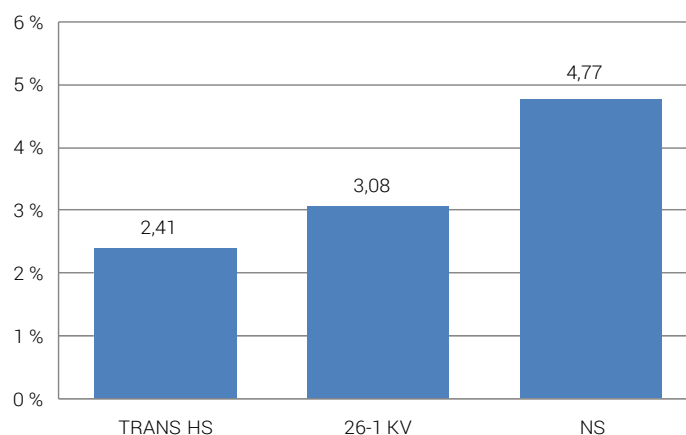
Diese gesetzliche Bestimmung hat seit 2015 Auswirkungen auf die Interkommunalen gehabt, die als Elektrizitäts- und Erdgas-Verteilnetzbetreiber tätig sind und die bis dahin der Steuer der juristischen Personen unterlagen. Diese neue Besteuerung hat für das Jahr 2015 geschätzte jährliche Kosten in Höhe von etwa 64 Mio. EUR zu Lasten der Nutzer der Elektrizitäts- und Gasverteilnetze verursacht, wovon 48 Mio. EUR auf das Elektrizitätssegment und 16 Mio. EUR auf das Erdgassegment fallen.

Am 17. April 2015 hinterlegten die Interkommunalen, die Verteilnetzbetreiber sind, mit Ausnahme von GASELWEST, bei der CWaPE ihre Tarifakte(n) bezüglich eines Antrags auf Bestätigung des Tarifpostens mit dem Titel „Gesellschaftssteuer“. Nach eingehender Prüfung der Tarifaften hat der Vorstand der CWaPE am 21. Mai 2015 die neuen Tarifraster der betreffenden Verteilnetzbetreiber bestätigt, die ab dem 1. Juni 2015 Anwendung gefunden haben.

Tarifliche Auswirkungen der jährlichen Zusatzkosten zu Lasten der Nutzer der Verteilnetze in der Wallonischen Region infolge der Gesellschaftssteuerpflicht der Interkommunalen für das Jahr 2015

Im Elektrizitätssegment haben sich die jährlichen Zusatzkosten bei sämtlichen Interkommunalen, die als Verteilnetzbetreiber tätig sind, in einer durchschnittlichen Anhebung der Netztarife 2015 (Verteilung und Transport) um 2,41 % für Hochspannung Trans HT, um 3,08 % für das Spannungsniveau 26-1kV und um 4,77 % für die Niederspannung niedergeschlagen. Dieser Anstieg ist im Jahr 2015 relativ moderat geblieben, da dieser neue Tarifposten nur auf 7/12tel des Verbrauchsvolumens 2015 Anwendung gefunden hat.

DIAGRAMM 56 GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER ANSTIEG DER TARIFE DER ELEKTRIZITÄTSNETZE IN DER WALLONISCHEN REGION IM JAHR 2015 INFOLGE DES INKRAFTTRETENS DES ISOC-TARIFS AM 1. JUNI 2015



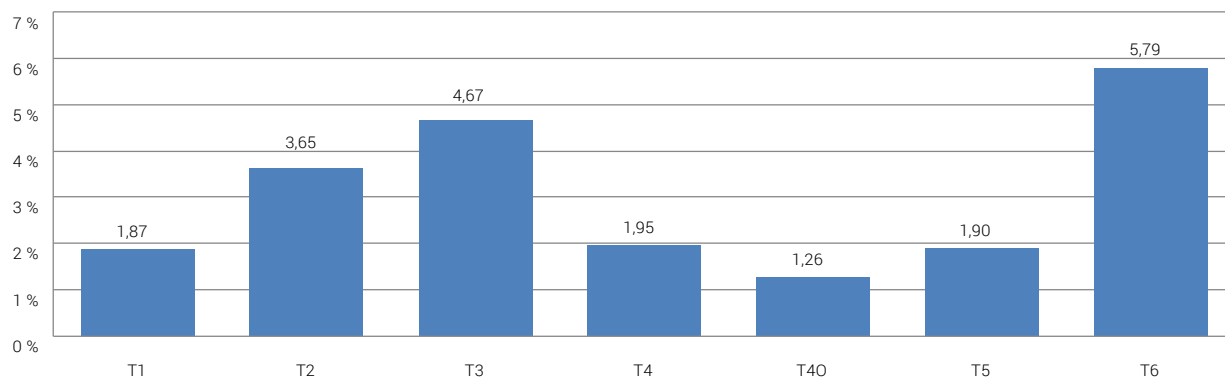
Trans HS: Typischer Kunde - Jahresverbrauch: 50.000.000 kWh - Jährliche Leistung: 10 MW

26-1kV: Typischer Kunde - Jahresverbrauch: 2.000.000 kWh - Jährliche Leistung: 500 kW

NS: Typischer Kunde - Jahresverbrauch: HP 1.600 kWh – HC 1.900 kWh – Jährliche Leistung: 6,5 kW

Im Erdgassegment hat die durchschnittliche Anhebung der Verteiltarife 2015 bei allen Interkommunalen, die Verteilnetzbetreiber sind, zwischen 1,87 % und 4,67 % für Kunden des Typs T1 bis T3, zwischen 1,26 % und 1,95 % für Kunden vom Typ T4, T40 und T5 geschwankt und lag für den Kundentyp T6 bei 5,79 %.

DIAGRAMM 57 GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER ANSTIEG DER TARIFE DER GASVERTEILUNG IN DER WALLONISCHEN REGION IM JAHR 2015 INFOLGE DES INKRAFTTRETENS DES ISOC-TARIFS AM 1. JUNI 2015



Kundentyp - T1 (Jahresverbrauch: 4.652 kWh mit jährlicher Ablesung)

Kundentyp - T2 (Jahresverbrauch: 34.890 kWh mit jährlicher Ablesung)

Kundentyp - T3 (Jahresverbrauch: 290.750 kWh mit jährlicher Ablesung)

Kundentyp - T4 (Jahresverbrauch: 2.300.000 kWh mit monatlicher Ablesung)

Kundentyp - T5 (Jahresverbrauch: 5.000.000 kWh - CapMax: 2.500 kW- mit automatischer Ablesung)

Kundentyp - T6 (Jahresverbrauch: 36.000.000 kWh - CapMax: 12.000 kW- mit automatischer Ablesung)

Kundentyp - T40 (Jahresverbrauch: 5.000.000 kWh - CapMax: 2.500 kW mit automatischer Ablesung)

c. Hinterlegung der angepassten Tarifvorschläge 2016 durch GASELWEST

In Anwendung von Artikel 17 §§ 6 und 7 der Übergangstarifmethodologien für Gas und Elektrizität 2015-2016 hat der Verteilnetzbetreiber GASELWEST bei der CWaPE am 9. Oktober 2015 neue angepasste Erdgas- und Elektrizität-Tarifvorschläge für das Jahr 2016 hinterlegt.

Auf der Grundlage der übermittelten Angaben hat der Vorstand der CWaPE die neuen Tarifvorschläge nicht bestätigt, sondern beschlossen, ab dem 1. Januar 2016 neue vorläufige periodische Tarife für Gas und Elektrizität anzuwenden, und dies um den durch die Verlängerung der vorläufigen Tarife von 2014 angehäuften regulatorischen Saldo zu begrenzen.

4.8.5.2. Validierung der Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Übertragungsnetzes

a. Tarifraster für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Übertragungsnetzes 2015

Entsprechend dem Marktmodell, das auf der Kostenumlage fußt, geben die Verteilnetzbetreiber die Übertragungskosten, die ihnen vom ÜNB Elia (sowie RTE im Sonderfall AIESH) in Rechnung gestellt werden, anhand der periodischen Tarife und speziell anhand ihrer Tarife für die Weiterverrechnung der Nutzungskosten des Übertragungsnetzes an die Nutzer des Netzes weiter.

Wie die Verteiltarife sind auch die von den Verteilnetzbetreibern des reinen Sektors (AIEG, AIESH, RESA, REW und PBE) verwendeten Tarifraster für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Übertragungsnetzes für 2015 am 1. Januar 2015 in Kraft getreten, während die Übertragungstarife der verschiedenen Sektoren von ORES ASSETS erst am 1. März 2015 in Kraft getreten sind; für GASELWEST wiederum wurden die Übertragungstarife 2014 und die relativen Zuschläge verlängert.

b. Strategische Reserve: neue föderale VöD

Am 30. Januar 2015 hat die CREG den Tarif der neuen föderalen Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Finanzierung der strategischen Reserven festgelegt. Dieser neue Zuschlag stellte für das Jahr 2015 einen auf etwa 7 Mio. EUR geschätzten Kostenpunkt für die Wallonie zu Lasten der Verteilnetznutzer dar.

Am 26. Februar 2015 hat der Vorstand der CWaPE die Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten der Verteilnetznutzung bestätigt, die ordnungsgemäß von den Verteilnetzbetreibern angepasst worden sind und ab dem 1. März 2015 gelten.

4.8.5.3. Entwicklungsperspektiven 2016-2017

a. Gesellschaftssteuerpflicht der SCRL Réseau d'Énergies de Wavre

Am 1. Januar 2016 sind die Elektrizitätsverteilnetz-Verwaltungstätigkeiten von Régie de Wavre an die SCRL „Réseau d'Énergies de Wavre“ übertragen worden. Das rechtlich im Laufe des Jahres 2016 geschlossene Branchenabkommen galt buchhalterisch rückwirkend zum 1. Januar 2016. Diese Änderung der Rechtsform hat zur Folge, dass die SCRL „Réseau d'Énergies de Wavre“ (REW) ab dem Jahr 2016 gesellschaftssteuerpflichtig ist.

Am 29. Januar hat der Vorstand der CWaPE nach eingehender Prüfung der von REW am 14. Januar 2016 unterbreiteten Akte das ab dem 1. Februar 2016 verwendete neue Tarifraster von REW bestätigt, das den Tarifposten „Gesellschaftssteuer“ beinhaltet.

b. Tarifraster für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Übertragungsnetzes 2016

Nachdem die föderale Regulierungsbehörde (CREG) die ausgehend von einer neuen Tarifstruktur festgelegten Transporttarife von Elia für die Jahre 2016-2019 gebilligt hatte, hat die CWaPE in Absprache mit den Verteilnetzbetreibern das Schema des ab dem 1. Februar 2016 gültigen neuen Weiterverrechnungsrasters bezüglich der Transportkosten Ende Dezember 2015 bestätigt und veröffentlicht.

Nach dieser Veröffentlichung wurden die Verteilnetzbetreiber eingeladen, Anfang Januar 2016 bei der CWaPE einen Antrag auf Revision ihrer Tarife für die Weiterverrechnung der Transportkosten und der diesbezüglichen Zuschläge für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der neuen Tarifstruktur von Elia einzureichen. Diese Tarife wurden vom Vorstand der CWaPE am 14. Januar 2016 bestätigt.

4.8.5.4. Regulatorische Saldi

Am 15. März 2016 müssen die in der Wallonie aktiven Verteilnetzbetreiber gemäß den Übergangstarifmethodologien für Gas und Elektrizität 2015-2016 ihren jährlichen Tarifbericht für das Geschäftsjahr 2015 vorlegen. Die Analyse dieser Berichte gibt der CWaPE zum ersten Mal seit der Übertragung der Zuständigkeit die Gelegenheit, die Saldi zu billigen oder abzulehnen. Die Entscheidung hierüber dürfte Ende der ersten Jahreshälfte 2016 fallen. Zur Erinnerung: der von den Verteilnetzbetreibern in der Wallonie gemeldete regulatorische Saldo der Jahre 2008 bis 2014 belief sich auf 89 Mio. EUR. Eine Teilverwendung der Saldi aus vergangenen Jahren wurde 2015 in die Wege geleitet, indem eine Anzahlung von 10 % der kumulierten Saldi der Jahre 2008-2013 bei der Festlegung der Verteiltarife 2015-2016 berücksichtigt wurde. Die CWaPE beabsichtigt, diese Teilverwendung fortzusetzen, um die vollständige Tilgung der Saldi der vergangenen Jahre bis spätestens 2022 sicherzustellen.

Etre responsable



5. DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE RECHTSABTEILUNG

Die Direktion der Verbraucherdienste und der Rechtsabteilung erfüllt zwei eng miteinander verbundene, aber separate Aufgaben: Sie fungiert als regionaler Mediationsdienst für Energie (SRME) und als Rechtsdirektion der CWaPE. Wie in mehreren anderen europäischen Ländern wurde auch in der Wallonie der Mediationsdienst für Energie innerhalb der Regulierungsbehörde eingerichtet, in diesem Fall in der für Rechtssachen zuständigen Direktion.

5.1. DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE

2015 hat der Regionale Mediationsdienst für Energie im Vergleich zu 2014 etwas weniger Beschwerden erhalten. Die schriftlichen Fragen, die bei dem Dienst eingehen, nehmen hingegen zu, hauptsächlich wegen der Übertragung der Tarifzuständigkeit, die zu Fragen betreffend die Tarife für die Netznutzung und zu noch mehr Fragen betreffend die nichtperiodischen Tarife (Anschlüsse, Erhöhung der Leistung...) führt. Diese Zahlen werden natürlich im Jahressonderbericht über den Regionalen Mediationsdienst für Energie verdeutlicht und erörtert.

5.2. DIE RECHTS DIREKTION

5.2.1. Entwicklungen der Gesetzgebung und der Vorschriften

Nach den umfangreichen Änderungen, die 2014 in das Elektrizitätsdekret eingeflossen sind, und nach der Verabschiedung der Revision des Gasdekrets im Jahr 2015 zeichnete sich dieses Jahr durch verschiedene bemerkenswerte Änderungen und Entwicklungen der Gesetzgebung aus, bei denen die CWaPE ihre Beratungs- und Gutachterfunktion gegenüber den Behörden erfüllen musste. Natürlich war die Rechtsdirektion eng in diese Arbeiten eingebunden und hat auf diesem Gebiet verschiedene Aktionen innerhalb der CWaPE koordiniert.

5.2.1.1. Ausführungserlasse des Elektrizitätsdekrets

Die Anwendbarkeit verschiedener Bestimmungen des Elektrizitätsdekrets, in seiner 2014 abgeänderten Form, setzt voraus, dass die Wallonische Regierung Ausführungsmaßnahmen beschließt. Die folgenden Fortschritte wurden 2015 erzielt.

Erlass der Wallonischen Regierung über die Direktleitungen

Der am 16. Oktober 2015 in Kraft getretene Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die elektrischen Direktleitungen war im Sektor, der eine größere Rechtssicherheit auf diesem Gebiet anstrebte, seit Langem erwartet worden. Der verabschiedete Erlass gibt nun konkrete rechtliche Antworten auf eine Problemstellung, die seit mehreren Jahren nur teilweise vom Dekret geregelt wurde. Dies wird detailliert in Punkt 4.2.2 erläutert.

Die Rechtsdirektion hat das Gutachten CD-15d27-CWaPE-1432 vom 23. April 2015 koordiniert, welches die CWaPE abgegeben hat, nachdem der Entwurf dieses Erlasses in erster Lektüre verabschiedet wurde.

Erlass der Wallonischen Regierung über die Stromversorgungslizenz

In Artikel 30 § 2 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, in der durch das Dekret vom 21. Mai 2015 abgeänderten Form, wird der CWaPE die Zuständigkeit für die Vergabe der Versorgungslizenzen zugewiesen. Diese Änderung ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Allerdings soll in einem Erlass der Wallonischen Regierung das Verfahren für die Lizenzvergabe festgelegt werden, unter anderem die Form des Antrags, die Untersuchung der Akte sowie die Fristen, innerhalb derer die CWaPE entscheiden und dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilen muss.

Per Schreiben vom 28. September 2015 hat der Minister für Lokale Behörden, Stadtwesen, Wohnungsbau und Energie die CWaPE um ein Gutachten zu einem Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses vom 16. Oktober 2003 über die Gasversorgungslizenz und des Erlasses vom 21. März 2002 über die Stromversorgungslizenz gebeten.

Am 23. Oktober 2015 hat die CWaPE das verlangte Gutachten abgegeben. Dieses betraf die umfangreiche Änderung in Bezug auf die Vergabe von Versorgungslizenzen an die Inhaber einer bereits auf föderaler Ebene, in einer anderen Region oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gewährten Lizenz.

5.2.1.2. Gasdekret und Ausführungserlass

Das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes („Gasdekret“) war 2015 Gegenstand von Anpassungen, die jenen ähneln, die im Vorjahr in Bezug auf das Elektrizitätsdekret vorgenommen wurden, aber auch von Entwicklungen, die spezifisch auf den Gasmarkt anwendbar sind.

Das Dekret vom 21. Mai 2015 zur Abänderung des Gasdekrets ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Die CWaPE hatte Anfang 2014 ein umfangreiches Gutachten zu der in erster Lesung von der Wallonischen Regierung verabschiedeten Fassung abgegeben (Gutachten CD-14a09-CWaPE-841 vom 9. Januar 2014). Nach der endgültigen Verabschiedung des Textes hat der Gesetzgeber sich den Ausführungsmaßnahmen der im Dekret verankerten Grundsätze gewidmet.

Erlassentwurf über die Gasdirektleitungen

Die Rechtsdirektion hat für die CWaPE das Gutachten CD-15j22-CWaPE-1545 vom 23. Oktober 2015 koordiniert, das eingereicht wurde, nachdem die Regierung in erster Lesung am 24. September 2015 den Vorentwurf eines Erlasses über die Gasdirektleitungen verabschiedet hatte. In diesem Gutachten wurde der sehr begrenzte Geltungsbereich des Textes sowie der grundlegend andere Ansatz im Vergleich zu den Elektrizitätsdirektleitungen betont.

5.2.1.3. Dekretentwurf bezüglich der Tarifmethodologie

Nach der sechsten Staatsreform wurde die Zuständigkeit für die Tarife der Verteilnetzbetreiber an die Regionen übertragen. Durch die Revision des Dekrets vom 12. April 2001 wurde diese Zuständigkeit an die CWaPE übertragen. Zunächst hatte das neue Dekret allerdings hauptsächlich die Regeln des föderalen Gesetzes (Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes) übernommen, und zwar angesichts der Tatsache, dass es unter Berücksichtigung der Tarifzeiträume notwendig war, schnell den Prozess zur Ausarbeitung der Tarifmethodologie und zur Billigung der Tarife in die Wege zu leiten.

Die Regierung hat in erster Lesung einen Erlassvorentwurf verabschiedet, der den Dekretentwurf bezüglich der für die Gas- und Elektrizitätsverteilstellen anwendbaren Tarifmethodologie vorstellt.

Die CWaPE, die von der Regierung offiziell aufgefordert wurde, diesen Text zu begutachten, hat Kommentare und Anpassungsvorschläge formuliert, um die Kohärenz zwischen dem künftigen Tarifdekret, den allgemeinen politischen Leitlinien der Wallonie und der Tarifmethodologie, die sie im Zeitraum 2018-2022 umzusetzen gedenkt, zu gewährleisten.

Dieses wichtige Gutachten, das am 30. November 2015 abgegeben wurde (CD-15j22-CWaPE-1549), umfasst drei Teile:

- einen Teil, der sich dem „Prosumer“-Tarif widmet, der nach Auffassung der CWaPE eine wesentliche Herausforderung auf dem Gebiet der Regulierung und der Tarifstruktur darstellt;
- einen Teil, der sich den Kommentaren zu den Artikeln widmet, wenn es die CWaPE für zweckmäßig gehalten hat, Änderungsvorschläge anzubringen;
- eine Bestandsaufnahme der regulatorischen Saldi der Gas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, die in der Wallonischen Region aktiv sind.

Die Rechtsdirektion hat die sozioökonomische Direktion bei der Ausarbeitung dieses Gutachtens intensiv unterstützt.

5.2.2. Alternative Netze

Die Bezeichnung „alternative Netze“, die geschlossene private oder geschäftliche Netze sowie Direktleitungen betrifft, verweist auf den außerordentlichen Charakter dieser Netze im Verhältnis zu dem Grundsatz des Monopols der Verteilnetzbetreiber.

Vor 2015 war die Tätigkeit der CWaPE auf diesem Gebiet in unvollständige juristische Rahmenbedingungen eingebettet, die deren Umsetzung komplex, wenn nicht gar unmöglich machte.

5.2.2.1. Direktleitungen

Die 2015 aufgestellten Regeln klären endgültig die Situation der Stromdirektleitungen, wobei die Regierung noch die Art und Weise, in der die Grundsätze, die für geschlossene Netze für Geschäftskunden und für private Netze sowie für direkte Gasleitungen gelten, konkret angewendet werden.

Als Direktleitung gilt ab nun eine Stromleitung, die einen isolierten Erzeugungsstandort mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Die Errichtung neuer Direktleitungen setzt die vorausgehende Vergabe einer individuellen Genehmigung voraus, die von der CWaPE erteilt wird, unter der Bedingung, dass der Zugang zum Netz verweigert wird oder dass es kein Angebot zur Nutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen gibt.

Im Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 sind die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien dargelegt, gemäß denen das Fehlen eines Angebots zur Nutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen festgestellt werden kann; daneben legt dieser Erlass das Verfahren für die Erteilung oder Regularisierung der Genehmigungen, die für die Untersuchung der Akte zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

Der Erlass klärt außerdem das Schicksal der Direktleitungen, die vor Inkrafttreten der dekretalen Änderungen des Jahres 2014 eingerichtet wurden.

Gemäß diesen Änderungen konnte die Rechtsdirektion die Anträge auf Genehmigung des Aufbaus einer Direktleitung prüfen, deren Prüfung in Erwartung der Ausführungsmaßnahmen ausgesetzt worden war.

Die erste Entscheidung über die Genehmigung einer Direktleitung unter Verweis auf das neue System wurde am 12. November 2015 getroffen und auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

Um die Zusammenstellung einer vollständigen Antragsakte zu vereinfachen, hat die Rechtsdirektion in Zusammenarbeit mit der technischen Direktion eine Notiz betreffend den Inhalt der Antragsakte zur Genehmigung der Einrichtung einer Direktleitung oder zur Regularisierung einer bestehenden Direktleitung ausgearbeitet und auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

5.2.2.2. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem die Elektrizität oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort präsenten Körperschaften juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Geschlossene Elektrizitäts- und Gasnetze für Geschäftskunden unterliegen einem besonderen rechtlichen System: Für ihre Einrichtung muss eine Genehmigung von der CWaPE eingeholt werden, deren Verfahren noch in einem Erlass der Regierung festgelegt werden muss.

Die zuvor bereits bestehenden geschlossenen Netze (die sog. „Historischen“ Netze) mussten bis zum 27. Dezember 2014 (Elektrizität) oder bis zum 12. Dezember 2015 (Gas) eine Erklärung gegenüber der CWaPE abgeben.

2015 wurden 11 Akten zur Erklärung eines geschlossenen Elektrizitätsnetzes bei der CWaPE eingereicht. Unter Berücksichtigung der im Laufe des Vorjahres abgegebenen Erklärungen waren der CWaPE am 31. Dezember 2015 insgesamt 72 historische geschlossene Netze (für Elektrizität) bekannt.

Im Gassegment haben 11 Betreiber eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden im Jahr 2015 der CWaPE ihre Infrastruktur gemeldet.

Diese Akten sind von der Rechtsdirektion eingehend geprüft worden, die Informationsanfragen verschickt hat, da in bestimmten Erklärungen nicht hinreichend deutlich dargelegt wurde, dass die in der gesetzlichen Definition eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden genannten Kriterien eingehalten werden.

Die geschlossenen Elektrizitäts- und Gasnetze haben ab Einreichung ihrer Erklärung ein Jahr Zeit, um den Nachweis ihrer technischen Konformität zu erbringen, ohne dass diese Frist den 27. Dezember 2015 für die Stromnetze bzw. den 12. Dezember 2016 für die Gasnetze überschreiten darf. Die Modalitäten für die Erbringung dieses Nachweises wurden von der CWaPE in den Leitlinien CD-15c26-CWaPE vom 19. März 2015 (Elektrizität) und in den Leitlinien CD-15i28-CWaPE vom 23. September 2015 (Gas) näher erläutert.

Die Rechtsdirektion überwacht die Anwendung des neuen Systems und achtet besonders auf die Entdeckung von historischen geschlossenen Netzen für Geschäftskunden, die nicht Gegenstand einer Erklärung gegenüber der CWaPE gewesen sind.

5.2.2.3. Private Netze

Von einem privaten Netz ist die Rede, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, Elektrizität oder Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden verteilt.

Entsprechend dem europäischen Recht und insbesondere der wichtigen Regel des „Zugangs Dritter“ wurde das 2008 ausgearbeitete, in der Wallonischen Region geltende System im Jahr 2014 (Elektrizität) und 2015 (Gas) angepasst und sieht nun ein grundsätzliches Verbot dieser Netze vor, außer in den erschöpfend aufgezählten Ausnahmefällen (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, Ständiges Wohnen, private Netze, in denen der Verbrauch der Haushaltskunden nur ein Element eines globalen Service darstellt, welchen der Eigentümer des Standorts anbietet, und private Netze für Gas aus EEQ, das entwickelt wird, wenn das Gasverteilnetz keinen wirtschaftlich gerechtfertigten Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Gas aus EEQ ermöglicht).

Die Rechtsdirektion arbeitet an der Anwendung des neuerdings geltenden Systems, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Verteilnetzes, an das das nun illegal gewordene Netz angeschlossen ist.

Die Rechtsdirektion bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Akten in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen.

Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von Bewohnern, in denen es einerseits um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen sich das private Netz zusammensetzt, und andererseits um die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

In Bezug auf das erste Problem besitzt die CWaPE nicht über die angemessenen juristischen Mittel, um eine effektive und kohärente Aktion gegenüber den Betreibern des privaten Netzes einzuleiten. Die CWaPE sensibilisiert jedoch die lokalen Behörden (Bürgermeister ...) bezüglich dieser zumindest delikaten menschlichen Situation.

Was die Rechnungsstellung für die Bewohner, die an private Netze angeschlossen sind, angeht, beschränkt die CWaPE sich darauf sicherzustellen, dass die wallonische Gesetzgebung betreffend die Versorgungslizenz eingehalten wird. Kurzum, der Betreiber des privaten Netzes kann die Lieferung von Energie nicht dazu verwenden, eine wirtschaftlich lukrative Tätigkeit auszuüben, die nicht im Rahmen der Verwaltung des besagten Netzes läge.

Diese Akten müssen ebenfalls unter Berücksichtigung des Plans „Ständiges Wohnen“ der Wallonischen Region untersucht werden. Ziel dieses Plans ist es, den Zugang zu Grundrechten und insbesondere zum Wohnrecht für Personen zu fördern, die ständig in einer touristischen Anlage, beispielsweise auf einem Campingplatz, wohnen.

5.2.3. Juristische Unterstützung der anderen Direktionen der CWaPE

Obwohl sie externen Anfragen gegenüber offen ist, besteht eine der Hauptaufgaben der Rechtsdirektion darin, die anderen Direktionen der CWaPE zu unterstützen. Die technischen und sozioökonomischen Problemstellungen und die Probleme in Verbindung mit der Förderung erneuerbarer Energiequellen, die von diesen Direktionen bearbeitet werden, benötigen häufig eine Analyse oder eine langfristige Beobachtung unter dem juristischen Blickwinkel.

Die Rechtsdirektion wird ebenfalls für eine Reihe von besonderen Fragen bezüglich der Durchführung der operativen Aufgaben angerufen (Formulare, Ereignisse, die die Verwaltung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Gütezeichen zum Herkunftsnachweis beeinflussen, Untersuchung von Akten über die Vergabe von Versorgungslizenzen usw.). Sie ist auch eng mit den Kontrollaktionen der CWaPE verbunden und kümmert sich um jene Dossiers, die strittig geworden sind oder die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe erforderlich machen.

2015 hat die Rechtsdirektion in den folgenden Bereichen unterstützend gewirkt.

5.2.3.1. Verlängerung der Kapazitätsreservierung

In Artikel 83 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 zur Billigung der technischen Regelung für die Verwaltung der Stromverteilnetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen wird die Reservierung der Aufnahmekapazität eines Stromerzeugers, der ein Projekt in der Wallonischen Region entwickeln möchte, behandelt.

Die Umsetzung solcher Projekte kann langwierig sein, und häufig kommt es dazu, dass Klagen vor dem Staatsrat die Erzeugungsanwärter in Bezug auf die tatsächliche Verwirklichung ihres Erzeugungsstandorts noch länger im Ungewissen lassen.

Die Kapazität kann jedoch nicht auf unbestimmte Weise reserviert werden. So sieht sich die CWaPE veranlasst, im Rahmen von Ausnahmefällen in Verbindung mit besonderen Verwaltungsverfahren über 8 Verlängerungsanträge zu befinden.

5.2.3.2. RéFlex²²

Die neuen Bestimmungen, die durch das Dekret vom 11. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes eingeführt wurden, zielen insbesondere darauf ab, die Funktionsweise des liberalisierten Marktes zu verbessern, indem sie neue Regeln auf dem Gebiet des Anschlusses und des Zugangs zum Netz mit Blick auf die Vereinfachung der Integration der dezentralisierten Erzeugung einführen.

Gemäß der wallonischen Gesetzgebung muss jeder Erzeuger, der auf dem Gebiet der Wallonie über eine Erzeugungsanlage verfügt, gemäß den geltenden technischen Regelungen an ein Netz angeschlossen sein. Um allerdings sicherzustellen, dass diese Anschlussgarantie die Sicherheit der Netze nicht beeinträchtigen kann, sind diese Anschlüsse mit einem flexiblen Zugang verbunden. Der Anschluss mit flexiblem Zugang der Erzeugungsstandorte ermöglicht es, im Falle einer Netzüberlastung die Einspeisung von Elektrizität in das Netz zu begrenzen. Unter bestimmten Bedingungen, die im Dekret festgelegt sind, kann der Erzeuger einen finanziellen Ausgleich für die Einkommensverluste erhalten, die mit der vom Netzbetreiber auferlegten Begrenzung der Einspeisung ins Netz einhergehen.

In Artikel 26 des oben genannten Dekrets vom 12. April 2001 wird das System des finanziellen Ausgleichs für die auf Anfrage des Netzbetreibers vorgenommene Verringerung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsstandorten eingeführt. In diesem Artikel sind unter anderem die Vergabebedingungen dargelegt, und er bildet somit den wesentlichen Artikel, den es in praktische Modalitäten umzusetzen gilt. Diese Bestimmung legt ebenfalls die Frist fest, über die der Netzbetreiber verfügt, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Dekret ist ebenfalls vorgesehen, dass die Regierung, auf Vorschlag der CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern, die Modalitäten der Berechnung und Umsetzung des finanziellen Ausgleichs festlegt.

²² Forum régional sur la flexibilité

Die CWaPE hat der Regierung einen Vorschlag für die Berechnungsmodalitäten und die Umsetzung des finanziellen Ausgleichs unterbreitet, in Anwendung von Artikel 26 § 2ter des oben genannten Dekrets. Die Rechtsdirektion war eng in diese Arbeiten eingebunden.

5.2.3.3. Ausarbeitung der Tarifmethodologie und Billigung der Verteiltarife

Nach Abschluss von Arbeiten, bei denen die Rechtsdirektion der Sozioökonomischen und Tarifdirektion die erforderliche Unterstützung zuteilwerden ließ, hat der Vorstand der CWaPE am 12. November 2015 die Entscheidungen über die Vorschläge von Tarifmethodologien, die für die in der Wallonie aktiven Elektrizitäts- und Erdgas-Verteilnetzbetreiber im Jahr 2017 gelten, gebilligt. Diese Dokumente wurden vom 13. November 2015 bis zum 11. Januar 2016 zur öffentlichen Konsultierung veröffentlicht.

5.2.3.4. Bildung von Rücklagen von grünen Bescheinigungen

Das Elektrizitätsdekret wurde im März 2014 abgeändert, um einen Mechanismus zur vorübergehenden „Rücklagenbildung von grünen Bescheinigungen“ sowie ein System zur teilweisen Befreiung vom Zuschlag auf „grüne Bescheinigungen“ für industrielle Verbraucher einzurichten.

Die Rechtsdirektion unterstützt die Direktion zur Förderung von Grünstrom und die betroffenen Marktteilnehmer mit Blick auf die - vertragliche - Umsetzung und die Absicherung dieses Mechanismus.

Nach einem intensiven Meinungsaustausch und vielen Diskussionen wurden im Juni 2015 eine Einigung der CWaPE zu den Verfahren, die von Solar Chest und Elia vorgeschlagen wurden, und somit auch eine konkrete Durchführung der Operationen erreicht.

5.2.4. Billigung der Verträge/Anschlussregelungen

Der Entwurf einer Regelung des Anschlusses an das Gasverteilstromnetz für Anschlusskapazitäten bis 250 m³(n)/h war Gegenstand einer Konsultierung zwischen der CWaPE und Synergrid. Er wurde sodann zur öffentlichen Konsultierung veröffentlicht, in deren Rahmen allerdings keine Anmerkung formuliert wurde.

Diese Regelung betrifft die Beziehungen zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Netznutzer, mit Ausnahme der Regeln betreffend die Einspeisung in das Gasverteilstromnetz (die Gegenstand eines separaten Vertrags sein müssen, der von der CWaPE zu billigen ist) ausgehend von dem Antrag auf Anschluss an das Erdgasverteilstromnetz.

Die endgültige Version des Dokuments wurde vom Vorstand der CWaPE auf seiner Sitzung am 26. März 2015 gebilligt.

Nach einem Prozess des Austauschs mit den Regulierungsbehörden und einer öffentlichen Konsultierung hat Elia der CWaPE im Oktober 2015 ihren Antrag auf Billigung des Zugangsvertrags vorgelegt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die CWaPE die Übereinstimmung des vorgelegten Textentwurfs mit dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 26. Januar 2012 in Bezug auf die Überarbeitung der technischen Regelung für die Verwaltung des lokalen Elektrizitätsübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz geprüft. Die CWaPE hat mehrere Anmerkungen zu der letzten Version des übermittelten Dokuments formuliert. Diese neue Version des Zugangsvertrags wurde vom Vorstand der CWaPE im Dezember 2015 gebilligt.

Schließlich hat der lokale Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls eine neue Version seines ARP-Vertrags („Access Responsible Party“) an die CWaPE übermittelt. Die Änderungen betrafen insbesondere die strategische Reserve für den Winter 2015-2016. Obwohl in der wallonischen Gesetzgebung keine Billigung dieses Vertragstyps durch die CWaPE vorgesehen ist, wurde dieses Dokument analysiert und im November 2015 veröffentlicht.

5.2.5. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

Die Rechtsdirektion verfolgt aufmerksam die Entwicklung des europäischen Rechts sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Union oder beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt werden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regulierungsbehörde gewährleistet werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen den Regulierungsbehörden zu europäischen Belangen erfolgt im Rahmen einer spezifischen Arbeitsgruppe namens „FORBEG²³ Europe“, in dem ein Mitglied der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

Durch diese Struktur hat die CWaPE im Jahr 2015 an wichtigen Konsultierungen teilgenommen:

- *CEER Status review on the implementation of DSO and TSO unbundling provisions in the 3rd package;*
- *CEER Questionnaire on Removing Barriers to Entry in Energy Retail Markets;*
- *6th Benchmarking Report on the Quality of Supply and Commercial Quality.*

Das neue *Design* des Marktes (*ACER and CEER joint response to the European Commission's consultation on a new energy market design*), die künftige Rolle der Netzbetreiber, der Zugang der Kunden zu Informationen über Energie, die Rechte und der Schutz der Kunden, deren Einbeziehung in den Markt und deren Empowerment („*engagement and empowerment*“) waren 2015 Themen von Diskussionen auf europäischer Ebene, an denen die Rechtsdirektion teilgenommen hat.

Die Rechtsdirektion beteiligt sich im Übrigen an der Erstellung der jährlichen Berichte an die Europäische Kommission und die ACER, in denen die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr dargestellt werden, und überwacht die Erstellung dieser für Belgien vorgeschriebenen Berichte in Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen.

²³ Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

5.2.6. Rechtliche Betreuung der dezentralisierten Elektrizitätserzeugung, insbesondere im Rahmen der Drittinvestition

Bei dezentralisierten Projekten der Energieerzeugung mittels erneuerbarer Energiequellen wird häufig auf eine Drittpartei (Investor, technischer Sachverständiger, öffentlicher Partner ...) zurückgegriffen. Dieses Eingreifen eines Dritten in das Projekt ist in rechtlicher Hinsicht nicht trivial: je nach Aufteilung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche auf die Parteien werden verschiedene Systeme angewendet (Stromversorgungslizenz oder nicht, genehmigungspflichtige direkte Leitung ...).

Durch Treffen der Akteure im Feld, Untersuchungen von Vertragsentwürfen usw. hat die Rechtsdirektion 2015 knapp zehn spezifische Projekte zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen betreut, die unter Berücksichtigung ihrer Besonderheit oder ihrer Komplexität einer eingehenderen rechtlichen Prüfung bedurften, um den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Rahmen festzustellen und somit den Bauträgern des jeweiligen Projekts eine größere Rechtssicherheit zu bieten.

5.2.7. Das Verfahren betreffend den Ersatzversorger

Im Laufe des Jahres 2015 hat die CWaPE Überlegungen zum Mechanismus des Ersatzversorgers in die Wege geleitet. In der wallonischen Gesetzgebung ist vorgesehen, dass im Falle eines Ausfalls eines Energieversorgers (insbesondere durch Konkurs) ein Ersatzversorger die Kundschaft des Konkurschuldners übernimmt. Hauptziel dieser Maßnahme ist, die Kundschaft des ausgefallenen Versorgers vor einer Unterbrechung der Energieversorgung zu schützen.

So ist zurzeit in den Texten vorgesehen, dass der Verteilnetzbetreiber vorzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den ausgefallenen Versorger unverzüglich durch einen Ersatzversorger zu ersetzen, um die Kontinuität der Versorgung eines Nutzers des Verteilnetzes sicherzustellen, dessen Versorger plötzlich ausfällt. Dieser Ersatzversorger ist der Versorger, der zum Zeitpunkt der Liberalisierung der zugewiesenen Kunden der betroffene Versorger war, außer wenn der Verteilnetzbetreiber unter Beachtung der Gesetzgebung über die öffentliche Auftragsvergabe ein Abkommen mit einem anderen Versorger für diese Funktion geschlossen hat. Falls der Ersatzversorger die Versorgung übernimmt, muss der Verteilnetzbetreiber den Nutzer informieren.

Das Verfahren dieses Mechanismus könnte allerdings in den Gesetzestexten noch konkreter ausgestaltet werden. Die CWaPE sowie die anderen regionalen Regulierungsbehörden könnten diesbezüglich ihrer jeweiligen Regierung entsprechende Texte unterbreiten.

Es wird ebenfalls ein Kontakt zu den Konkursverwaltern hergestellt, die aufgrund ihrer Funktion besonders eng mit dieser Materie verbunden sind.

Mit Blick auf möglichst große Kohärenz und angesichts der Art der fraglichen Maßnahmen werden die Arbeiten in enger Absprache mit den anderen Regionen des Landes durchgeführt.

5.2.8. Verwaltung der Streitsachen

2014 hatte die VoE Touche pas à mes certificats verts Rechtsmittel eingelegt gegen die am 16. August 2014 vom Vorstand der CWaPE getroffene „Entscheidung mit der Nummer CD-14h16-CWaPE betreffend die Übergangstarifmethodologie, die für die in der Wallonie aktiven Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum 2015-2016 gilt“.

Am 30. Juni 2015 hat der Appellationshof von Lüttich einen Entscheid gesprochen, durch welchen er die Artikel der Tarifmethodologie aufhebt, mit denen das Konzept einer „*entnommenen Brutto-Wirkleistung*“ eingeführt werden sollte. In seinem Entscheid hat der Appellationshof von Lüttich erwogen, dass das Konzept einer „*entnommenen Brutto-Wirkleistung*“ dem Grundsatz des Ausgleichs, den die Prosumer erhalten, zuwiderlaufe.

Im September 2015 hat die CWaPE Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid vom 30. Juni 2015 eingelegt. Diese Angelegenheit ist zurzeit noch anhängig.

Zum anderen haben die Unternehmen Lampiris SA und Lampiris Wind SA im Januar und März 2015 vor dem Appellationshof von Lüttich mehrere Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der CWaPE betreffend die Billigung der Tarifvorschläge der verschiedenen in der Wallonischen Region aktiven Netzbetreiber für den Regulierungszeitraum 2015-2016 eingelegt. Diese 34 Verfahren sind vor dem Appellationshof zusammengelegt worden.

Die Antragsteller machten 15 Rechtsbehelfe geltend in Bezug auf das Verfahren an sich (Vollständigkeit der administrativen Akte, Verteidigung ihres Handlungsinteresses...), den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die spezifischen Regeln auf dem Gebiet der Tarifgestaltung (Grundsatz der Reflektivität, der Effizienz, der Transparenz...), die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Rechtmäßigkeit der Einspeisungstarife.

Anhand dieser Rechtsbehelfe wird das Marktmodell, das eine einmalige Rechnungsstellung durch den Versorger und die Übernahme der Zahlungsrückstände der Netzentgelte (grid fee) durch den Versorger vorsieht, als Hauptgegenstand der Klage ersichtlich.

Dieses Verfahren war 2015 noch anhängig.

5.2.9. Sonstige Tätigkeiten

Die Direktion Verbraucherdienste und Rechtsabteilung organisiert weiterhin verschiedene Schulungen für Sozialarbeiter oder andere Personen, die sich für die mit dem regionalen Energierecht verbundenen Problematiken interessieren, und dies unter Federführung des Verbands der ÖSHZ, der Zelle für nachhaltige Entwicklung der Provinz Luxemburg, der VoE Énergie Info Wallonie oder auch der Université ouverte de la Fédération Wallonie-Bruxelles.

2015 hat die Direktion Verbraucherdienste und Rechtsabteilung ebenfalls ein Kolloquium mit dem Titel „*Les incidents liés aux réseaux d'électricité et de gaz, quelles responsabilités, quelles indemnisations, quelles solutions en droit wallon?*“ organisiert. Auf diesem Kolloquium, das sich einer hohen Teilnehmerzahl erfreute, konnten die CWaPE, die Rechtsanwälte Paul-Alain FORIES, Eric GOUDEN und Denis PHILIPPE sowie Frau Christine DECLERCQ, Direktorin der Rechtsabteilung von ORES, ihre Sichtweise und ihre juristische Analyse dieser Frage präsentieren, die einen wesentlichen Aspekt unserer Dekrete für Gas und Elektrizität bildet.

Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: www.cwape.be.

- [Jahresberichte](#)
- [Gutachten/Vorschläge allgemeiner Tragweite](#)
- [Gutachten/Vorschläge individueller Tragweite](#)
- [Berichte](#)
- [Entscheidungen](#)
- [Leitlinien](#)
- [Externe Studien](#)
- [Mitteilungen und Anmerkungen](#)
- [Pressemitteilungen](#)
- [Vorbereitende Schriftstücke und Berichte](#)
- [Powerpoint-Präsentationen](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente - laufend](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente - abgeschlossen](#)

Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2015

AKTIVA		Geschäftsjahr 2015		Geschäftsjahr 2014	
	ANLAGEVERMÖGEN		157 414,68		107 081,86
I.	Errichtungsaufwendungen und Immaterielle Anlagewerte				
II.	Sachanlagen	0,00	157 414,68		107 081,86
	A. Grundstücke und Bauten	0,00		0,00	
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00		0,00	
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	157 414,68		107 081,86	
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00		0,00	
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00		0,00	
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
	UMLAUFVERMÖGEN		2 980 593,47		3 627 186,86
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		1 358 860,60		490 930,95
	A. Betriebliche Forderungen	0,00		0,00	
	B. Sonstige Forderungen	1 358 860,60		490 930,95	
V.	Geldanlagen		1 458 067,90		2 954 960,83
VI.	Flüssige Mittel		82 280,46		100 087,83
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten		81 384,51		81 207,25
	SUMME DER AKTIVA		3 138 008,15		3 734 268,72
PASSIVA		Geschäftsjahr 2015		Voriges Geschäftsjahr	
	EIGENKAPITAL		2 032 949,52		2 032 949,52
I.	Übertragenes Ergebnis		0,00		0,00
II.	Nicht verfügbare Rücklagen		2 032 949,52		2 032 949,52
III.	Kapitalsubventionen		0,00		0,00
	RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN		190 739,29		635 898,51
IV.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen		190 739,29		635 898,51
	VERBINDLICHKEITEN		914 319,34		1 065 420,69
V.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00		0,00
	A. Finanzverbindlichkeiten	0,00		0,00	
	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00	
VI.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		914 319,34		1 065 420,69
	A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00		0,00	
	B. Finanzverbindlichkeiten	0,00		0,00	
	1. Kreditinstitute				
	2. Sonstige Anleihen				
	C. Betriebliche Verbindlichkeiten	321 058,61		241 124,16	
	1. Versorger	29 203,15		70 344,24	
	2. Zu erhaltende Rechnungen	291 855,46		170 779,92	
	D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	502 979,10		375 370,81	
	1. Steuern	124 132,53		105 503,45	
	2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	378 846,57		269 867,36	
	E. Sonstige Verbindlichkeiten	90 281,63		448 925,72	
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		0,00
	SUMME DER PASSIVA		3 138 008,15		3 734 268,72

ERGEBNISRECHNUNG		Geschäftsjahr 2015		Voriges Geschäftsjahr	
I.	Betriebliche Erträge		6 096 153,78		6 537 879,24
	A. Betriebliche Dotation	4 729 136,00		4 604 933,00	
	A. Gebühren Grüne Bescheinigungen	1 282 270,32		1 800 000,00	
	B. Andere betriebliche Erträge	84 747,46		132 946,24	
II.	Betriebskosten (-)		-6 083 948,94		-6 231 340,29
	A. Käufe von Gütern und Dienstleistungen	1 483 485,31		1 914 063,77	
	B. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4 983 841,37		4 387 270,94	
	C. Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	55 893,45		33 415,11	
	D. Wertminderungen auf Umlaufvermögen				
	E. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)	445 159,22		119 556,04	
	F. Andere betriebliche Aufwendungen	5 888,03		16 146,51	
III.	Betriebsgewinn/Betriebsverlust		12 204,84		306 538,95
IV.	Finanzerträge		2 673,90		11 395,52
	A. Erträge aus Anlagen	2 673,90		11 267,43	
	B. Sonstige Finanzerträge	0,00		128,09	
V.	Finanzaufwendungen		-2 085,94		-564,22
	A. Aufwendungen für Verbindlichkeiten (-)	0,00		0,00	
	B. Sonstige Finanzaufwendungen	2 085,94		564,22	
VI.	Gewinn/(Verlust) der normalen Geschäftstätigkeit (+)		12 792,80		317 370,25
VII.	Außerordentliche Erträge		0,00		0,00
VIII.	Außerordentliche Aufwendungen (-)		0,00		0,00
IX.	Gewinn/(Verlust) des Geschäftsjahres vor Steuern (+)		12 792,80		317 370,25
X.	Steuern und Abgaben (-) (+)		-668,50		-2 816,87
XI.	Zu verwendendes Ergebnis (+)		12 124,30		314 553,38
VERWENDUNG					
A.	Zu verwendendes Ergebnis (-) (+)		12 124,30		314 553,38
	1. Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	12 124,30		314 553,38	
	2. Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr	0,00		0,00	
B.	Vorzutragender Gewinn/(Verlust) (-) (+)		0,00		0,00
C.	Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage		0,00		0,00
D.	Rückabtretung an die Region		-12 124,30		-314 553,38

Liste der Diagramme

DIAGRAMM 1	ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEHENDER ANRUFEN.....	8
DIAGRAMM 2	ENTWICKLUNG DER ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFEN.....	8
DIAGRAMM 3	Globale Verteilung der Anrufe nach Themen.....	9
DIAGRAMM 4	SOLWATT-ANRUFEN NACH UNTERTHEMEN.....	10
DIAGRAMM 5	SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN.....	10
DIAGRAMM 6	Verteilung der Häufigkeit der Telearbeitsleistungen für das gesamte Team der cWAPE.....	12
DIAGRAMM 7	Verteilung der Häufigkeit der Telearbeitsleistungen nach Direktion.....	12
DIAGRAMM 8	Verteilung des Vertragspersonals.....	19
DIAGRAMM 9	Verteilung Männer/Frauen (VollzeitÄq.).....	19
DIAGRAMM 10	Strom – Haushaltskunden – Aktive/Passive Haltung von 2007 bis 2015.....	32
DIAGRAMM 11	Gas – Haushaltskunden – Aktive/Passive Haltung von 2007 bis 2015.....	32
DIAGRAMM 12	Elektrizität – Aktivität der Kundschaft.....	33
DIAGRAMM 13	Gas – Aktivität der Kundschaft.....	33
DIAGRAMM 14	Elektrizität – Verteilung der abgeschlossenen Verträge – Haushaltskundschaft (Situation am 1. Dezember 2015).....	34
DIAGRAMM 15	Gas – Verteilung der abgeschlossenen Verträge – Haushaltskundschaft (Situation am 1. Dezember 2015).....	34
DIAGRAMM 16	Elektrizität – Versorgung 2015 – Aufteilung zw. Übertragung und Verteilung (Gesamt: 22,4 TWh).....	35
DIAGRAMM 17	Gas – Versorgung 2015 – Aufteilung zw. Übertragung und Verteilung (Gesamt: 46,1 TWh).....	35
DIAGRAMM 18	Elektrizität – Jährlicher Verbrauch auf den Verteil- und Übertragungsnetzen in der Wallonie.....	36
DIAGRAMM 19	Gas – Jährlicher Verbrauch auf den Verteilnetzen in der Wallonie.....	36
DIAGRAMM 20	Elektrizität – Verteilung der Lieferungen im Jahr 2014 (Gesamt = 21,34 TWh).....	37
DIAGRAMM 21	Elektrizität – Verteilung der Lieferungen im Jahr 2015 (Gesamt = 21,20 TWh).....	37
DIAGRAMM 22	Elektrizität – Entwicklung der Lieferungen (in GWh: VN+LÜN+ÜN).....	38
DIAGRAMM 23	Elektrizität – Fokus auf neue Marktteilnehmer (in GWh: VN+LÜN+ÜN).....	38
DIAGRAMM 24	Gas – Verteilung der Lieferungen im Jahr 2014 (VN: Gesamt = 16,83 TWh).....	39
DIAGRAMM 25	Gas – Verteilung der Lieferungen im Jahr 2015 (VN: Gesamt = 18,52 TWh).....	39
DIAGRAMM 26	Gas – Entwicklung der Lieferungen (in GWh – alle Netze zusammen).....	39
DIAGRAMM 27	Gas – Fokus auf neue Marktteilnehmer (in GWh – VN).....	40
DIAGRAMM 28	Elektrizität – Entwicklung der Switches pro Quartal (Angaben Versorger).....	41
DIAGRAMM 29	Gas – Entwicklung der Switches pro Quartal (Angaben Versorger).....	41
DIAGRAMM 30	Elektrizität – Änderung der Anzahl Kunden je Versorger (zwischen dem 1. Dezember 2014 und dem 1. Dezember 2015).....	42
DIAGRAMM 31	Gas – Änderung der Anzahl Kunden je Versorger (zwischen dem 1. Dezember 2014 und dem 1. Dezember 2015).....	42
DIAGRAMM 32	Elektrizität – Statistiken der Verteilnetze 2015.....	43
DIAGRAMM 33	Gas – Statistiken der Verteilnetze 2015.....	44
DIAGRAMM 34	Entwicklung der Nominalquoten für grüne Bescheinigungen im Zeitraum 2003-2024.....	47
DIAGRAMM 35	Grüne Bescheinigungen, die 2015 an Anlagen mit einer Leistung > 10 kW vergeben wurden.....	51
DIAGRAMM 36	Grüne Bescheinigungen, die 2015 an Anlagen mit einer Leistung > 10 kW vergeben wurden (Aufteilung nach Erzeugungsverfahren).....	52
DIAGRAMM 37	Anzahl Solwatt-Anlagen, die im Zeitraum 2008-2014 in Betrieb gesetzt worden sind.....	55

DIAGRAMM 38	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2015 EINGEREICHT WURDEN	56
DIAGRAMM 39	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2015 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN.....	56
DIAGRAMM 35	GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2015 AN SOLWATT-ANLAGEN VERGEBEN WURDEN	57
DIAGRAMM 41	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL ERZEUGUNGSWERTE, DIE 2015 AN DIE CWAPE ÜBERMITTELT WURDEN	58
DIAGRAMM 42	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER 2015 IN BETRIEB GESETZTEN QUALIWATT-ANLAGEN	59
DIAGRAMM 43	ANZAHL ANLAGEN PRO VNB	60
DIAGRAMM 44	INSTALLIERTE LEISTUNG PRO VNB	60
DIAGRAMM 45	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VOLLSTÄNDIGER AKTEN, DIE 2015 BEI DEN VNB EINGEGANGEN SIND	61
DIAGRAMM 46	ANZAHL DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	63
DIAGRAMM 47	BETRAG DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	64
DIAGRAMM 48	ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 KWP	65
DIAGRAMM 49	ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2015	67
DIAGRAMM 50	MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN.....	68
DIAGRAMM 51	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VERKÄUFE VON GB AN ELIA ZUM GARANTIERTEN PREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.)...69	
DIAGRAMM 52	VERTEILUNG DER 2015 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN.....	72
DIAGRAMM 53	VERTEILUNG DER 2015 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN.....	73
DIAGRAMM 54	BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – KUNDSCHAFT DC (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM).....	84
DIAGRAMM 55	BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – KUNDSCHAFT D3 (23.260 KWH).....	85
DIAGRAMM 56	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER ANSTIEG DER TARIFE DER ELEKTRIZITÄTSNETZE IN DER WALLONISCHEN REGION IM JAHR 2015 INFOLGE DES INKRAFTTRETENS DES ISOC-TARIFS AM 1. JUNI 2015.....	89
DIAGRAMM 57	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER ANSTIEG DER VERTEILTARIFE FÜR ERDGAS IN DER WALLONISCHEN REGION IM JAHR 2015 INFOLGE DES INKRAFTTRETENS DES ISOC-TARIFS AM 1. JUNI 2015	90

Liste der Tabellen

TABELLE 1	VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN	18
TABELLE 2	VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP.....	18
TABELLE 3	GESCHLOSSENE NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN	28
TABELLE 4	ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015.....	43
TABELLE 5	GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2015.....	44
TABELLE 6	JÄHRLICHER GLOBALER VERGABERAHMEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN	54
TABELLE 7	ANZAHL UND BETRAG DER 2015 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	63
TABELLE 8	HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 KWP) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 31. DEZEMBER 2015 PRO VNB.....	65
TABELLE 9	KOSTEN DER VÖD 2014 ZU LASTEN DER VNB	82
TABELLE 10	MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT, IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER.....	83
TABELLE 11	MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT, IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER.....	83